

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- \* **Verordnung (EG) Nr. 1451/96 des Rates vom 23. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2990/95 über Ausgleichsmaßnahmen infolge spürbarer Verringerungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse vor dem 1. Juli 1996** ..... 1
- \* **Verordnung (EG) Nr. 1452/96 des Rates vom 23. Juli 1996 zur Festsetzung einer zusätzlichen Prämie für die Schaferzeugung in nicht benachteiligten Gebieten von Irland und dem Vereinigten Königreich hinsichtlich Nordirland** ..... 2
- Verordnung (EG) Nr. 1453/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1996 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien und Bulgarien genehmigt werden können ..... 3
- Verordnung (EG) Nr. 1454/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1996 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik genehmigt werden können ..... 5
- Verordnung (EG) Nr. 1455/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 zur Festsetzung der im vierten Vierteljahr 1996 gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Lettland, Litauen und Estland andererseits einführbaren Mengen an bestimmten Schweinefleischerzeugnissen ..... 8
- Verordnung (EG) Nr. 1456/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1996 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können ..... 10

Preis: 25 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 1457/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 über die Festsetzung des Umfangs, für die im Juli 1996 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 .....	12
Verordnung (EG) Nr. 1458/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1996 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik genehmigt werden können .....	14
Verordnung (EG) Nr. 1459/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 zur Festsetzung der im vierten Vierteljahr 1996 entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien sowie Rumänien verfügbaren Mengen an bestimmten Schweinefleischerzeugnissen .....	16
* Verordnung (EG) Nr. 1460/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 über die Modalitäten der Anwendung der Präferenzregelungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates beim Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen .....	18
* Verordnung (EG) Nr. 1461/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 über die Zollkontingente für die Einfuhr von bestimmten im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Polen, Rumänien, Bulgarien, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik .....	33
* Verordnung (EG) Nr. 1462/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 mit zusätzlichen Verwaltungsmaßnahmen für die Einfuhr lebender Rinder im zweiten Halbjahr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1110/96 .....	34
* Verordnung (EG) Nr. 1463/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 zur Festsetzung der tatsächlichen Olivenölerzeugung sowie der einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1994/95 .....	40
* Verordnung (EG) Nr. 1464/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker .....	42
* Verordnung (EG) Nr. 1465/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in Malaysia und der Volksrepublik China .....	47
Verordnung (EG) Nr. 1466/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse .....	59
Verordnung (EG) Nr. 1467/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates .....	70
Verordnung (EG) Nr. 1468/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen bezüglich der Beihilfen .....	82
Verordnung (EG) Nr. 1469/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im Juli 1996 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Fleisch aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien im Rahmen der Zollkontingente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1221/96 stattgegeben wird .....	87

Verordnung (EG) Nr. 1470/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 zur Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1996 für die Einfuhr lebender, 160 bis 300 kg schwerer Rinder im Rahmen von Zollkontingenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1250/96 beantragten Lizenzen genehmigt werden können .....	88
Verordnung (EG) Nr. 1471/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen .....	89
Verordnung (EG) Nr. 1472/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung .....	91
Verordnung (EG) Nr. 1473/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	93
* Richtlinie 96/38/EG der Kommission vom 17. Juni 1996 zur Anpassung der Richtlinie 76/115/EWG des Rates über die Verankerungen der Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (!).....	95

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

* Unterrichtung über das Inkrafttreten der Vereinbarungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan sowie zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über den Marktzugang für Textilwaren .....	106
--	-----

**Kommission**

96/450/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 1996 über die Rücknahme der Hinweise auf das Harmonisierungsdokument HD 271 S 1 „Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke — Besondere Bestimmungen für elektrisches Spielzeug für Sicherheitskleinspannung bis 24 V“ (!) .....	107
--	-----

96/451/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 1996 zur Ermächtigung Finnlands, in den Sektoren Schweine, Eier und Geflügel Sonderbeihilfen zu gewähren .....	109
---	-----

96/452/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 27. Juni 1996 zur Änderung bestimmter Angaben in der Liste des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als acht Metern, die in bestimmten Küstengebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen .....	111
---	-----

96/453/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1996 zur Änderung bestimmter Angaben in der Liste des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 160/96 zur Festlegung der Liste für 1996 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen .....	115
---	-----

(!) Text von Bedeutung für den EWR



## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1451/96 DES RATES****vom 23. Juli 1996****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2990/95 über Ausgleichsmaßnahmen infolge spürbarer Verringerungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse vor dem 1. Juli 1996**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 2990/95<sup>(2)</sup> enthält die besonderen Bestimmungen, die bis zum 30. Juni 1996 auf die Währungen anzuwenden sind, deren Umrechnungskurse sich bis dahin spürbar verringern, insbesondere auf die Umrechnungskurse der Schwedischen Krone und der Finnmark. Es besteht erneut die Gefahr, daß sich der landwirtschaftliche Umrechnungskurs der Schwedischen Krone erheblich verringert, da bei der betreffenden Währung erneut Währungsabweichungen von über 5 v. H. aufgetreten sind. Dies könnte nach Ablauf des in der genannten Verordnung vorgesehenen Zeitraums zu einer spürbaren Verringerung des betreffenden Umrechnungskurses führen.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 beschließt der Rat im Fall einer spürbaren Aufwertung alle erforderlichen Maßnahmen, die Abweichungen von den Vorschriften der genannten Verordnung beinhalten können, welche die Beihilfen und denjenigen Betrag betreffen, um den die Währungsabweichungen abgebaut

werden, ohne die Freimarge zu erweitern; damit sollen hauptsächlich die sich aus dem GATT-Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen und die Haushaltsdisziplin eingehalten werden. Die in den Artikeln 7 und 8 der genannten Verordnung vorgesehenen Maßnahmen lassen sich deshalb nicht unverändert anwenden. Auf Gemeinschaftsebene sind Maßnahmen zu erlassen, mit denen sich bei der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik währungsbedingte Verzerrungen vermeiden lassen.

Die sich nach dem 31. Dezember 1996 ergebende Lage läßt sich anhand der derzeit vorliegenden Angaben nicht abschätzen. Die Anwendung der Regeln und Beträge nach der Verordnung (EG) Nr. 2990/95 bleibt deshalb in dem betreffenden Zeitraum in vergleichbaren Fällen gerechtfertigt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 2990/95 wird wie folgt geändert:

- a) Im Titel wird das Datum „1. Juli 1996“ durch den „1. Januar 1997“ ersetzt;
- b) in Artikel 1 wird das Datum „30. Juni 1996“ durch den „31. Dezember 1996“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1996.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

I. YATES

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 (ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1).

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 7.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1452/96 DES RATES

vom 23. Juli 1996

zur Festsetzung einer zusätzlichen Prämie für die Schaferzeugung in nicht benachteiligten Gebieten von Irland und dem Vereinigten Königreich hinsichtlich Nordirland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(2)</sup> kann zum Ausgleich etwaiger Einkommensverluste der Schaffleischerzeuger in der Gemeinschaft eine Prämie gewährt werden. Der Einkommensverlust richtet sich nach dem Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Marktpreis und dem Grundpreis.

In Irland und Nordirland ergeben sich zum Ende des Frühjahrs normalerweise relativ hohe Preise und Erzeugungskosten. 1995 jedoch lagen die Preise in dieser Jahreszeit, insbesondere wegen einer besonders schwierigen Versorgungslage, außergewöhnlich niedrig. Für die Erzeuger, hauptsächlich in nicht benachteiligten Gebieten, ergaben sich deshalb erhebliche Erlöseinbußen.

Eine Entschädigung dieser Erzeuger durch die Gewährung der Mutterschafprämie allein ist nicht ausreichend.

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 besteht keine Möglichkeit, diese sehr schwierige und außergewöhnliche Lage zu beheben. Den betroffenen Erzeugern — und nur diesen — sollte deshalb in den genannten

Regionen ausschließlich für das Wirtschaftsjahr 1995 eine zusätzliche Prämie gewährt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Es wird eine Prämie von 6,5 ECU je Mutterschaf festgesetzt, die den Schaffleischerzeugern in Irland und im Vereinigten Königreich hinsichtlich Nordirlands zusätzlich zu gewähren ist, die in Gebieten ansässig sind, die nicht zu den Gebieten gemäß Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG<sup>(3)</sup> gehören.

Für die Gewährung dieser zusätzlichen Prämie gelten die Bedingungen, unter denen die Mutterschafprämie 1995 den Schaf- und Ziegenfleischerzeugern gewährt wurde.

*Artikel 2*

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden erforderlichenfalls von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 erlassen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1996.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

I. YATES

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 19. Juli 1996 (noch nicht im *Amtsblatt* veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1265/95 (ABl. Nr. L 123 vom 3. 6. 1995, S. 1).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1). Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1).

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1453/96 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1996

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1996 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien und Bulgarien genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1559/94 der  
Kommission <sup>(1)</sup> zur Festlegung der die Sektoren Geflügel-  
fleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestim-  
mungen zu der Regelung im Rahmen der von der  
Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlos-  
senen Abkommen, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1236/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 1996  
gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind bei  
mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren  
Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben  
werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen  
höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden

Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung,  
um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen.

Es sollte die Überschussmenge bestimmt werden, die der  
für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzu-  
fügen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der  
Verordnung (EG) Nr. 1559/94 für den Zeitraum vom 1.  
Juli bis 30. September 1996 gestellt wurden, wird entspre-  
chend dem Anhang I stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1.  
Oktober bis zum 31. Dezember 1996 dürfen Anträge auf  
Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1559/94  
für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang  
II ausgewiesen sind.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 62.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 106.

## ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1996
37	11,80
38	100,00
39	—
40	100,00
43	100,00

## ANHANG II

*(in Tonnen)*

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1996 insgesamt verfügbare Menge
37	43,75
38	493,45
39	1 773,60
40	330,80
43	1 143,72

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1454/96 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1996

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1996 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2699/93 der  
Kommission zur Festlegung der die Sektoren Geflügel-  
fleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestim-  
mungen zu der Regelung im Rahmen der von der  
Gemeinschaft mit Polen, der früheren Tschechischen und  
Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn  
geschlossenen Abkommen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1236/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 1996  
gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind bei  
mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren  
Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben  
werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen  
höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden  
Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung,  
um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen.

Es sollte die Überschussmenge bestimmt werden, die der  
für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzu-  
fügen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der  
Verordnung (EWG) Nr. 2699/93 für den Zeitraum vom 1.  
Juli bis 30. September 1996 gestellt wurden, wird entspre-  
chend dem Anhang I stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1.  
Oktober bis 31. Dezember 1996 dürfen Anträge auf  
Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr.  
2699/93 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im  
Anhang II ausgewiesen sind.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 88.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 106.

## ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1996
1	4,58
2	13,47
4	97,92
7	3,09
8	18,80
9	4,42
10	100,00
11	100,00
12	7,29
14	—
15	74,17
16	100,00
17	—
18	—
19	31,25
21	100,00
22	—
23	100,00
24	26,31
25	100,00
26	—
27	—
28	—
30	—
31	—
32	—
33	—
34	—
35	—
36	—

## ANHANG II

*(in Tonnen)*

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1996 insgesamt verfügbare Menge
1	3 262,00
2	302,50
4	5 335,00
7	2 100,00
8	512,50
9	512,50
10	1 154,63
11	248,25
12	462,00
14	3 500,00
15	1 225,00
16	770,80
17	1 500,00
18	220,00
19	145,25
21	667,09
22	830,00
23	2 070,00
24	62,50
25	4 690,00
26	280,00
27	1 890,00
28	260,00
30	1 250,00
31	550,00
32	690,00
33	450,00
34	2 430,00
35	140,00
36	980,00

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1455/96 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1996

zur Festsetzung der im vierten Vierteljahr 1996 gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Lettland, Litauen und Estland andererseits einführbaren Mengen an bestimmten Schweinefleischerzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2305/95 der Kommission vom 29. September 1995 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Lettland, Litauen und Estland geschlossenen Freihandelsabkommen<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2750/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit die verfügbaren Mengen aufgeteilt werden können, sollten die zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember

1996 verfügbaren Mengen um die Mengen, die aus der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1996 übertragen werden, und um die zusätzlichen Mengen erhöht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1996 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2305/95 einführbaren Mengen sind im Anhang angegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 233 vom 30. 9. 1995, S. 45.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 287 vom 30. 11. 1995, S. 19.

## ANHANG

*(in Tonnen)*

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1996 insgesamt verfügbare Menge
18	1 000
19	900
20	175
21	900
22	450

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1456/96 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1996

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1996 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1432/94 der  
Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Schweinefleisch-  
sektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur  
Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94  
des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaft-  
licher Zollkontingente für Schweinefleisch und  
bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(1)</sup>,  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1593/95 <sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die für das dritte Vierteljahr 1996 gestellten Einfuhrli-  
zenzanträge sind höher als die verfügbaren Mengen. Die  
betreffenden Anträge müssen zur Gewährleistung einer  
gerechten Aufteilung um einen fixen Prozentsatz verrin-  
gert werden.

Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß  
Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,  
die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen  
Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß der  
Verordnung (EG) Nr. 1432/94 für den Zeitraum vom  
1. Juli bis 30. September 1996 gestellt wurden, wird  
entsprechend dem Anhang I stattgegeben.
- (2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom  
1. Oktober bis 31. Dezember 1996 dürfen Anträge auf  
Einfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1432/94  
für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang  
II ausgewiesen sind.
- (3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet  
werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft  
gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 23. 6. 1994, S. 14.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 94.

*ANHANG I*

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1996
1	72

*ANHANG II**(in Tonnen)*

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1996 insgesamt verfügbare Menge
1	1 750

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1457/96 DER KOMMISSION**

vom 25. Juli 1996

**über die Festsetzung des Umfangs, für die im Juli 1996 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1486/95 der  
Kommission vom 28. Juni 1995 zur Eröffnung und  
Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten im Sektor  
Schweinefleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1176/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Menge, die auf die für das dritte Vierteljahr 1996  
gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind für  
bestimmte Erzeugnisse kleiner als die verfügbaren  
Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben  
werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen  
höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden  
Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung,  
um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen.Es sollte die Überschußmenge bestimmt werden, die der  
für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzu-  
fügen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der  
Verordnung (EG) Nr. 1486/95 für den Zeitraum vom  
1. Juli bis 30. September 1996 gestellt wurden, wird  
entsprechend dem Anhang I stattgegeben.(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom  
1. Oktober bis 31. Dezember 1996 dürfen Anträge auf  
Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1486/95  
für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang  
II ausgewiesen sind.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 58.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1996, S. 26.

## ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1996
G2	100
G3	13
G4	100
G5	100
G6	100
G7	100

## ANHANG II

*(in Tonnen)*

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1996 insgesamt verfügbare Menge
G2	4 596,95
G3	416,5
G4	300
G5	549
G6	1 500
G7	413,5

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1458/96 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1996

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1996 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2698/93 der Kommission vom 30. September 1993 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Polen, der früheren Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn geschlossenen Interimsabkommen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1223/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 1996 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind bei mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen.

Es sollte die Überschußmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Mengen hinzuzufügen ist.

Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2698/93 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1996 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.
- (2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1996 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2698/93 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.
- (3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 80.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 63.

## ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1996
1	100,00
2	100,00
3	100,00
4	78,4
H1	100,00
H2	100,00
5	100,00
6	100,00
7	100,00
8	100,00
9	100,00
10	100,00
11	100,00
12	100,00
13	100,00

## ANHANG II

*(in Tonnen)*

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1996 insgesamt verfügbare Menge
1	2 384,5
2	230,5
3	1 430,8
4	7 542,5
H1	2 400
H2	492,5
5	3 000
6	1 767,5
7	8 613
8	1 400
9	9 800
10	3 850
11	710
12	2 130
13	210

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1459/96 DER KOMMISSION****vom 25. Juli 1996****zur Festsetzung der im vierten Vierteljahr 1996 entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien sowie Rumänien verfügbaren Mengen an bestimmten Schweinefleischerzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1590/94 der  
Kommission vom 30. Juni 1994 zur Festlegung der den  
Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbe-  
stimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der  
Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlos-  
senen Interimsabkommen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1223/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit die verfügbaren Mengen aufgeteilt werden können,  
sollten die zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember  
1996 verfügbaren Mengen um die Mengen, die aus der

Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1996 übertragen  
werden, und um die zusätzlichen Mengen erhöht  
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. Oktober  
bis 31. Dezember 1996 dürfen Anträge auf Einfuhrli-  
zenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1590/94 für  
insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang  
dieser Verordnung ausgewiesen sind.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 63.

*ANHANG*

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1996 verfügbare Menge
14	229,2
15	1 020
16	1 904,75
17	14 430

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1460/96 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1996

über die Modalitäten der Anwendung der Präferenzregelungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates beim Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (<sup>1</sup>), insbesondere auf die Artikel 7, 13 und 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat mehrere Abkommen mit Drittländern geschlossen, in denen die Anwendung von Agrarteilbeträgen vorgesehen ist, die gegenüber den im Gemeinsamen Zolltarif festgelegten herabgesetzt sind.

Die herabgesetzten Teilbeträge werden unter der Voraussetzung angewendet, daß es sich um Waren mit Ursprung in Ländern handelt, mit denen ein Präferenzabkommen geschlossen wurde. In einigen Fällen ist festzulegen, welche Ursprungsregeln zur Anwendung kommen.

Herabgesetzte Teilbeträge können im allgemeinen im Rahmen von Kontingenten in Anspruch genommen werden. Es sind daher Kontingente zu eröffnen und deren Anwendungsmodalitäten festzulegen, um insbesondere allen Importeuren der Gemeinschaft einen gleichberechtigten und ununterbrochenen Zugang zu diesen Kontingenten sowie die ununterbrochene Anwendung der für diese Kontingente vorgesehenen Sätze in allen Mitgliedstaaten bis zu deren Erschöpfung zu garantieren. Es spricht jedoch nichts dagegen, die Mitgliedstaaten zur Ziehung der den tatsächlichen Einfuhren entsprechenden Mengen aus der Kontingentsmenge zu ermächtigen, um die Effizienz der gemeinsamen Verwaltung der Kontingente sicherzustellen. Diese Verwaltungsmethode erfordert jedoch eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die ihrerseits insbesondere die Möglichkeit haben muß, zu gegebener Zeit den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen festzustellen und die Mitgliedstaaten darüber zu informieren.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg durch die Wirtschaftsunion Benelux vertreten werden, können alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwaltung der obengenannten Regelung von einem der Benelux-Mitgliedstaaten ergriffen werden.

Die gewährten Senkungen kommen im allgemeinen so zustande, daß die Grundbeträge, die zur Berechnung der

auf bestimmte Waren anwendbaren Agrarteilbeträge verwendet werden, herabgesetzt werden. Seit der Tarifizierung im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde sind die Agrarteilbeträge des Zolltarifs der Gemeinschaft als unabhängige Beträge festgelegt und nicht mehr in Abhängigkeit von Mengen an Grunderzeugnissen, die gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 festgelegt werden.

Im Rahmen des präferentiellen Handels sind diese Mengen bei der Berechnung der herabgesetzten Agrarteilbeträge weiter zu verwenden.

In der Verordnung (EG) Nr. 3238/94 der Kommission (<sup>2</sup>), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 478/96 (<sup>3</sup>), werden die beweglichen Teilbeträge für bestimmte, im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 genannte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Mittel- und Osteuropa sowie deren Verwaltung festgelegt. Seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wurden die beweglichen Teilbeträge durch im Zolltarif der Gemeinschaft festgelegte Agrarteilbeträge ersetzt. Diese Verordnung mußte vorläufig durch die Verordnung (EG) Nr. 1200/95 der Kommission (<sup>4</sup>) ergänzt werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1294/94 der Kommission vom 3. Juni 1994 über die Durchführungsbestimmungen der Handelsregelung für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse (<sup>5</sup>) gilt nicht mehr für Waren, die außerhalb von Präferenzabkommen eingeführt werden.

Beim Handel mit anderen Drittländern wurden herabgesetzte Agrarteilbeträge eingeführt. Im Interesse der Klarheit sind die besonderen Bestimmungen für den Handel gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 in einer Verordnung zusammenzufassen. Daher sind die Verordnungen (EG) Nr. 1294/94 und (EG) Nr. 3238/94 aufzuheben.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 kann im präferentiellen Handelsverkehr der in den Wertzoll einbezogene Agrarteilbetrag der Abgabe durch einen spezifischen Agrarteilbetrag ersetzt werden. Dieser Betrag darf jedoch nicht über der Abgabe liegen, die auf Länder Anwendung findet, mit denen kein Präferenzabkommen geschlossen wurde.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1994, S. 30.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 68 vom 19. 3. 1996, S. 10.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 119 vom 30. 5. 1995, S. 8.

(<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 141 vom 4. 6. 1994, S. 12.

(<sup>5</sup>) ABl. Nr. L 318 vom 20. 12. 1993, S. 18.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang II fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Diese Verordnung enthält Vorschriften für die Festlegung der in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 genannten herabgesetzten Agrarteilbeträge sowie für die Verwaltung der im Rahmen von Präferenzabkommen, die auf die unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 fallenden Waren und Erzeugnisse anwendbar sind, eröffneten Kontingente.

#### Artikel 2

Bei der Festlegung der herabgesetzten Agrarteilbeträge werden die nachstehenden Grunderzeugnisse berücksichtigt:

- Weichweizen,
- Hartweizen,
- Roggen,
- Gerste,
- Mais (nicht für die Aussaat bestimmt),
- Reis, langkörnig, geschält, nachstehend „Reis“ genannt,
- Weißzucker,
- Melasse,
- Milchpulver mit einem Fettgehalt bis zu 1,5 Gewichtshundertteilen, ohne Zucker oder andere Süßungsmittel, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von mindestens 2,5 kg, nachstehend „PG 2“ genannt,
- Milchpulver mit einem Milchfettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen, ohne Zucker oder andere Süßungsmittel, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von mindestens 2,5 kg, nachstehend „PG 3“ genannt,
- Butter mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen, nachstehend „PG 6“ genannt.

#### Artikel 3

Die herabgesetzten Agrarteilbeträge, die Gegenstand dieser Verordnung sind, werden anhand der Mengen an Grunderzeugnissen berechnet, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie zur Herstellung der in dieser Verordnung genannten Waren verwendet wurden. Diese Mengen werden in Anhang I für die entsprechenden Bezeichnungen der Kombinierten Nomenklatur festgelegt.

Bei Waren mit Codenummern der Kombinierten Nomenklatur, für die in Anhang I auf Anhang II verwiesen wird, sind diese Mengen gemäß Anhang II festgelegt. Bei diesen Waren ist je nach ihrer Zusammensetzung gemäß Anhang III ein zusätzlicher Code anzuwenden.

#### Artikel 4

Die Mengen an Zucker und Getreide, die bei der Berechnung der herabgesetzten Zusatzzölle für Zucker (AD S/Z) und Mehl (AD F/M) zu berücksichtigen sind, entsprechen für die in Anhang II genannten Waren den in diesem Anhang unter B und C genannten Mengen für die entsprechenden Gehalte an Saccharose, Invertzucker und/oder Isoglucose bzw. Stärke und/oder Glucose. Bei den anderen Waren werden diese Zusatzzölle unter ausschließlicher Berücksichtigung der Grunderzeugnisse (Zucker bzw. Getreide) errechnet.

#### Artikel 5

(1) Die herabgesetzten Agrarteilbeträge sowie gegebenenfalls die herabgesetzten Zusatzzölle werden bei den Waren, auf die eine solche Abgabensenkung anwendbar ist, durch Multiplikation der Grunderzeugnismengen, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung verwendet wurden, mit dem in Absatz 2 genannten Grundbetrag errechnet; diese Beträge werden bei allen Grunderzeugnissen, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung der jeweiligen Ware verwendet wurden, hinzugefügt.

(2) Der bei der Berechnung der herabgesetzten Agrarteilbeträge sowie gegebenenfalls der herabgesetzten Zusatzzölle zu berücksichtigende Grundbetrag ist der Betrag, der in dem jeweiligen Abkommen bzw. in Anwendung dieses Abkommens in ECU festgelegt wurde.

(3) Ist in einem Präferenzabkommen ein Satz für die Herabsetzung der Agrarteilbeträge je Ware anstelle einer Herabsetzung der Grundbeträge vorgesehen, so werden die herabgesetzten Agrarteilbeträge anhand der im Zolltarif der Gemeinschaft festgelegten Teilbeträge unter Anwendung der im Abkommen mit dem jeweiligen Land vorgesehenen Herabsetzung berechnet.

(4) Liegen die gemäß Absatz 1 ermittelten herabgesetzten Agrarteilbeträge sowie gegebenenfalls die herabgesetzten Zusatzzölle für 100 kg unter 2,4 ECU, werden diese Teilbeträge bzw. Zusatzzölle auf Null festgesetzt.

(5) Die in Anwendung dieses Artikels festgelegten Beträge werden von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Sofern im Abkommen mit dem betroffenen Land nicht anders vorgesehen, gelten die Beträge vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres. Ändern sich die für Grunderzeugnisse geltenden Zölle und Koeffizienten nicht, wird die Geltungsdauer der in Anwendung dieses Artikels festgelegten Beträge von der Kommission verlängert; die Kommission veröffentlicht den diesbezüglichen Text im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

#### Artikel 6

(1) Die Waren, auf die herabgesetzte Agrarteilbeträge sowie gegebenenfalls herabgesetzte Zusatzzölle oder herabgesetzte Zölle im Rahmen eines Kontingents anwendbar sind, werden im Rahmen des Abkommens mit dem jeweiligen Land bzw. in Anwendung dieses Abkommens festgelegt.

(2) Gelten die Herabsetzungen im Rahmen eines Kontingents, wird dieses in Anwendung des jeweiligen Abkommens festgelegt bzw. eröffnet.

#### Artikel 7

Sieht ein Abkommen die Anwendung eines spezifischen Betrags vor, unabhängig davon, ob er Gegenstand einer Herabsetzung im Rahmen eines Kontingents ist oder nicht, und sieht der Gemeinsame Zolltarif die Anwendung eines Wertzolls vor, so ist die Erhebung des Betrags auf den Höchstsatz des Gemeinsamen Zolltarifs begrenzt.

#### Artikel 8

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind „Ursprungswaren“ die Waren, die den in den nachstehenden Protokollen bzw. Verordnungen festgelegten Bedingungen entsprechen:

- a) Protokoll 4 im Anhang der Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und
  - Polen,
  - Ungarn,
  - Rumänien,
  - Bulgarien,
  - der Tschechischen Republik,
  - der Slowakischen Republik;
- b) Protokoll 3 im Anhang der Freihandelsabkommen mit
  - Litauen,
  - Lettland,
  - Estland;
- c) Protokoll 3 der Freihandelsabkommen mit
  - der Schweiz,
  - Norwegen,
  - Island;
- d) Protokoll 4 im Anhang des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Israel.

(2) Im Handel mit der Türkei finden die Bestimmungen der Artikel 17 bis 23 des Beschlusses 96/142/EG des Rates <sup>(1)</sup>/Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG — Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion Anwendung.

#### Artikel 9

Die Agrarteilbeträge, die für Waren gelten, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 genannt sind, jedoch nicht in Sonderbestimmungen für den Handel mit diesen Waren für das jeweilige Land sowie für die entspre-

chenden Waren enthalten sind, entsprechen — bei den Mengen, die über die darin festgelegten Kontingente hinausgehen — denen des Gemeinsamen Zolltarifs.

Handelt es sich um ein Kontingent im Zusammenhang mit einem herabgesetzten Wertzoll, entsprechen die auf diese Waren zu erhebenden Zölle — bei den Mengen, die über die in den obengenannten Bestimmungen festgelegten Kontingente hinausgehen — denen des Gemeinsamen Zolltarifs oder gegebenenfalls den im Abkommen festgesetzten Zöllen.

#### Artikel 10

(1) Die Zollkontingente für Waren, die unter diese Verordnung fallen, werden von der Kommission verwaltet; diese kann alle zur wirksamen Verwaltung erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

(2) Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine unter diese Verordnung fallende Ware enthält, und wird diese von den Zollbehörden angenommen, so nimmt der jeweilige Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge aus der entsprechenden Kontingentsmenge vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission unter Angabe des Zeitpunkts der Annahme der betreffenden Anmeldungen unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des jeweiligen Mitgliedstaats die Anmeldungen zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, soweit die Restmenge ausreicht.

(3) Nützt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie so bald wie möglich auf das entsprechende Kontingent zurückzuübertragen.

(4) Werden größere Mengen als die noch verfügbare Kontingentsmenge beantragt, so erfolgt die Zuteilung proportional zu den Anträgen. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die vorgenommenen Ziehungen.

#### Artikel 11

Die Verordnungen (EG) Nr. 1294/94 und (EG) Nr. 3238/94 werden aufgehoben.

#### Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1996.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 35 vom 13. 2. 1996, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1996

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

(pro 100 kg Ware)

KN-Code	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Weißzucker	Melasse	Magermilchpulver (PG 2)	Vollmilchpulver (PG 3)	Butter (PG 6)
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao:											
0403 10	– Joghurt:											
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:											
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:											
0403 10 51	– – – – 1,5 GHT oder weniger									100		
0403 10 53	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT										100	
0403 10 59	– – – – mehr als 27 GHT									42		68
	– – – andere, mit einem Milchfettgehalt von:											
0403 10 91	– – – – 3 GHT oder weniger									9		2
0403 10 93	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT									8		5
0403 10 99	– – – – mehr als 6 GHT									8		10
0403 90	– andere:											
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:											
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:											
0403 90 71	– – – – 1,5 GHT oder weniger									100		
0403 90 73	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT										100	
0403 90 79	– – – – mehr als 27 GHT									42		68
	– – – andere mit einem Milchfettgehalt von:											
0403 90 91	– – – – 3 GHT oder weniger									9		2
0403 90 93	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT									8		5
0403 90 99	– – – – mehr als 6 GHT									8		10
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:											
0405 20	– Milchstreichfette:											
0405 20 10	– – mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT											Siehe Anhang II
0405 20 30	– – mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT											Siehe Anhang II





(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
1902 30	– andere Teigwaren:											
1902 30 10	– – getrocknet		167									
1902 30 90	– – andere		66									
1902 40	– Couscous:											
1902 40 10	– – nicht zubereitet		167									
1902 40 90	– – andere		66									
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen					161						
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:											
1904 10	– Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:											
1904 10 10	– – auf der Grundlage von Mais					213						
1904 10 30	– – auf der Grundlage von Reis						174					
1904 10 90	– – andere		53		53	53	53					
1904 20	– Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide											
1904 20 10	– – Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken											
	– – andere											
1904 20 91	– – – auf der Grundlage von Mais					213						
1904 20 95	– – – auf der Grundlage von Reis						174					
1904 20 99	– – – andere		53		53	53	53					
1904 90	– andere:											
1904 90 10	– – Reis						174					
1904 90 90	– – – andere		174									
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:											
1905 10	– Knäcke Brot			140								
1905 20	– Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren:											
1905 20 10	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT	44		40				25				
1905 20 30	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	33		30				45				

Siehe Anhang II

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
1905 20 90	— — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr	22		20				65				
1905 30 11 bis 1905 30 99	— Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln								Siehe Anhang II			
1905 40	— Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren								Siehe Anhang II			
1905 90	— andere:											
1905 90 10	— — ungesäuertes Brot (Matzen)	168										
1905 90 20	— — Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren						644					
1905 90 30 bis 1905 90 90	— — andere								Siehe Anhang II			
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:											
2001 90	— andere:											
2001 90 30	— — Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )						100 (a)					
2001 90 40	— — Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr						40 (a)					
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:											
2004 10	— Kartoffeln:											
	— — andere:											
2004 10 91	— — — in Form von Mehl, Grieß oder Flokken								Siehe Anhang II			
2004 90	— anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:											
2004 90 10	— — Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )						100 (a)					
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:											
2005 20	— Kartoffeln:											
2005 20 10	— — in Form von Mehl, Grieß oder Flokken								Siehe Anhang II			
2005 80	— Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )						100 (a)					
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:											
	— andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen denen der Position 2008 19:											
2008 99	— — andere:											
	— — — ohne Zusatz von Alkohol:											
	— — — — ohne Zusatz von Zucker:											
2008 99 85	— — — — — Mais, ausgenommen Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )						100 (a)					
2008 99 91	— — — — — Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr						40 (a)					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus: – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee											
2101 12	– – Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:											
2101 12 98	– – – andere											
2101 20	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate: – – Zubereitungen:											
2101 20 98	– – – andere											
2101 30	– geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus: – – geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:											
2101 30 19	– – – andere				137							
2101 30 99	– – – andere				245							
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:											
2102 10	– Hefen, lebend: – – Backhefen:											
2102 10 31	– – – getrocknet								425			
2102 10 39	– – – andere								125			
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig:											
2105 00 10	– kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 GHT – mit einem Gehalt an Milchfett von:								25		10	
2105 00 91	– – 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT								20			23
2105 00 99	– – 7 GHT oder mehr								23			35
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:											
2106 10 20* und 2106 10 80	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:											
2106 90	– andere:											
2106 90 10	– – „Käsefondue“ genannte Zubereitungen											60
2106 90 92* und 2106 90 98	– – andere											

Siehe Anhang II

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:											
2202 90	– andere:											
	– – andere mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von:											
2202 90 91	– – – weniger als 0,2 GHT							10		8		
2202 90 95	– – – 0,2 GHT oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT							10			6	
2202 90 99	– – – 2 GHT oder mehr							10			13	
ex Kapitel 29	II. ALKOHOLE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE											
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:											
	– andere mehrwertige Alkohole :											
2905 43	– – Mannitol							300				
2905 44	– – D-Glucitol (Sorbit):											
	– – – in wäßriger Lösung:											
2905 44 11	– – – – mit einem Gehalt an Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger					172						
2905 44 19	– – – – anderer							90				
	– – – anderer:											
2905 44 91	– – – – mit einem Gehalt an Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger					245						
2905 44 99	– – – – anderer							128				
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:											
3302 10	– von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art:											
	– – von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art:											
	– – – Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränkes enthalten:											
	– – – – andere:											
3302 10 29	– – – – – andere											
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:											
3505 10	– Dextrine und andere modifizierte Stärken:											
3505 10 10	– – Dextrine					189						
	– – andere modifizierte Stärken:											
3505 10 90	– – – andere					189						

Siehe Anhang II

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
3505 20	– Leime:											
3505 20 10	– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT					48						
3505 20 30	– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT					95						
3505 20 50	– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT					151						
3505 20 90	– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr					189						
3809	Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:											
3809 10	– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten:											
3809 10 10	– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT					95						
3809 10 30	– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 GHT oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT					132						
3809 10 50	– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 GHT oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT					161						
3809 10 90	– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr					189						
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:											
3824 60	– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44:											
	– – in wässriger Lösung:											
3824 60 11	– – – mit einem Gehalt an Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit					172						
3824 60 19	– – – anderer							90				
	– – anderer:											
3824 60 91	– – – mit einem Gehalt an Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit					245						
3824 60 99	– – – anderer							128				

## ANHANG II

(pro 100 kg Ware)

Milchfett-, Milchprotein-; Saccharose-, Invertzucker- und Isoglucose-; Stärke- und Glucosegehalt	Mager- milchpulver (PG 2)	Vollmilch- pulver (PG 3)	Butter (PG 6)	Weißzucker	Weichweizen	Mais
	kg	kg	kg	kg	kg	kg
A. Kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 GHT und einem Gehalt an Milchprotein:						
— von 2,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 GHT	14					
— von 6 oder mehr, jedoch weniger als 18 GHT	42					
— von 18 oder mehr, jedoch weniger als 30 GHT	75					
— von 30 oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	146					
— von 60 oder mehr GHT	208					
Mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 3 GHT:						
— kein Milchprotein enthaltend, oder mit einem Gehalt an Milchprotein von weniger als 2,5 GHT			3			
— mit einem Gehalt an Milchprotein:						
— von 2,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 GHT	14		3			
— von 6 oder mehr, jedoch weniger als 18 GHT	42		3			
— von 18 oder mehr, jedoch weniger als 30 GHT	75		3			
— von 30 oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	146		3			
— von 60 oder mehr GHT	208		3			
Mit einem Gehalt an Milchfett von 3 oder mehr, jedoch weniger als 6 GHT:						
— kein Milchprotein enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchprotein von weniger als 2,5 GHT			6			
— mit einem Gehalt an Milchprotein:						
— von 2,5 oder mehr, jedoch weniger als 12 GHT	12	20				
— von 12 oder mehr GHT	71		6			
Mit einem Gehalt an Milchfett von 6 oder mehr, jedoch weniger als 9 GHT:						
— kein Milchprotein enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchprotein von weniger als 4 GHT			10			
— mit einem Gehalt an Milchprotein:						
— von 4 oder mehr, jedoch weniger als 15 GHT	10	32				
— von 15 oder mehr GHT	71		10			
Mit einem Gehalt an Milchfett von 9 oder mehr, jedoch weniger als 12 GHT:						
— kein Milchprotein enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchprotein von weniger als 6 GHT			14			
— mit einem Gehalt an Milchprotein:						
— von 6 oder mehr, jedoch weniger als 18 GHT	9	43				
— von 18 oder mehr GHT	70		14			

(pro 100 kg Ware)

Milchfett-, Milchprotein-; Saccharose-, Invertzucker- und Isoglucose-; Stärke- und Glucosegehalt	Mager- milchpulver (PG 2)	Vollmilch- pulver (PG 3)	Butter (PG 6)	Weißzucker	Weichweizen	Mais
	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Mit einem Gehalt an Milchfett von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 GHT:						
— kein Milchprotein enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchprotein von weniger als 6 GHT:			20			
— mit einem Gehalt an Milchprotein:						
— von 6 oder mehr, jedoch weniger als 18 GHT		56	2			
— von 18 oder mehr GHT	65		20			
Mit einem Gehalt an Milchfett von 18 oder mehr, jedoch weniger als 26 GHT:						
— kein Milchprotein enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchprotein von weniger als 6 GHT			29			
— mit einem Gehalt an Milchprotein von 6 oder mehr GHT	50		29			
Mit einem Gehalt an Milchfett von 26 oder mehr, jedoch weniger als 40 GHT:						
— kein Milchprotein enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchprotein von weniger als 6 GHT			45			
— mit einem Gehalt an Milchprotein von 6 oder mehr GHT	38		45			
Mit einem Gehalt an Milchfett:						
— von 40 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT			63			
— von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT			81			
— von 70 oder mehr, jedoch weniger als 85 GHT			99			
— von 85 oder mehr GHT			117			
B. Mit einem Gehalt an Saccharose, Invertzucker und/ oder Isoglucose:						
— von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 GHT				24		
— von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT				45		
— von 50 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT				65		
— von 70 oder mehr GHT				93		
C. Mit einem Gehalt an Stärke und/oder Glucose:						
— von 5 oder mehr, jedoch weniger als 25 GHT					22	22
— von 25 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT					47	47
— von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT					74	74
— von 75 oder mehr GHT					101	101

ANHANG III

Zusatzcode (entsprechend Zusammensetzung)

Milchfett (GHT)	Milchprotein (GHT) (%)	Stärke/Glukose (GHT) (%)																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
		≥ 0 < 5				≥ 5 < 25				≥ 25 < 50				≥ 50 < 75		≥ 75																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
		≥ 0 < 5	≥ 5 < 30	≥ 30 < 50	≥ 50	≥ 0 < 5	≥ 5 < 30	≥ 30 < 50	≥ 50	≥ 0 < 5	≥ 5 < 30	≥ 30 < 50	≥ 50	≥ 0 < 5	≥ 5 < 30	≥ 30 < 50	≥ 50	≥ 0 < 5	≥ 5 < 30	≥ 30 < 50	≥ 50	≥ 0 < 5	≥ 5 < 30	≥ 30 < 50	≥ 50																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
≥ 0 < 1,5	≥ 0 < 2,5	7000	7001	7002	7003	7004	7005	7006	7007	7008	7009	7010	7011	7012	7013	7014	7015	7016	7017	7018	7019	7020	7021	7022	7023	7024	7025	7026	7027	7028	7029	7030	7031	7032	7033	7034	7035	7036	7037	7038	7039	7040	7041	7042	7043	7044	7045	7046	7047	7048	7049	7050	7051	7052	7053	7054	7055	7056	7057	7058	7059	7060	7061	7062	7063	7064	7065	7066	7067	7068	7069	7070	7071	7072	7073	7074	7075	7076	7077	7078	7079	7080	7081	7082	7083	7084	7085	7086	7087	7088	7089	7090	7091	7092	7093	7094	7095	7096	7097	7098	7099	7100	7101	7102	7103	7104	7105	7106	7107	7108	7109	7110	7111	7112	7113	7114	7115	7116	7117	7118	7119	7120	7121	7122	7123	7124	7125	7126	7127	7128	7129	7130	7131	7132	7133	7134	7135	7136	7137	7138	7139	7140	7141	7142	7143	7144	7145	7146	7147	7148	7149	7150	7151	7152	7153	7154	7155	7156	7157	7158	7159	7160	7161	7162	7163	7164	7165	7166	7167	7168	7169	7170	7171	7172	7173	7174	7175	7176	7177	7178	7179	7180	7181	7182	7183	7184	7185	7186	7187	7188	7189	7190	7191	7192	7193	7194	7195	7196	7197	7198	7199	7200	7201	7202	7203	7204	7205	7206	7207	7208	7209	7210	7211	7212	7213	7214	7215	7216	7217	7218	7219	7220	7221	7222	7223	7224	7225	7226	7227	7228	7229	7230	7231	7232	7233	7234	7235	7236	7237	7238	7239	7240	7241	7242	7243	7244	7245	7246	7247	7248	7249	7250	7251	7252	7253	7254	7255	7256	7257	7258	7259	7260	7261	7262	7263	7264	7265	7266	7267	7268	7269	7270	7271	7272	7273	7274	7275	7276	7277	7278	7279	7280	7281	7282	7283	7284	7285	7286	7287	7288	7289	7290	7291	7292	7293	7294	7295	7296	7297	7298	7299	7300	7301	7302	7303	7304	7305	7306	7307	7308	7309	7310	7311	7312	7313	7314	7315	7316	7317	7318	7319	7320	7321	7322	7323	7324	7325	7326	7327	7328	7329	7330	7331	7332	7333	7334	7335	7336	7337	7338	7339	7340	7341	7342	7343	7344	7345	7346	7347	7348	7349	7350	7351	7352	7353	7354	7355	7356	7357	7358	7359	7360	7361	7362	7363	7364	7365	7366	7367	7368	7369	7370	7371	7372	7373	7374	7375	7376	7377	7378	7379	7380	7381	7382	7383	7384	7385	7386	7387	7388	7389	7390	7391	7392	7393	7394	7395	7396	7397	7398	7399	7400	7401	7402	7403	7404	7405	7406	7407	7408	7409	7410	7411	7412	7413	7414	7415	7416	7417	7418	7419	7420	7421	7422	7423	7424	7425	7426	7427	7428	7429	7430	7431	7432	7433	7434	7435	7436	7437	7438	7439	7440	7441	7442	7443	7444	7445	7446	7447	7448	7449	7450	7451	7452	7453	7454	7455	7456	7457	7458	7459	7460	7461	7462	7463	7464	7465	7466	7467	7468	7469	7470	7471	7472	7473	7474	7475	7476	7477	7478	7479	7480	7481	7482	7483	7484	7485	7486	7487	7488	7489	7490	7491	7492	7493	7494	7495	7496	7497	7498	7499	7500	7501	7502	7503	7504	7505	7506	7507	7508	7509	7510	7511	7512	7513	7514	7515	7516	7517	7518	7519	7520	7521	7522	7523	7524	7525	7526	7527	7528	7529	7530	7531	7532	7533	7534	7535	7536	7537	7538	7539	7540	7541	7542	7543	7544	7545	7546	7547	7548	7549	7550	7551	7552	7553	7554	7555	7556	7557	7558	7559	7560	7561	7562	7563	7564	7565	7566	7567	7568	7569	7570	7571	7572	7573	7574	7575	7576	7577	7578	7579	7580	7581	7582	7583	7584	7585	7586	7587	7588	7589	7590	7591	7592	7593	7594	7595	7596	7597	7598	7599	7600	7601	7602	7603	7604	7605	7606	7607	7608	7609	7610	7611	7612	7613	7614	7615	7616	7617	7618	7619	7620	7621	7622	7623	7624	7625	7626	7627	7628	7629	7630	7631	7632	7633	7634	7635	7636	7637	7638	7639	7640	7641	7642	7643	7644	7645	7646	7647	7648	7649	7650	7651	7652	7653	7654	7655	7656	7657	7658	7659	7660	7661	7662	7663	7664	7665	7666	7667	7668	7669	7670	7671	7672	7673	7674	7675	7676	7677	7678	7679	7680	7681	7682	7683	7684	7685	7686	7687	7688	7689	7690	7691	7692	7693	7694	7695	7696	7697	7698	7699	7700	7701	7702	7703	7704	7705	7706	7707	7708	7709	7710	7711	7712	7713	7714	7715	7716	7717	7718	7719	7720	7721	7722	7723	7724	7725	7726	7727	7728	7729	7730	7731	7732	7733	7734	7735	7736	7737	7738	7739	7740	7741	7742	7743	7744	7745	7746	7747	7748	7749	7750	7751	7752	7753	7754	7755	7756	7757	7758	7759	7760	7761	7762	7763	7764	7765	7766	7767	7768	7769	7770	7771	7772	7773	7774	7775	7776	7777	7778	7779	7780	7781	7782	7783	7784	7785	7786	7787	7788	7789	7790	7791	7792	7793	7794	7795	7796	7797	7798	7799	7800	7801	7802	7803	7804	7805	7806	7807	7808	7809	7810	7811	7812	7813	7814	7815	7816	7817	7818	7819	7820	7821	7822	7823	7824	7825	7826	7827	7828	7829	7830	7831	7832	7833	7834	7835	7836	7837	7838	7839	7840	7841	7842	7843	7844	7845	7846	7847	7848	7849	7850	7851	7852	7853	7854	7855	7856	7857	7858	7859	7860	7861	7862	7863	7864	7865	7866	7867	7868	7869	7870	7871	7872	7873	7874	7875	7876	7877	7878	7879	7880	7881	7882	7883	7884	7885	7886	7887	7888	7889	7890	7891	7892	7893	7894	7895	7896	7897	7898	7899	7900	7901	7902	7903	7904	7905	7906	7907	7908	7909	7910	7911	7912	7913	7914	7915	7916	7917	7918	7919	7920	7921	7922	7923	7924	7925	7926	7927	7928	7929	7930	7931	7932	7933	7934	7935	7936	7937	7938	7939	7940	7941	7942	7943	7944	7945	7946	7947	7948	7949	7950	7951	7952	7953	7954	7955	7956	7957	7958	7959	7960	7961	7962	7963	7964	7965	7966	7967	7968	7969	7970	7971	7972	7973	7974	7975	7976	7977	7978	7979	7980	7981	7982	7983	7984	7985	7986	7987	7988	7989	7990	7991	7992	7993	7994	7995	7996	7997	7998	7999	8000	8001	8002	8003	8004	8005	8006	8007	8008	8009	8010	8011	8012	8013	8014	8015	8016	8017	8018	8019	8020	8021	8022	8023	8024	8025	8026	8027	8028	8029	8030	8031	8032	8033	8034	8035	8036	8037	8038	8039	8040	8041	8042	8043	8044	8045	8046	8047	8048	8049	8050	8051	8052	8053	8054	8055	8056	8057	8058	8059	8060	8061	8062	8063	8064	8065	8066	8067	8068	8069	8070	8071	8072	8073	8074	8075	8076	8077	8078	8079	8080	8081	8082	8083	8084	8085	8086	8087	8088	8089	8090	8091	8092	8093	8094	8095	8096	8097	8098	8099	8100	8101	8102	8103	8104	8105	8106	8107	8108	8109	8110	8111	8112	8113	8114	8115	8116	8117	8118	8119	8120	8121	8122	8123	8124	8125	8126	8127	8128	8129	8130	8131	8132	8133	8134	8135	8136	8137	8138	8139	8140	8141	8142	8143	8144	8145	8146	8147	8148	8149	8150	8151	8152	8153	8154	8155	8156	8157	8158	8159	8160	8161	8162	8163	8164	8165	8166	8167	8168	8169	8170	8171	8172	8173	8174	8175	8176	8177	8178	8179	8180	8181	8182	8183	8184	8185	8186	8187	8188	8189	8190	8191	8192	8193	8194	8195	8196	8197	8198	8199	8200	8201	8202	8203	8204	8205	8206	8207	8208	8209	8210	8211	8212	8213	8214	8215	8216	8217	8218	8219	8220	8221	8222	8223	8224	8225	8226	8227	8228	8229	8230	8231	8232	8233	8234	8235	8236	8237	8238	8239	8240	8241	8242	8243	8244	8245	8246	8247	8248	8249	8250	8251	8252	8253	8254	8255	8256	8257	8258	8259	8260	8261	8262	8263	8264	8265	8266	8267	8268	8269	8270	8271	8272	8273	8274	8275	8276	8277	8278	8279	8280	8281	8282	8283</

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1461/96 DER KOMMISSION**

vom 25. Juli 1996

**über die Zollkontingente für die Einfuhr von bestimmten im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Polen, Rumänien, Bulgarien, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Zollkontingente für die Einfuhr von bestimmten im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Polen, Rumänien, Bulgarien, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik, für die ein ermäßigter landwirtschaftlicher Teilbetrag gilt, wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 478/96 der Kommission<sup>(2)</sup> zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3238/94<sup>(3)</sup> eröffnet.

Die Verordnung (EG) Nr. 1460/96 der Kommission<sup>(4)</sup> enthält die Modalitäten der Anwendung der Präferenzregelungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 beim Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen. Mit dieser Verordnung werden die Verordnungen (EG) Nr. 3238/94 und (EG) Nr. 1294/94 der Kommission<sup>(5)</sup> aufgehoben und ersetzt, aber keine Zollkontingente eröffnet.

Daher müssen die mit der Verordnung (EG) Nr. 478/96 eröffneten Zollkontingente mit einem gesonderten Rechtsakt beibehalten werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirt-

schaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang II fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1996 unterliegen die in den Anhängen I, II, III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 478/96 aufgeführten Waren mit Ursprung in Polen, Rumänien, Bulgarien, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik dem ermäßigten landwirtschaftlichen Teilbetrag im Rahmen der jährlichen Kontingente und der in diesen Anhängen vorgesehenen Voraussetzungen.

*Artikel 2*

Waren des KN-Codes 1901 90 91, auf die ein ermäßigter landwirtschaftlicher Teilbetrag Anwendung findet, werden bei der Einfuhr unter folgenden laufenden Nummern aufgeführt:

- 09.5467 für Bulgarien,
- 09.5227 für Ungarn,
- 09.5417 für die Tschechische Republik,
- 09.5417 für die Slowakische Republik.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1996

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 318 vom 20. 12. 1993, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 68 vom 19. 3. 1996, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1994, S. 30.

<sup>(4)</sup> Siehe Seite 18 dieses Amtsblatts.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 4. 6. 1994, S. 12.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1462/96 DER KOMMISSION**

vom 25. Juli 1996

**mit zusätzlichen Verwaltungsmaßnahmen für die Einfuhr lebender Rinder im zweiten Halbjahr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1110/96**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse um den im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1194/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 wurde für das zweite Halbjahr 1996 ein Zollkontingent von 89 000 lebenden Rindern mit einem Gewicht von bis zu 80 kg mit Ursprung in Ungarn, Polen, Tschechien, Slowakei, Rumänien, Bulgarien, Litauen, Lettland und Estland eröffnet, für das die Zölle um 80 % ermäßigt werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1110/96 der Kommission vom 20. Juni 1996 mit Verwaltungsmaßnahmen für die Einfuhr lebender Rinder im zweiten Halbjahr 1996<sup>(3)</sup> sind bestimmte Maßnahmen für die Einfuhr von 35 500 Rindern, mit einem Stückgewicht von bis zu 80 kg, zum vollen im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zollsatz vorgesehen. Mit Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 müssen deshalb die Festsetzung der auf die Einfuhr der betreffenden 35 500 Tiere zu erhebenden Zölle mit Wirkung ab 1. Juli 1996 geändert werden, und die Verwaltungsmaßnahmen für die Zusatzmenge von 53 500 Tieren für das zweite Halbjahr 1996 erlassen werden, wobei man sich an die bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1110/96 vorgesehene Einfuhrregelung anlehnen sollte. Um jedoch den traditionellen Handelsströmen im Rahmen der spezifischen Einfuhrregelungen für Kälber mit einem Stückgewicht von bis zu 80 kg besser Rechnung tragen zu können, sind leicht geänderte Kriterien für die sogenannten traditionellen Referenzmengen festzulegen.

Die Kontingentsregelung sollte anhand von Einfuhrlicenzen verwaltet werden. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Antragstellung zu regeln und die Angaben

festzulegen, welche die Anträge und Lizenzen enthalten müssen, gegebenenfalls abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2137/95<sup>(5)</sup>, und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2856/95. Außerdem empfiehlt es sich, daß die Lizenzen nach einer Prüfungsfrist ausgestellt werden und gegebenenfalls ein einheitlicher Kürzungsprozentsatz angewandt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Mit dieser Verordnung werden die Verwaltungsmaßnahmen für die Einfuhr während des zweiten Halbjahrs 1996 von lebenden Rindern des KN-Codes 0102 90 05 mit einem Gewicht von bis zu 80 kg aus den in Anhang I aufgeführten Ländern in die Gemeinschaft festgelegt, die zusätzlich zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1110/96 festgelegten Vorschriften gelten.

*Artikel 2*

- (1) Im Rahmen dieser Verordnung dürfen Einfuhrlicenzen nur für 53 500 Tiere des KN-Codes 0102 90 05 erteilt werden.
- (2) Für diese Tiere werden die Wertzölle und die besonderen Beträge der Zölle gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif (GZT) um 80 % gesenkt.
- (3) Die in Absatz 1 genannte Anzahl wird wie folgt unterteilt:
  - a) Der sich auf 70 % bzw. 37 450 Stück belaufende erste Teil wird aufgeteilt auf
    - die Einführer der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1994, die

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1995, S. 31.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 21. 6. 1996, S. 15.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 21.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

nachweisen, daß sie 1993, 1994 oder 1995 im Rahmen der in Anhang II aufgeführten Verordnungen Tiere des KN-Codes 0102 90 05 eingeführt haben,

und

- die Einführer der neuen Mitgliedstaaten, die nachweisen, daß sie in den Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben,

1993 und 1994 Tiere des genannten KN-Codes aus Ländern eingeführt haben, die am 31. Dezember 1994 für sie als Drittländer anzusehen waren,

und

1995 Tiere im Rahmen der in Anhang II Buchstabe b) aufgeführten Verordnungen eingeführt haben;

- b) der sich auf 30 % bzw. 16 050 Stück belaufende zweite Teil wird Marktteiligen vorbehalten, die nachweisen, 1995 mindestens 100 lebende Rinder des KN-Codes 0102 90 mit Ausnahme der unter Buchstabe a) genannten ein- oder ausgeführt zu haben.

Die Einführer müssen in einem Mitgliedstaat in ein nationales MwSt.-Verzeichnis eingetragen sein.

- (4) Die 37 450 Tiere werden im Verhältnis zu der in den Jahren 1993, 1994 und 1995 eingeführten Anzahl Tiere im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a), für welche der Nachweis gemäß Absatz 6 erbracht wird, auf die in Betracht kommenden Einführer aufgeteilt.

- (5) Die restlichen 16 050 Tiere werden im Verhältnis zu den Stückzahlen aufgeteilt, die von den in Betracht kommenden Händlern beantragt werden.

- (6) Als Einfuhr- und Ausfuhrnachweis gelten ausschließlich die Zollbescheinigungen der Überführung in den freien Verkehr oder die Ausfuhrbescheinigungen, die von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen wurden.

Die Mitgliedstaaten können eine von der ausstellenden Stelle ordnungsgemäß beglaubigte Kopie der obengenannten Bescheinigung zulassen, wenn der Antragsteller der zuständigen Behörde hinreichend nachweisen kann, daß er die Originaldokumente nicht erhalten konnte.

### Artikel 3

- (1) Von der Aufteilung gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) sind die Händler ausgeschlossen, die am 1. Januar 1996 nicht mehr im Rindfleischsektor tätig waren.

- (2) Gesellschaften, die aus dem Zusammenschluß von Unternehmen hervorgegangen sind, welche Ansprüche gemäß Artikel 2 Absatz 4 geltend machen können, genießen dieselben Rechte wie die Unternehmen, aus denen sie hervorgegangen sind.

### Artikel 4

- (1) Die Einfuhrrechte müssen in dem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem der Antragsteller im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 eingetragen ist.

- (2) Zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe a) stellen die Händler den Antrag auf Einfuhrrechte bei den zuständigen Behörden unter Vorlage des Nachweises gemäß Artikel 2 Absatz 6 bis spätestens 16. August 1996.

Nach Überprüfung der vorgelegten Dokumente teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 28. August 1996 das Verzeichnis der Händler mit, die den Annahmekriterien entsprechen, insbesondere unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der während der jeweiligen Referenzjahre eingeführten Anzahl in Betracht kommender Tiere.

- (3) Zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe b) müssen die Einfuhranträge der Händler, einschließlich des Nachweises gemäß Artikel 2 Absatz 6, bis zum 16. August 1996 eingereicht werden.

Ein Interessent kann jeweils nur einen Antrag stellen. Stellt ein Interessent mehrere Anträge, so werden alle Anträge als unzulässig abgelehnt. Ein Antrag darf sich höchstens auf die verfügbare Stückzahl beziehen.

Nach Überprüfung der vorgelegten Dokumente teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 28. August 1996 das Verzeichnis der Antragsteller und der beantragten Stückzahlen mit.

- (4) Alle Mitteilungen einschließlich derjenigen, die keine Meldung enthalten, werden über Fernschreiber oder Telekopierer übermittelt. Dabei sind für Anträge die Formulare gemäß den Anhängen III und IV zu verwenden.

### Artikel 5

- (1) Die Kommission entscheidet, inwieweit den Anträgen stattgegeben werden kann.

- (2) Wird mit den Anträgen gemäß Artikel 4 Absatz 3 die Einfuhr größerer Stückzahlen beantragt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission zur Reduzierung der beantragten Mengen einen einheitlichen Satz fest.

Hat eine solche Reduzierung zur Folge, daß ein Antrag weniger als 100 Tiere betrifft, so bestimmt das Los in den jeweiligen Mitgliedstaaten über die Zuteilung von jeweils 100 Tieren. Beläuft sich die Restmenge auf weniger als 100 Stück, so wird für diese Stückzahl eine einzige Lizenz erteilt.

### Artikel 6

- (1) Die Einfuhr der gemäß Artikel 5 zugeteilten Stückzahlen ist an die Vorlage einer Einfuhrlizenz gebunden.

(2) Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Einfuhrantrag gestellt wurde.

(3) Die Lizenz wird auf Antrag des Marktteilnehmers ab Inkrafttreten der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Entscheidung erteilt.

Die Zahl der Tiere, für die eine Lizenz erteilt wird, wird als auf- bzw. abgerundete Einheit ausgedrückt.

(4) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten folgende Angaben:

a) in Feld 8 die Angabe der in Anhang I aufgeführten Länder; die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus einem oder mehreren der genannten Länder;

b) in Feld 16 die Unterposition KN 0102 90 05;

c) in Feld 20 die nachstehende Angabe:

Reglamento (CE) n° 1462/96

Forordning (EF) nr. 1462/96

Verordnung (EG) Nr. 1462/96

Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1462/96

Regulation (EC) No 1462/96

Règlement (CE) n° 1462/96

Regolamento (CE) n. 1462/96

Verordening (EG) nr. 1462/96

Regulamento (CE) n° 1462/96

Asetus (EY) N:o 1462/96

Förordning (EG) nr 1462/96.

(5) Die Einfuhrlizenzen gelten bis zum 31. Dezember 1996.

(6) Die erteilten Lizenzen gelten gemeinschaftsweit.

(7) Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr 3719/88 findet keine Anwendung.

#### Artikel 7

Gemäß dem Protokoll Nr 4 im Anhang der Europa-Abkommen und dem Protokoll Nr 3 im Anhang der Freihandelsabkommen finden die Bestimmungen von Artikel 1 auf Vorlage der vom Ausfuhrland ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 Anwendung auf die Tiere.

#### Artikel 8

Der Einführer informiert die zuständige Behörde, die die Einfuhrlizenz erteilt hat, spätestens drei Wochen nach der

Einfuhr der in dieser Verordnung genannten Tiere über deren Anzahl und Ursprung. Diese Behörde leitet die Informationen zu Beginn jedes Monats an die Kommission weiter.

#### Artikel 9

Die Sicherheit gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr 1445/95 wird bei der Erteilung der Lizenzen geleistet.

#### Artikel 10

Die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr 3719/88 und (EG) Nr 1445/95 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

#### Artikel 11

Die Verordnung (EG) Nr 1110/96 wird wie folgt geändert:  
1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

##### "Artikel 1

Für die Einfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr 805/68 genannten lebenden Rindern der KN-Codes 0102 90 05, 0102 90 21, 0102 90 29, 0102 90 41 und 0102 90 49 mit Ursprung in den in Anhang I genannten Drittländern gelten, mit Ausnahme der Einfuhr gemäß den Verordnungen (EG) Nr 1119/96 (\*), (EG) Nr 1250/96 (\*\*\*) und (EG) Nr 1462/96 (\*\*\*), die Verwaltungsmaßnahmen der vorliegenden Verordnung.

(\*) ABl. Nr L 149 vom 22. 6. 1996, S. 4.

(\*\*) ABl. Nr L 161 vom 29. 6. 1996, S. 131.

(\*\*\*) ABl. Nr 187 vom 26. 7. 1996, S. 40."

2. In Artikel 2 Absatz 1 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:

"Die auf die im ersten Absatz genannten Tiere zu erhebenden Wertzölle und besonderen Zölle des gemeinsamen Zolltarifs werden um 80 % gesenkt."

#### Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

*ANHANG I***Verzeichnis der Drittländer**

- Ungarn
- Polen
- Tschechische Republik
- Slowakische Republik
- Rumänien
- Bulgarien
- Litauen
- Lettland
- Estland

---

*ANHANG II***Verordnungen gemäß Artikel 2 Absatz 3**

## Verordnungen der Kommission

- a) (EWG) Nr. 3619/92 (ABl. Nr. L 367 vom 16. 12. 1992, S. 17)  
(EG) Nr. 3409/93 (ABl. Nr. L 310 vom 14. 12. 1993, S. 22)
  - b) (EG) Nr. 3076/94 (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 8)  
(EG) Nr. 1566/95 (ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 24)  
(EG) Nr. 2491/95 (ABl. Nr. L 256 vom 26. 10. 1995, S. 36).
-



ANHANG IV

Telefax Nr.: (32-2) 296 60 27/(32-2) 295 36 13

Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1462/96

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN GD VI/D/2 — RINDFLEISCHSEKTOR

ANTRAG AUF EINFUHRRECHTE

Datum: ..... Zeitraum: .....

Mitgliedstaat: .....

Laufende Nummer	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge (Stück)
	Insgesamt	

Mitgliedstaat: Telefax Nr.: .....

Tel. Nr.: .....

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1463/96 DER KOMMISSION**

vom 25. Juli 1996

**zur Festsetzung der tatsächlichen Olivenölerzeugung sowie der einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1994/95**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 636/95<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 17a Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist die einheitliche Erzeugungsbeihilfe zu senken, wenn die tatsächliche Erzeugung in einem gegebenen Wirtschaftsjahr die für dasselbe Wirtschaftsjahr festgesetzte garantierte Höchstmenge überschreitet. Von dieser Beihilfensenkung sind jedoch die Erzeuger ausgenommen, die durchschnittlich nicht mehr als 500 kg Olivenöl je Wirtschaftsjahr erzeugen.

Nach Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 ist zur Bestimmung des einheitlichen Betrages der Beihilfe für die Olivenölerzeugung, der als Vorschuß gezahlt werden kann, die Erzeugung in dem betreffenden Wirtschaftsjahr zu schätzen. Für das Wirtschaftsjahr 1994/95 wurden die geschätzte Erzeugung und die vorschußfähige einheitliche Erzeugungsbeihilfe mit der Verordnung (EG) Nr. 2570/95 der Kommission<sup>(7)</sup> festgesetzt.

Nach Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 ist die tatsächliche Erzeugung, für die der Beihilfenanspruch anerkannt worden ist, spätestens acht Monate

nach Ende des Wirtschaftsjahres festzusetzen. Gemäß Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 der Kommission<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/96<sup>(9)</sup>, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission zu diesem Zweck spätestens am 31. Mai nach jedem Wirtschaftsjahr die in jedem Mitgliedstaat anerkannte Menge mit. Nach diesen Mitteilungen steht fest, daß die für die Beihilfe zugelassene Menge für das Wirtschaftsjahr 1994/95 für Italien 458 664 Tonnen, für Frankreich 2 440 Tonnen, für Griechenland 389 904 Tonnen, für Spanien 583 000 Tonnen und für Portugal 29 220 Tonnen beträgt.

Die Mitgliedstaaten dürfen die Gewährung der Beihilfe für diese Mengen nach Durchführung der Kontrollen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2261/84 und (EWG) Nr. 3061/84 zulassen. Die Festsetzung der tatsächlichen Erzeugung anhand der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten, die zugelassenen Mengen betreffenden Angaben greift jedoch den Schlußfolgerungen nicht vor, welche die Überprüfung dieser Angaben im Rahmen des Kontenabschlußverfahrens ergeben könnte.

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Erzeugung ist auch die Höhe der mit Artikel 5 Absatz 1 fünfter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen einzelstaatlichen Erzeugungsbeihilfe festzusetzen.

Der genannte Betrag ist in Landeswährung umzurechnen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 3498/93 der Kommission<sup>(10)</sup> zur Bestimmung der im Sektor Olivenöl geltenden maßgeblichen Tatbestände. Bei der Festsetzung der einheitlichen Erzeugungsbeihilfe muß also berücksichtigt werden, daß dieser Tatbestand auf die Zeit vor oder nach dem 1. Februar 1995 entfallen könnte.

In Spanien und Portugal weicht der Betrag der Erzeugungsbeihilfe von dem Betrag in den anderen Mitgliedstaaten ab.

Angesichts der außerordentlichen Umstände, die eine verspätete Festsetzung der tatsächlichen Erzeugung im Wirtschaftsjahr 1994/95 zur Folge hatten, sollte, damit die restliche Erzeugungsbeihilfe in dem genannten Wirtschaftsjahr zu Lasten des Haushalts 1995/96 geht, in Abweichung von Artikel 12b Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 die für diese Zahlung geltende Frist zum 15. Oktober 1996 ablaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 25. 3. 1995, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 1. 11. 1995, S. 34.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 1. 11. 1984, S. 52.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 26. 6. 1996, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 20.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Wirtschaftsjahr 1994/95 beläuft sich die

— tatsächliche Olivenölerzeugung, für die der Anspruch auf Gewährung der Erzeugungsbeihilfe anerkannt worden ist und die für eine Erstattung der Abteilung Garantie des EAGFL in Frage kommt, auf 1 463 228 Tonnen;

— einheitliche Erzeugungsbeihilfe auf

a) für die Mengen, für die der vor dem 1. Februar 1995 anwendbare landwirtschaftliche Wechselkurs gilt:

- 98,57 ECU/100 kg für Spanien und Portugal,
- 108,65 ECU/100 kg für die übrigen Mitgliedstaaten;

b) für die Mengen, für die der ab dem 1. Februar 1995 anwendbare landwirtschaftliche Wechselkurs gilt:

- 119,02 ECU/100 kg für Spanien und Portugal,
- 131,19 ECU/100 kg für die übrigen Mitgliedstaaten.

*Artikel 2*

Abweichend von Artikel 12b Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 überweisen die Mitgliedstaaten bis spätestens am 15. Oktober 1996 den Rest der Erzeugungsbeihilfe, die den Erzeugern mit einer Durchschnittserzeugung von mindestens 500 kg für das Wirtschaftsjahr 1994/95 zu gewähren ist.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1464/96 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1996

### betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2, Artikel 17 Absätze 5 und 15, Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 39 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95<sup>(4)</sup>, sind bei Ausschreibungen auf der Grundlage eines Rechtsaktes der gemeinsamen Agrarpolitik die eingereichten Angebotsbeträge in Ecu auszudrücken. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2136/95<sup>(6)</sup>, sind die Angebotsbeträge in Lizenzen und in anderen Dokumenten, die diese Beträge bestätigen, in Ecu auszuweisen; der Wert des Ecu ist gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(8)</sup>, zu bestimmen.

Mit Rücksicht auf die Lage des Zuckermarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts ist es angebracht, so bald wie möglich eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Weißzucker zur Anrechnung auf das Wirtschaftsjahr 1996/97 zu eröffnen. Wegen der möglichen Schwankungen der Weltzuckerpreise muß in der Ausschreibung die Festsetzung von Ausfuhrabschöpfungen und/oder Ausfuhrerstattungen vorgesehen werden.

Die allgemeinen Regeln des Ausschreibungsverfahrens für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker sind durch Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festgelegt worden.

Die Besonderheit dieses Verfahrens erfordert, angepaßte Bestimmungen hinsichtlich der gemäß der Dauerausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen vorzusehen und dabei abzuweichen von der Verordnung (EG) Nr. 1464/95. Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2137/95<sup>(10)</sup>, sowie der Verordnung (EWG) Nr. 120/89 der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(11)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1431/93<sup>(12)</sup>, bleiben jedoch anwendbar.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission wird der landwirtschaftliche Umrechnungskurs gemäß Artikel 6 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 auf Antrag des Beteiligten festgesetzt, wenn der Antrag und das Angebot gleichzeitig festgestellt bzw. eingereicht werden. Will ein Marktbeteiligter von der Möglichkeit Gebrauch machen, den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs im voraus festzusetzen, entscheidet er darüber marktconform erst bei der Beantragung der betreffenden Ausfuhrlizenz. Die Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses kann tatsächlich erst beschlossen werden, wenn der Zuschlag bezüglich der Abschöpfung bzw. Erstattung für die dem Angebot entsprechende Zuckermenge erteilt ist. Es sollte deshalb im Rahmen dieser Ausschreibung von der genannten Vorschrift abgewichen werden, so daß es dem Zuschlagsempfänger überlassen sein wird, die Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses zusammen mit der jeweiligen Ausfuhrlizenz zu beantragen.

Die Dauerausschreibung für das Wirtschaftsjahr 1995/96, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 der Kommission<sup>(13)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 706/96<sup>(14)</sup> eröffnet wurde, bleibt bis zu einem später zu bestimmenden Zeitpunkt gültig. Nunmehr ist der Ablauf dieser Gültigkeitsdauer vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 14.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 19.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 21.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1989, S. 19.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 11. 6. 1993, S. 27.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 27. 7. 1995, S. 12.

<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 98 vom 19. 4. 1996, S. 11.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 5*

*Artikel 1*

- (1) Es werden eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker des KN-Codes 1701 99 10 und während der Geltungsdauer dieser Dauerausschreibung, Teilausschreibungen durchgeführt.
- (2) Die Dauerausschreibung bleibt bis zu einem später zu bestimmenden Zeitpunkt gültig.

*Artikel 2*

Die Dauerausschreibung und die Teilausschreibungen erfolgen gemäß Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 und den nachstehenden Vorschriften.

*Artikel 3*

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung. Diese wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem können die Mitgliedstaaten die Ausschreibungsbekanntmachung an anderer Stelle veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.
- (2) Die Ausschreibungsbekanntmachung gibt insbesondere die Ausschreibungsbedingungen an.
- (3) Die Ausschreibungsbekanntmachung kann während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung geändert werden. Sie wird geändert, wenn während der Gültigkeitsdauer eine Änderung der Ausschreibungsbedingungen erfolgt.

*Artikel 4*

- (1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung
- beginnt am 1. August 1996 und
  - läuft am 7. August 1996 um 10.30 Uhr ab.
- (2) Die Frist für die Einreichung der Angebote für jede folgende Teilausschreibung
- beginnt am ersten Arbeitstag, der dem Tag des Ablaufs der betreffenden vorausgegangenen Frist folgt, und
  - läuft am Mittwoch der folgenden Woche um 10.30 Uhr ab.
- (3) Abweichend von Absatz 2 finden die für Mittwoch, den 25. Dezember 1996, den 1. Januar 1997 und den 26. März 1997 vorgesehenen Teilausschreibungen nicht statt.
- (4) Die in dieser Verordnung angegebenen Zeiten entsprechen belgischer Ortszeit.

- (1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung durch Einreichung schriftlicher Angebote bei der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats gegen Empfangsbescheinigung, durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben, Telegramm oder Telekopie, die an die genannte Stelle zu richten sind.
- (2) In dem Angebot sind anzugeben:
- die Bezeichnung der Ausschreibung,
  - Name und Anschrift des Bieters,
  - die auszuführende Menge Weißzucker,
  - der Betrag der Ausfuhrabschöpfung oder gegebenenfalls der Ausfuhrerstattung je 100 kg Weißzucker in Ecu mit 3 Dezimalstellen,
  - der Betrag der Sicherheit, die mindestens für die unter Buchstabe c) genannte Zuckermenge zu stellen ist, in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wird.
- (3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn
- die auszuführende Menge mindestens 250 Tonnen Weißzucker beträgt;
  - vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote der Nachweis erbracht wird, daß der Bieter die in dem Angebot genannte Sicherheit gestellt hat;
  - es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält, die Ausfuhrlizenz oder die Ausfuhrlicenzen für die auszuführende Weißzuckermenge innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) vorgesehenen Frist zu beantragen;
  - es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält,
    - die Sicherheit durch Zahlung des in Artikel 13 Absatz 4 genannten Betrags zu ergänzen, falls die aus der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Ausfuhrlizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde, und
    - der Stelle, die die betreffende Ausfuhrlizenz erteilt hat, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz die Menge oder die Mengen mitzuteilen, für die die Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde;
  - es sämtliche in Absatz 2 genannten Angaben enthält.
- (4) Ein Angebot kann die Angabe enthalten, daß es nur dann als eingereicht gilt, falls
- über den Mindestbetrag für die Ausfuhrabschöpfung oder gegebenenfalls den Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der betreffenden Angebote beschlossen wird;
  - der Zuschlag die ganze oder einen bestimmten Teil der angebotenen Mengen betrifft.

(5) Ein Angebot, das nicht gemäß den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen eingereicht wird oder das andere als die durch diese Ausschreibung vorgesehenen Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.

(6) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

#### Artikel 6

(1) Jeder Bieter hat je 100 kg Weißzucker, der aufgrund dieser Ausschreibung auszuführen ist, eine Sicherheit von 11 ECU zu stellen. Diese Sicherheit bildet für die Zuschlagsempfänger, vorbehaltlich von Artikel 13 Absatz 4, bei der Einreichung des in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Antrags die Sicherheit für die Ausfuhrlizenz.

(2) Die Sicherheit wird nach Wahl des Bieters in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Instituts gestellt, das den Kriterien des Mitgliedstaats entspricht, in dem das Angebot eingereicht wird.

(3) Außer im Fall höherer Gewalt wird die in Absatz 1 genannte Sicherheit freigegeben:

a) hinsichtlich der Bieter für die Mengen, für die dem Angebot nicht stattgegeben wurde;

b) hinsichtlich der Zuschlagsempfänger, die ihre entsprechende Ausfuhrlizenz nicht innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Frist beantragt haben, in Höhe von 10 ECU je 100 kg Weißzucker.

Dieser Teil der freizugebenden Sicherheit wird jedoch um einen Betrag vermindert, der gegebenenfalls dem Unterschied entspricht, der

— zwischen dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung und dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung der folgenden Teilausschreibung besteht, falls dieser letztere Betrag höher als der erstgenannte ist, oder

— zwischen dem Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung für die betreffende Teilausschreibung und dem Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung der folgenden Teilausschreibung besteht, falls dieser letztere Betrag niedriger als der erstgenannte ist;

c) hinsichtlich der Zuschlagsempfänger für die Menge, für die sie die aus der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Lizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung im Sinne der Artikel 29 Buchstabe b) und 30 Absatz 1 Buchstabe b) unter Ziffer i) der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 und gemäß den Bedingungen des Artikels 33 der gleichen Verordnung erfüllt haben.

Der Teil der Sicherheit oder die Sicherheit, der bzw. die nicht freigestellt wird, verfällt für die Zuckermenge, für die die entsprechenden Verpflichtungen nicht erfüllt wurden.

(4) Im Fall höherer Gewalt erläßt die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats die Maßnahmen, die sie angesichts der durch den Bieter geltend gemachten Umstände für notwendig hält.

#### Artikel 7

(1) Die Auswertung der Angebote erfolgt durch die betreffende zuständige Stelle unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Die zur Auswertung zugelassenen Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Die Angebote werden der Kommission unverzüglich ohne Namensnennung mitgeteilt.

#### Artikel 8

(1) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote kann für jede Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt werden.

(2) Es kann beschlossen werden, einer bestimmten Teilausschreibung keine Folge zu geben.

#### Artikel 9

(1) Unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes wird

— entweder ein Mindestbetrag für die Ausfuhrabschöpfung oder

— ein Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung festgesetzt.

(2) Ist ein Mindestbetrag für die Ausfuhrabschöpfung festgesetzt, so erhalten unbeschadet des Artikels 10 die Bieter den Zuschlag, deren Angebot dem Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr entspricht oder diesen Betrag überschreitet.

(3) Ist ein Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung festgesetzt, so erhalten unbeschadet des Artikels 10 die Bieter den Zuschlag, deren Angebot dem Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr entspricht oder darunter liegt, sowie alle Bieter, deren Angebot eine Ausfuhrabschöpfung enthält.

#### Artikel 10

(1) Wenn für eine Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt wurde,

— so erhält in dem Fall, in dem eine Mindestabschöpfung festgesetzt ist, den Zuschlag der Bieter, dessen Angebot die höchste Ausfuhrabschöpfung enthält. Wird die Höchstmenge durch dieses Angebot nicht völlig erschöpft, so erhalten bis zur Erschöpfung dieser Menge die übrigen Bieter den Zuschlag, und zwar nach Maßgabe der Höhe der vorgeschlagenen Ausfuhrabschöpfung, von der höchsten ausgehend;

— so wird in dem Fall, in dem eine Höchsterstattung festgesetzt ist, der Zuschlag gemäß den im ersten Gedankenstrich vorgesehenen Bestimmungen erteilt. Ist die Höchstmenge erschöpft oder liegen keine Angebote vor, die eine Ausfuhrabschöpfung enthalten, so erhalten bis zur Erschöpfung der Höchstmenge die Bieter den Zuschlag, deren Angebot eine Ausfuhrerstattung enthält, und zwar nach Maßgabe der Höhe der vorgeschlagenen Erstattung, von der niedrigsten ausgehend.

(2) Würde jedoch das in Absatz 1 vorgesehene Zuschlagsverfahren durch die Berücksichtigung eines Angebots dazu führen, daß die Höchstmenge überschritten wird, so erhält der betreffende Bieter den Zuschlag nur für die Menge, mit der die Höchstmenge erschöpft wird. Die Angebote, die die gleiche Ausführabschöpfung oder die gleiche Erstattung enthalten, werden, wenn durch die Berücksichtigung der Summe der in den betreffenden Angeboten genannten Mengen die Höchstmenge überschritten würde,

- entweder im Verhältnis der insgesamt in den Angeboten genannten Mengen, oder
- je Zuschlagsempfänger bis zu einer zu bestimmenden Höchstmenge, oder
- durch das Los

berücksichtigt.

#### Artikel 11

(1) Die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet unverzüglich alle Bieter von dem Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung. Darüber hinaus richtet diese Stelle eine Zuschlagserklärung an diejenigen, die den Zuschlag erhalten haben.

(2) Die Zuschlagserklärung enthält mindestens

- a) die Bezeichnung der Ausschreibung,
- b) die Menge des auszuführenden Weißzuckers,
- c) die bei der Ausfuhr zu erhebende Abschöpfung oder gegebenenfalls die bei der Ausfuhr zu gewährende Erstattung je 100 kg Weißzucker der unter Buchstabe b) genannten Menge in Ecu.

#### Artikel 12

Der Zuschlagsempfänger hat

- a) für die zugeweilte Menge das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz unter den unter Buchstabe b) genannten Bedingungen, in der je nachdem die Ausführabschöpfung oder die Ausfuhrerstattung, die im Angebot angegeben wurde, genannt wird;
- b) die Pflicht, gemäß den betreffenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 für diese Menge eine Ausfuhrlizenz zu beantragen. Dieser Antrag kann nicht widerrufen werden, und Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 120/89 ist in diesem Fall nicht anwendbar. Der Antrag ist gemäß den betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 spätestens
  - am letzten Arbeitstag vor dem Tag der für die folgende Woche vorgesehenen Teilausschreibung, oder
  - am letzten Arbeitstag der folgenden Woche einzureichen, wenn im Laufe dieser Woche keine Teilausschreibung vorgesehen ist;
- c) die Pflicht, die im Angebot genannte Menge auszuführen und gegebenenfalls, falls diese Verpflichtung nicht erfüllt wurde, den in Artikel 13 Absatz 4 genannten Betrag zu zahlen.

Dieses Recht und diese Pflichten sind nicht übertragbar.

#### Artikel 13

(1) Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 gilt nicht für gemäß dieser Verordnung auszuführenden Weißzucker.

(2) Die im Rahmen einer Teilausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des fünften Monats, der auf den Monat folgt, in dem die betreffende Teilausschreibung stattgefunden hat.

Ausfuhrlicenzen, die für die ab 1. Mai 1997 laufenden Teilausschreibungen erteilt werden, sind jedoch nur bis 30. September 1997 gültig.

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, die die Ausfuhrlizenz erteilt haben, können deren Gültigkeitsdauer auf schriftlichen Antrag des Lizenzinhabers bis spätestens 15. Oktober 1997 verlängern, wenn technische Schwierigkeiten auftreten, die es nicht erlauben, die Ausfuhr bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer gemäß Unterabsatz 2 zu tätigen, und wenn diese Ausfuhr nicht den Vorschriften von Artikel 4 oder 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates<sup>(1)</sup> unterliegt.

(3) Ausfuhrlicenzen, die für die vom 7. August 1996 bis 30. September 1996 laufenden Teilausschreibungen erteilt werden, sind erst ab 1. Oktober 1996 gültig.

(4) Außer im Fall höherer Gewalt wird von dem Lizenzinhaber, falls die Ausfuhrverpflichtung, die sich aus der innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Frist beantragten Ausfuhrlizenz ergibt, nicht erfüllt wurde und falls die in Artikel 6 genannte Sicherheit niedriger ist als

- a) die in der Lizenz angegebene Ausführabschöpfung nach Abzug der in Artikel 20 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist, oder
- b) die Summe aus der in der Lizenz angegebenen Ausführabschöpfung und der in Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 angegebenen Erstattung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist, oder
- c) die in Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte, am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbare Ausfuhrerstattung nach Abzug der in der Lizenz angegebenen Erstattung,

für die Menge, für die die genannte Verpflichtung nicht erfüllt wurde, ein Betrag eingezogen, der dem Unterschied zwischen dem Betrag nach den Buchstaben a), b) bzw. c) und der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Sicherheit entspricht.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

*Artikel 14*

Wünscht der Zuschlagsempfänger im Rahmen dieser Dauerausschreibung, die Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses zu beantragen, so gilt Artikel 13 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 nicht.

*Artikel 15*

(1) Wenn im Laufe des Zeitraums zwischen dem Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote und dem Tag der Ausfuhr eine Änderung der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 in Ecu festgesetzten Interventionspreise oder Lagerkostenabgaben eintritt, ist abweichend von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission <sup>(1)</sup> eine Anpassung der Beträge der Ausfuhrerstattung und Ausfuhrabschöpfungen vorgesehen, die gemäß dieser Ausschreibung vor dem 1. Juli 1997 für den ab diesem Datum ausgeführten Zucker festgesetzt worden sind.

(2) Für die in Absatz 1 genannte Anpassung werden:

- a) im Fall der Festsetzung eines ab 1. Juli 1997 anzuwendenden Interventionspreises für Weißzucker, der höher als der am 30. Juni 1997 geltende ist, die Ausfuhrerstattung und die Ausfuhrabschöpfung den in Ecu je 100 kg ausgedrückten Unterschied zwischen dem ab 1. Juli 1997 anzuwendenden und dem am 30. Juni 1997 geltenden Interventionspreis für Weißzucker angepaßt;
- b) im Fall der Festsetzung eines ab 1. Juli 1997 anzuwendenden Interventionspreises für Weißzucker, der niedriger als der am 30. Juni 1997 geltende ist, die Ausfuhrerstattung und die Ausfuhrabschöpfung um den in Ecu je 100 kg ausgedrückten Unterschied zwischen dem am 30. Juni 1997 geltenden und dem

ab 1. Juli 1997 anzuwendenden Interventionspreis für Weißzucker angepaßt.

- (3) Zur Berechnung des in Absatz 2 genannten Unterschieds werden die entsprechenden Interventionspreise um die jeweilige Lagerkostenabgabe gemäß Artikel 8 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 erhöht.
- (4) Ändern sich zwischen den beiden Wirtschaftsjahren nur die Lagerkostenabgaben, so erfolgt die Anpassung der Erstattung je nach Fall entsprechend Absatz 2 Buchstabe a) oder b).
- (5) Für die Durchführung dieses Artikels trägt der die Ausfuhrlizenz ausstellende Mitgliedstaat bei ihrer Erteilung in das Feld „Besondere Angaben“ zusätzlich ein: „anzupassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 für Ausfuhr nach dem 30. Juni 1997“.
- (6) Bei der Einreichung durch den Inhaber oder Übernehmer dieser Ausfuhrlizenz beim ausstellenden Mitgliedstaat, vor Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten für die betreffenden Mengen, trägt dieser Mitgliedstaat in das Feld „Besondere Angaben“ die angepaßte Erstattung ein und versieht die Eintragung mit seinem Stempel.
- (7) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die Mengen Zucker mit, für die eine Anpassung gemäß dieses Artikels erfolgte.

*Artikel 16*

Die Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 läuft am 1. August 1996 ab.

*Artikel 17*

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 16.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1465/96 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1996

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in Malaysia und der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

## A. VERFAHREN

## 1. Einleitung

- (1) Am 28. Oktober 1995 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*<sup>(2)</sup>, eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Mechaniken mit Ringen mit Ursprung in Malaysia und der Volksrepublik China und leitete eine Untersuchung ein. Die Verfahrenseinleitung erfolgte aufgrund eines am 18. September 1995 gestellten Antrags der Krause GmbH und der Koloman Handler GmbH, auf die insgesamt angeblich 90 % der Gemeinschaftsproduktion von Ringbuchmechaniken entfallen. Der Antrag enthielt genügend Beweise für das Vorliegen von Dumping bei den fraglichen Einfuhren und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung, um die Einleitung eines Antidumpingverfahrens zu rechtfertigen.

## 2. Untersuchung

- (2) Die Kommission unterrichtete die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer und die antragstellenden Gemeinschaftshersteller offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb einer bestimmten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

Mehrere Hersteller in den betroffenen Ländern sowie mehrere Verwender in der Gemeinschaft nahmen schriftlich Stellung. Alle Parteien wurden

angehört, sofern sie fristgerecht einen entsprechenden Antrag gestellt hatten.

- (3) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 30. September 1995.

- (4) Die Kommission sandte allen bekanntermaßen betroffenen Parteien Fragebogen zu und erhielt ausführliche Antworten von den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern, von dem einzigen Hersteller in Malaysia, von fünf Ausführern in Hongkong und einem Ausführer in den USA, die mit den chinesischen Herstellern geschäftlich verbunden sind, von drei Einführern in der Gemeinschaft, die mit den Herstellern in den betroffenen Ausfuhrländern geschäftlich verbunden sind, sowie von fünf unabhängigen Einführern in der Gemeinschaft.

- (5) Die Kommission holte alle für die vorläufige Dumping- und Schadensermittlung für notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie nach und führte Untersuchungen in den Betrieben der folgenden Unternehmen durch:

## a) Antragstellende Gemeinschaftshersteller:

- Koloman Handler GmbH, Wien, Österreich,
- Krause GmbH & Co. KG, Espelkamp, Deutschland;

## b) Ausführer/Hersteller:

1. Malaysia
  - Bensons Metal Products, Shah Alam;
2. Volksrepublik China

Da alle fünf chinesischen Hersteller/Ausführer mit Unternehmen in Hongkong und/oder in den USA geschäftlich verbunden sind und letztere die Fragebogen beantworteten, die den Herstellern/Ausführern in der Volksrepublik China zugesandt worden waren, führte die Kommission Untersuchungen in den Betrieben folgender geschäftlich verbundener Unternehmen durch:

- Champion Stationery Manufacturing Co. Ltd, Hongkong,
- Hong Kong Stationery Mfg Co. Ltd, Hongkong,
- Sun Kwong Metal Manufacturer Co. Ltd, Hongkong,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 284 vom 28. 10. 1995, S. 16.

- US Ring Binder Corp., New Bedford, USA,
- Wah Hing Stationery Manufactory Co. Ltd, Hongkong,
- World Wide Stationery Manufacturing Co. Ltd, Hongkong.

Champion Stationery Manufacturing Co. Ltd und Sun Kwong Metal Manufacturer Co. Ltd gehören zur selben Unternehmensgruppe und verkaufen beide ihre in China hergestellten Ringbuchmechaniken an ein geschäftlich verbundenes Unternehmen in den USA (US Ring Binder);

c) *Mit Herstellern/Ausführern geschäftlich verbundene Einführer:*

- Bensons International Systems B.V., Utrecht, Niederlande,
- Bensons International Systems Ltd, Stroud, Vereinigtes Königreich,
- Hong Kong Stationery Limited, Eastleigh, Vereinigtes Königreich;

d) *Unabhängige Einführer:*

- KWH Plast (UK) Ltd, Milton Keynes, Vereinigtes Königreich,
- KWH Plast Vertriebs GmbH, Speyer, Deutschland.

### 3. Drittland mit Marktwirtschaft

- (6) Da die Volksrepublik China nicht zu den Marktwirtschaftsländern zählt, gab die Kommission bei der Einleitung des Verfahrens ihre Absicht bekannt, Malaysia als angemessenes Drittland mit Marktwirtschaft zur Ermittlung des Normalwertes für die Volksrepublik China heranzuziehen. Bei der Wahl dieses Landes stützte sich die Kommission auf die im Antrag enthaltenen Angaben, denen zufolge die Kostenstruktur und die Produktionstechnologie in Malaysia und der Volksrepublik China hinreichend vergleichbar waren. Außerdem wurde in dem Antrag behauptet, die Hersteller in beiden Ländern müßten bei der Produktion der betroffenen Ware gar keine oder nur geringfügige Umweltschutzkosten tragen.
- (7) Alle interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, zur beabsichtigten Wahl Stellung zu nehmen. Ein Einführer erhob Einwände, legte jedoch nicht genügend Beweise für seine Behauptungen vor und schlug zudem kein anderes Marktwirtschaftsland als Alternative vor.
- (8) Die Untersuchung ergab, daß es sich bei Malaysia um das einzige Marktwirtschaftsland außerhalb der Gemeinschaft handelt, in dem Ringbuchmechaniken von einem Unternehmen hergestellt werden, das nicht mit den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern geschäftlich verbunden ist.
- (9) Den Angaben eines Unternehmens, das mit einem chinesischen Ausführer geschäftlich verbunden ist, konnte die Kommission entnehmen, daß das

Herstellungsverfahren und die Produktionstechnologie sowie der Grad der Automatisierung in Malaysia und in der Volksrepublik China vergleichbar sind.

- (10) Außerdem stehen die Inlandsproduktion und die Importe in Malaysia miteinander in Wettbewerb, denn nach den Feststellungen der Kommission werden dort sowohl Ringbuchmechaniken mit Ursprung in Malaysia als auch mit Ursprung in der Volksrepublik China verkauft.
- (11) Daher hielt es die Kommission für angemessen und vernünftig, Malaysia als Drittland mit Marktwirtschaft zur Ermittlung des Normalwertes für die chinesischen Ausfuhren von Ringbuchmechaniken in die Gemeinschaft heranzuziehen.

## B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

### 1. Ware

- (12) Das Verfahren betrifft bestimmte Ringbuchmechaniken (nachstehend „RBM“ genannt) für die Herstellung von Ringbüchern, Software-Handbüchern, technischen Handbüchern, Photo- und Briefmarkenalben, Katalogen und Broschüren, die aus zwei rechteckigen Stahlschienen oder aus Stahldrähten mit mindestens vier darauf angebrachten Halbringen aus Stahldraht bestehen und durch eine Abdeckung aus Stahl zusammengehalten werden. Sie können entweder durch Auseinanderziehen der Halbringe oder mit einem kleinen, auf der RBM angebrachten Druckmechanismus aus Stahl geöffnet werden. RBM gehören zum KN-Code ex 8305 10 00. Mechaniken mit Hebeln, die unter demselben KN-Code fallen, sind nicht Gegenstand dieser Untersuchung.
- (13) Im Untersuchungszeitraum wurden mehrere hundert verschiedene RBM-Typen in der Gemeinschaft verkauft. Die Typen unterscheiden sich nach Größe, Form, Zahl der Ringe, Größe der Grundplatte und Öffnungssystem (Auseinanderziehen der Ringe oder Druckmechanismus). Da jedoch alle RBM die gleichen grundlegenden Eigenschaften haben und die verschiedenen RBM-Typen innerhalb einer bestimmten Spannweite austauschbar sind, stellte die Kommission fest, daß alle aus Malaysia und der Volksrepublik China ausgeführten RBM für die Zwecke dieses Verfahrens eine einzige Ware darstellen.

### 2. Gleichartige Ware

- (14) Nach den Feststellungen der Kommission sind die in Malaysia hergestellten und verkauften RBM mit den aus diesem Land oder aus der Volksrepublik China in die Gemeinschaft ausgeführten RBM identisch oder weisen sehr ähnliche materielle Eigenschaften auf.

- (15) Außerdem ergab die Untersuchung, daß die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten RBM und die aus Malaysia und der Volksrepublik China in die Gemeinschaft ausgeführten RBM entweder identisch sind oder sehr ähnliche Eigenschaften besitzen.
- (16) Ein Einführer machte geltend, Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen seien „Standard“-Mechaniken mit zwei bis vier Ringen nicht gleichartig und sollten daher nicht in das Verfahren einbezogen werden. Zur Begründung führte er an, die fraglichen Mechaniken seien sehr viel ausgefeilter und die entsprechenden Produktionskosten drei- bis sechsmal höher als bei RBM mit weniger Ringen. Außerdem seien die Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen für einen Nischenmarkt bestimmt, den es ausschließlich in den Niederlanden gäbe.

Diesen Argumenten kann nicht gefolgt werden, da Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen die gleichen grundlegenden materiellen Eigenschaften und Verwendungen haben wie andere RBM und die Gemeinschaftsproduktion zudem die gesamte Produktpalette, auch Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen, abdeckt.

- (17) Daher vertritt die Kommission die Auffassung, daß die in der Gemeinschaft hergestellten und verkauften RBM, die in Malaysia hergestellten und verkauften RBM sowie die aus Malaysia und der Volksrepublik China in die Gemeinschaft exportierten RBM als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/95 (nachfolgend „Grundverordnung“ genannt) angesehen werden sollten.

## C. DUMPING

### 1. Malaysia

- (18) Da viele unterschiedliche RBM-Modelle in die Gemeinschaft ausgeführt wurden, zog die Kommission für die Dumpingberechnung nur die meistverkauften Modelle heran, auf die mehr als 75 % aller RBM entfielen, die der malaysische Ausführer im Untersuchungszeitraum zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkaufte.

#### a) Normalwert

- (19) Im Untersuchungszeitraum machten die RBM-Inlandsverkäufe des einzigen malaysischen Herstellers 5,8 % seiner Exporte an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft aus. Somit wurde die Ware im Inland in ausreichenden Mengen verkauft.

- (20) Wurden die einzelnen Modelle auf dem Inlandsmarkt in Malaysia in ausreichenden Mengen und im normalen Handelsverkehr verkauft, so ermittelte die Kommission den Normalwert für die vergleichbaren in die Gemeinschaft ausgeführten Modelle anhand des von unabhängigen Abnehmern gezahlten durchschnittlichen Inlandspreises, da weniger als 20 % der Verkäufe mit Verlust getätigt wurden.

Wurde ein Modell im Inland dagegen nicht in ausreichenden Mengen verkauft, so errechnete die Kommission den Normalwert für das vergleichbare in die Gemeinschaft ausgeführte Modell anhand der Produktionskosten in Malaysia zuzüglich eines Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (VVG-Kosten) sowie für Gewinne. Diese VVG-Kosten und Gewinne wurden unter Zugrundelegung der tatsächlichen Ergebnisse des malaysischen Herstellers bei der Produktion und dem Verkauf der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr festgesetzt.

#### b) Ausführpreis

- (21) Da alle für die Gemeinschaft bestimmten Ausfuhren des betroffenen malaysischen Herstellers im Untersuchungszeitraum an geschäftlich verbundene Einführer gingen, mußte der Ausführpreis gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung anhand des Preises errechnet werden, zu dem die eingeführten Waren erstmals an einen unabhängigen Käufer in der Gemeinschaft weiterverkauft wurden. Um einen zuverlässigen Ausführpreis frei Grenze der Gemeinschaft zu ermitteln, wurden vom Wiederverkaufspreis alle zwischen Einfuhr und Weiterverkauf entstandenen Kosten der geschäftlich verbundenen Einführer sowie eine Gewinnspanne von 7,8 % abgezogen. Die Gewinnspanne wurde anhand des durchschnittlichen Gewinns bestimmt, den unabhängige RBM-Einführer in der Gemeinschaft normalerweise erzielen.

#### c) Vergleich

- (22) Beim Vergleich stützte sich die Kommission auf die wichtigsten materiellen Eigenschaften von RBM. Aufgrund der während der Untersuchung eingeholten technischen Angaben wurden die folgenden sechs wesentlichen materiellen Eigenschaften herangezogen, um vergleichbare Modelle zu ermitteln:

- Typ der Mechanik (Schiene oder Draht)/ Öffnungssystem (beim Schientyp),
- Zahl der Ringe,
- Form der Ringe,
- Abstand zwischen den Ringen,
- nominales Papierfassungsvermögen,
- Breite der Grundplatte.

Keine interessierte Partei erhob Einwände gegen die Auswahl der vorgenannten Kriterien.

- (23) Beim Vergleich des Normalwertes mit dem Ausfuhrpreis stellte die Kommission fest, daß sich der Normalwert auf eine andere Handelsstufe bezog als der Ausfuhrpreis, da die Ware in Malaysia an Endabnehmer verkauft werde, während der Ausfuhrpreis dem Großhandelspreis entsprach. Nach Auffassung der Kommission wirkte sich dieser Unterschied bei der Handelsstufe auf die RBM-Preise aus. Da keine Beweise dafür vorlagen, in welchem Umfang die Preise durch diesen Unterschied beeinflußt wurden, veranschlagte die Kommission hierfür vorläufig 10 % der durchschnittlichen Bruttospanne des malaysischen Herstellers bei seinen Inlandsverkäufen an Endabnehmer (Bruttospanne = Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und den Herstellungskosten). Sie hielt es für angemessen, den Normalwert entsprechend zu senken.
- (24) Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung auf Antrag des Ausführers oder aufgrund der Erkenntnisse, die während der Untersuchung in dessen Betrieb gewonnen wurden, weitere Berichtigungen für Unterschiede bei den Rabatten, den Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten sowie bei der Kreditgewährung und den Kommissionen vorgenommen, da diese Unterschiede die Preise und damit die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen.
- d) *Dumpingspanne*
- (25) Der gewogene durchschnittliche Normalwert eines Inlandsmodells wurde gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis des vergleichbaren Modells auf der Stufe ab Werk verglichen.
- (26) Dieser Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping, wobei die Dumpingspannen dem Betrag entsprachen, um den der Normalwert eines Modells den Ausfuhrpreis des vergleichbaren Modells überstieg. Bei Bensons Metal Products, dem einzigen betroffenen malaysischen Ausführer, belief sich die gewogene Dumpingspanne aller untersuchten Modelle, ausgedrückt als Prozentsatz des tatsächlichen Ausfuhrpreises, frei Grenze der Gemeinschaft, auf 42,8 %.
- 2. Volksrepublik China**
- (27) Da die chinesischen Hersteller viele unterschiedliche RBM-Modelle in die Gemeinschaft exportierten, zog die Kommission für ihre Dumpingberechnung nur die meistverkauften Modelle der einzelnen Hersteller heran, auf die mindestens 80 % aller RBM entfielen, die sie im Untersuchungszeitraum in die Gemeinschaft exportierten.
- (28) Aus den unter Randnummer 5 Buchstabe b) Ziffer 2 genannten Gründen wurden Champion Stationery Manufacturing Co. Ltd und Sun Kwong Metal Manufacturer Co. Ltd bei der Dumpingermittlung als ein Unternehmen behandelt.
- a) *Normalwert*
- (29) Da die Volksrepublik China nicht zu den Marktwirtschaftsländern zählt und Malaysia als angemessenes Drittland mit Marktwirtschaft gewählt wurde, mußte der Normalwert für die chinesischen Ausfuhren anhand der Preise und Kosten in Malaysia bestimmt werden.
- Im Falle aller chinesischen Hersteller mit Ausnahme der World Wide Stationery Manufacturing Co. Ltd stellte die Kommission fest, daß die RBM-Gesamtverkäufe auf dem malaysischen Markt gemessen an den vergleichbaren Modellen, die diese Hersteller im Untersuchungszeitraum zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften, in ausreichenden Mengen getätigt wurden.
- (30) Bei diesen Herstellern wurde der Normalwert anhand des durchschnittlichen Verkaufspreises des vergleichbaren Modells bestimmt, sofern dieses Modell in Malaysia in ausreichenden Mengen und im normalen Handelsverkehr verkauft wurde; wurde das vergleichbare Modell in Malaysia nicht oder nicht in ausreichenden Mengen verkauft, bestimmte die Kommission den Normalwert anhand des rechnerisch ermittelten Wertes für dieses Modell. Die rechnerische Ermittlung des Normalwertes erfolgte anhand der Produktionskosten zuzüglich eines Betrags für Verkaufs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (VVG-Kosten) und für Gewinne, der anhand der tatsächlichen Ergebnisse des malaysischen Herstellers bei Herstellung und Verkauf der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr festgesetzt wurde.
- (31) Da im Falle der Modelle, die die World Wide Stationery Manufacturing Co. Ltd in die Gemeinschaft ausführte, kein vergleichbares Modell in ausreichenden Mengen auf dem malaysischen Markt verkauft wurde, mußte der Normalwert für alle Modelle gemäß der unter Randnummer 30 beschriebenen Methode rechnerisch ermittelt werden.
- b) *Ausfuhrpreis*
- (32) Da alle chinesischen Exporte in die Gemeinschaft über geschäftlich verbundene Unternehmen in Drittländern abgewickelt wurden, zog die Kommission zur Festsetzung des Ausfuhrpreises auf der Stufe fob chinesischer Hafen die von diesen Unternehmen getragenen direkten Verkaufskosten ab.

(33) Für die Exporte, die über geschäftlich verbundene Unternehmen außerhalb der Gemeinschaft abgewickelt wurden und an geschäftlich verbundene Einführer in der Gemeinschaft gingen, errechnete die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung einen zuverlässigen Ausführpreis frei Grenze der Gemeinschaft; dabei wurden alle Kosten, die dem geschäftlich verbundenen Einführer zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf an den ersten unabhängigen Käufer in der Gemeinschaft entstanden, sowie eine Gewinnspanne von 7,8 % vom Wiederverkaufspreis abgezogen, den dieser unabhängige Käufer zahlen mußte. Bei der Festsetzung der Gewinnspanne stützte sich die Kommission auf den durchschnittlichen Gewinn, den unabhängige RBM-Einführer normalerweise in der Gemeinschaft erzielen.

#### c) Vergleich

(34) Im Interesse eines fairen Vergleichs der aus China in die Gemeinschaft ausgeführten Modelle mit den zur Ermittlung des Normalwertes herangezogenen Modellen wandte die Kommission die unter Randnummer 22 beschriebene Methode an.

(35) Beim Vergleich des Normalwertes mit dem Ausführpreis stellte die Kommission fest, daß sich der Normalwert auf eine andere Handelsstufe bezog als der Ausführpreis, da die Ware in Malaysia an industrielle Endabnehmer verkauft wurde, während der Ausführpreis dem Großhandelspreis entsprach. Aus den bereits unter Randnummer 23 dargelegten Gründen wurde der Normalwert daher wegen Unterschieden in der Handelsstufe nach der dort beschriebenen Methode gesenkt.

(36) Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung auf Antrag des Ausführers bzw. aufgrund der Erkenntnisse, die während der Untersuchung im Betrieb gewonnen wurden, weitere Berichtigungen für Unterschiede bei den Rabatten, den Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten sowie bei der Kreditgewährung und den Kommissionen vorgenommen, da diese Unterschiede die Preise und damit die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten.

#### d) Individuelle Behandlung

(37) Champion Stationery Manufacturing Co. Ltd Sun Kwong Metal Manufacturer Co. Ltd und World Wide Stationery Manufacturing Co. Ltd beantragten innerhalb der vorgeschriebenen Fristen die Festsetzung individueller Dumpingspannen.

(38) Da jedoch Champion Stationery Manufacturing Co. Ltd während des Kontrollbesuchs im Betrieb nicht in der Lage war, zur Stützung seiner Behauptungen

aussagekräftige Dokumente für den Untersuchungszeitraum vorzulegen, mußte die Kommission den Antrag wegen mangelnder Mitarbeit ablehnen.

(39) Im Falle von Sun Kwong Metal Manufacturer Co. Ltd und World Wide Stationery Manufacturing Co. Ltd war den vorgelegten Informationen zu entnehmen, daß diese Unternehmen ihre Personalpolitik, den Bezug der Roh- und Betriebsstoffe sowie die Geschäftspolitik in der Volksrepublik China nicht unabhängig von den dortigen Behörden bestimmen konnten. Daher hielt es die Kommission nicht für angemessen, für diese beiden Unternehmen individuelle Dumpingspannen festzusetzen.

#### e) Dumpingspanne

(40) Der gewogene durchschnittliche Normalwert jedes Modells auf der Stufe fob malaysischer Hafen wurde gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis des vergleichbaren Modells auf der Stufe fob chinesischer Hafen verglichen.

(41) Dieser Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping, wobei die Dumpingspannen dem Betrag entsprachen, um den der Normalwert eines Modells den Ausführpreis des vergleichbaren Modells überstieg. Für die Volksrepublik China belief sich die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne aller untersuchten Modelle, ausgedrückt als Prozentsatz des tatsächlichen Ausführpreises, frei Grenze der Gemeinschaft, auf 112,8 %.

#### D. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

(42) Die Untersuchung bestätigte, daß auf die beiden antragstellenden Gemeinschaftshersteller ein größerer Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion von RBM entfällt, nämlich mehr als 90 %.

(43) In diesem Zusammenhang stellte die Kommission fest, daß ein geringer Teil der Verkäufe eines antragstellenden Gemeinschaftsherstellers Waren betraf, deren letzte wesentliche Verarbeitung in Ungarn stattgefunden hatte, so daß diese Waren aus der Gemeinschaftsproduktion dieses Herstellers ausgeschlossen wurden. Gleichzeitig ergab die Untersuchung, daß bestimmte Waren, die in den Einfuhrstatistiken als ungarische Ursprungserzeugnisse ausgewiesen worden waren, in Ungarn lediglich aus Teilen mit Ursprung in Österreich montiert worden waren, so daß diese Waren der Gemeinschaftsproduktion des fraglichen Herstellers zugerechnet wurden, denn gemäß den nichtpräferentiellen Ursprungsregeln verliehen die Montagevorgänge in Ungarn den Fertigerzeugnissen nicht den Ursprung Ungarn. Dabei wurde es für irrele-

vant angesehen, daß diese Waren in den Einfuhrstatistiken als ungarische Ursprungserzeugnisse ausgewiesen wurden, da ihr Ursprung auf der Zollerklärung anhand der präferentiellen Ursprungsregeln angegeben worden war, die auf diese Untersuchung nicht anwendbar sind.

- (44) Die Untersuchung ergab ferner, daß die fragliche Ware nicht nur von den beiden antragstellenden Gemeinschaftsherstellern, sondern in gewissem Umfang auch in Italien und Spanien hergestellt wurde. Obwohl die betroffenen Unternehmen der Kommission keine vollständigen Angaben übermittelten, bestätigten die Informationen aus verschiedenen Quellen, daß auf die Hersteller in diesen beiden Ländern kein nennenswerter Teil der RBM-Produktion in der Gemeinschaft entfiel.

Ein betroffenes Unternehmen mit Sitz in Spanien meldete sich selbst und beantragte, in den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft einbezogen zu werden. Dieses Unternehmen gehörte jedoch nicht zu den Antragstellern, die einen größeren Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion ausmachten. Außerdem verkaufte dieses Unternehmen nach den Feststellungen der Kommission in erster Linie Importwaren aus der Volksrepublik China, so daß die RBM-Produktion in der Gemeinschaft nicht als Schwerpunkt seiner Geschäftstätigkeit angesehen werden konnte. Folglich war dieses Unternehmen nicht als Teil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu betrachten.

- (45) Auf dieser Grundlage stellte die Kommission fest, daß die beiden antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die in vollem Umfang an der Untersuchung mitarbeiteten und auf die insgesamt ein größerer Teil der gesamten RBM-Produktion in der Gemeinschaft entfällt, den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung bilden.

## E. SCHÄDIGUNG

### 1. Vorbemerkungen

- (46) Bei der Schadensermittlung in diesem Verfahren prüfte die Kommission die Angaben für die Zeit von 1992 bis September 1995. Geographisch gesehen erstreckte sich die Untersuchung für diesen Zeitraum auf die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens, d.h. auf alle 15 Mitgliedstaaten. Die Kommission holte dafür alle erforderlichen Angaben von den Gemeinschaftsherstellern, den Ausführern und den Einführern ein.

Ein Ausführer machte geltend, der Antrag sei nicht zulässig und die darin enthaltenen Beweise für die Schädigung seien insofern irreführend, als sie sich auf einen Zeitraum vor 1995 bezögen. Einer der antragstellenden Gemeinschaftshersteller, der seinen Sitz in Österreich habe, könne vor dem 1.

Januar 1995, dem Zeitpunkt des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union, nicht als Teil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angesehen werden.

Da Österreich zum Zeitpunkt der Antragstellung zur EU gehörte, vertritt die Kommission die Auffassung, daß der österreichische Hersteller Teil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung ist und daher antragsberechtigt war.

Was den zweiten Teil des vorgebrachten Arguments anbelangt, so ist es nach Ansicht der Kommission nicht nur möglich, sondern auch unerlässlich, die Angaben über die Produktion in Österreich während eines Zeitraums zu berücksichtigen, als dieses Land noch nicht Mitglied der EU war. Da etwaige Maßnahmen für die Einfuhren in die Gemeinschaft insgesamt (d.h. alle 15 Mitgliedstaaten) gelten würden, sollte sich auch die Untersuchung auf die Gemeinschaft insgesamt beziehen. Der für die Schadensprüfung herangezogene Zeitraum ist für die Einbeziehung oder den Ausschluß eines Mitgliedstaates nicht maßgeblich. Dies steht mit Artikel VI des GATT 1994 im Einklang.

Außerdem ist daran zu erinnern, daß am 1. Januar 1994 das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft trat und daß u.a. die drei neuen Mitgliedstaaten (Österreich, Finnland und Schweden) ab diesem Zeitpunkt nicht länger als vom Gemeinschaftsmarkt getrennte Märkte angesehen werden konnten. Angesichts der weltweit relativ begrenzten Zahl von Herstellern war der europäische Markt in geographischem Sinne spätestens seit Anfang der neunziger Jahre verhältnismäßig stark integriert, so daß die Marktbedingungen durch den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten nicht beeinflußt wurden.

Die Kommission hielt daher den Antrag für unbegründet.

### 2. Gesamtverbrauch auf dem Gemeinschaftsmarkt

- (47) Zur Berechnung des sichtbaren Gesamtverbrauchs von RBM auf dem Gemeinschaftsmarkt addierte die Kommission die EG-Verkäufe der Gemeinschaftshersteller und die (anhand der Antworten der kooperierenden Ausführer ermittelten) Gesamtimporte in die Gemeinschaft. Bei anderen Ländern als Malaysia, der Volksrepublik China und Ungarn mußten die Einfuhren anhand der Eurostat-Einfuhrstatistiken geschätzt werden. Dabei wurde berücksichtigt, daß zum KN-Code 8305 10 00 auch Waren gehören, die nicht von diesem Verfahren betroffen sind.

Danach erhöhte sich der sichtbare RBM-Verbrauch auf dem Gemeinschaftsmarkt von 240 Millionen Stück im Jahr 1992 auf 283 Millionen Stück im Untersuchungszeitraum, d.h. um 18 %.

### 3. Kumulative Bewertung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

- (48) Obwohl die Einfuhren aus Malaysia zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum mengenmäßig zurückgingen, blieb ihr Marktanteil hoch. Sowohl im Falle Chinas als auch Malaysias war die Dumpingspanne keineswegs geringfügig, was auch für die eingeführten Mengen gilt. Zudem herrschen auf dem Gemeinschaftsmarkt ähnliche Bedingungen für den Wettbewerb zwischen den eingeführten Waren bzw. zwischen den eingeführten Waren und den Gemeinschaftswaren. Zwischen den malaysischen und den chinesischen Waren gibt es keine nennenswerten Qualitätsunterschiede und die Waren sind für die gleichen Abnehmer bestimmt. Zudem ist der Rückgang der malaysischen Verkäufe auf dem Gemeinschaftsmarkt ausschließlich auf den Beschluß des einzigen geschäftlich verbundenen Einführers malaysischer Waren zurückzuführen, seine Waren teilweise aus der Volksrepublik China zu beziehen. Der Beschluß dieses Unternehmens, seine Bezugsquelle zu ändern, ist daher bei der Beurteilung der Entwicklung der Einfuhren aus Malaysia zu berücksichtigen.
- (49) Nach Auffassung der Kommission sind somit die in Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung festgelegten Voraussetzungen für die Kumulierung der gedumpte Einfuhren aus Malaysia und der Volksrepublik China erfüllt, so daß die Auswirkungen dieser Einfuhren kumulativ bewertet werden sollten.

### 4. Volumen und Marktanteil der gedumpte Einfuhren

- (50) Die gedumpte Einfuhren aus Malaysia und der Volksrepublik China erhöhten sich von insgesamt 115,7 Millionen Stück im Jahr 1992 auf 160,2 Millionen Stück im Untersuchungszeitraum, d.h. um 38 %.
- (51) Dabei stieg der Marktanteil der RBM aus Malaysia und der Volksrepublik China von 48,1 % im Jahr 1992 auf 56,5 % im Untersuchungszeitraum.

### 5. Preise der gedumpte Einfuhren

- (52) Um zu prüfen, ob die ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum die Preise der Gemeinschaftshersteller unterboten, führte die Kommission einen Preisvergleich zwischen den Verkäufen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und den Wiederverkäufen der geschäftlich verbundenen Einführer an unabhängige Kunden durch, die als Geschäfte auf der gleichen Handelsstufe angesehen wurden (vor allem Verkäufe an Ringbuchhersteller). Bei den chinesischen Ausfuhren an unabhängige Einführer wurde eine Berichtigung zugestanden, um den Unterschieden in der Handelsstufe

zwischen den Einführern und den Abnehmern der EG-Hersteller Rechnung zu tragen. Diese Berichtigung, bei der die Kosten und Gewinne der Einführer zugrunde gelegt wurden, erstreckte sich auch auf die zu entrichtenden Zölle. Sämtliche Preise wurden nach Abzug aller Rabatte und Nachlässe verglichen. Im Interesse eines fairen Preisvergleichs stellte die Kommission jeweils Modelle mit ähnlichen materiellen Eigenschaften einander gegenüber.

- (53) Einige Einführer machten ohne Vorlage entsprechender Beweise geltend, die betroffene Ware würde in der Volksrepublik China aus Stahl minderer Qualität hergestellt als die RBM in der Gemeinschaft, was sich auf die Vergleichbarkeit der Waren auswirken würde. Die Untersuchung ergab jedoch, daß die chinesischen Waren für Endabnehmer bestimmt waren, die für dieselben Verwendungszwecke auch in der Gemeinschaft hergestellte Waren kauften. Daher wurde die Auffassung vertreten, daß ein etwaiger Qualitätsunterschied selbst bei Vorlage entsprechender Nachweise nicht ausreichend gewesen wäre, um zwischen diesen Waren zu unterscheiden.
- (54) Aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Modelle wurde der Preisvergleich auf eine Stichprobe von Modellen beschränkt, auf die mengenmäßig mehr als 60 % sowohl der eingeführten Waren als auch der Verkäufe der EG-Hersteller entfielen.

Dieser Preisvergleich ergab im Falle der Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China eine Preisunterbietungsspanne von 11,5 %, ausgedrückt als Prozentsatz des durchschnittlichen Verkaufspreises des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, und im Falle der Einfuhren aus Malaysia eine Preisunterbietungsspanne von 3,1 %.

### 6. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

#### a) Produktion

- (55) Auf einem expandierenden Markt blieb die RBM-Produktion im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum relativ konstant und spiegelte somit die steigende Nachfrage nicht wieder. Der leichte Produktionsanstieg in dieser Zeit ist auf die Zunahme der Verkäufe außerhalb der Gemeinschaft zurückzuführen.

#### b) Kapazität und Kapazitätsauslastung

- (56) Da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Produktionskapazität zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum ausweitete, ging die Kapazitätsauslastung von 55 % im Jahr 1992 auf 49 % im Untersuchungszeitraum zurück.

Die Kapazitätsausweitung war auf die höhere Effizienz der Produktionsmaschinen zurückzuführen, die vor 1993 gekauft worden waren und 1994 ihre volle Produktionskapazität erreichten.

#### c) Lagerbestände

- (57) Die Lagerbestände des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft am Jahresende erhöhten sich zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum um 14 %.

#### d) Absatz

- (58) Zwischen 1992 und dem Ende des Untersuchungszeitraums blieb die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in der EG relativ konstant, allerdings ging der Umsatz um 10 % zurück.

#### e) Marktanteil

- (59) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in der EG verringerte sich von 41,4 % im Jahr 1992 auf 35 % im Untersuchungszeitraum.

#### f) Preisverfall

- (60) Bei allen Waren ging der gewogene durchschnittliche Nettoverkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum um 10 % zurück. Um zu prüfen, ob dieser Rückgang auf eine Umstellung des Sortiments zurückzuführen war, untersuchte die Kommission die Preisentwicklung bei einer Stichprobe von Modellen, auf die mehr als 50 % der Gemeinschaftsverkäufe entfielen. Dabei zeigte sich, daß der Preisrückgang bei dieser Stichprobe mit einem fixen Sortiment sogar noch stärker war (rund 20 %). Dadurch wird bestätigt, daß es zu einem erheblichen Preisverfall kam.

#### g) Rentabilität

- (61) Beim Verkauf der gleichartigen Ware verzeichnete der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft während des gesamten Zeitraums Verluste, die im Untersuchungszeitraum 5 % erreichten. Dank einer immer stärkeren Automatisierung sowie Umstrukturierungsmaßnahmen konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Verluste zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum verringern. Diese leichte Verbesserung war darauf zurückzuführen, daß die Senkung der Produktions- und Gemeinkosten deutlicher ausfiel als der allgemeine Preisrückgang.

#### h) Beschäftigung und Investitionen

- (62) Die Zahl der Arbeitskräfte im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verringerte sich zwischen 1992 und

dem Untersuchungszeitraum um 28 %, und auch die Investitionen gingen in diesem Zeitraum beträchtlich zurück.

### 7. Schlußfolgerung zur Schädigung

- (63) Zwischen 1992 und dem Ende des Untersuchungszeitraums kam es eindeutig zu einer Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft; dies gilt insbesondere für den Marktanteil und die Verkaufspreise.
- (64) Während die Nachfrage zwischen 1992 und dem Ende des Untersuchungszeitraums um 18 % stieg (dies entspricht einer jährlichen Zuwachsrate von rund 6 %), erlitten die Gemeinschaftshersteller Marktanteileinbußen von insgesamt 6 %. Da ihre Verkaufsmengen konstant blieben, bedeutet dies, daß die Gemeinschaftshersteller aus dem Nachfrageanstieg keinen Nutzen ziehen konnten.
- (65) Die Gesamtrentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beim Verkauf der gleichartigen Ware verbesserte sich zwar geringfügig, blieb aber weiterhin negativ. Die Gemeinschaftshersteller konnten ihre Preise, die erheblich unterboten wurden, zwischen 1992 und dem Ende des Untersuchungszeitraums nicht einmal leicht anheben. Vielmehr verzeichneten sie in diesem Zeitraum einen Preisrückgang von durchschnittlich 10 %. Die finanzielle Lage der Gemeinschaftshersteller ist inzwischen heikel und nicht länger haltbar. Damit besteht ernsthaft die Gefahr, daß die Gemeinschaftshersteller in relativ kurzer Zeit zur Einstellung und/oder Verlagerung ihrer Produktion gezwungen sein könnten.
- (66) Folglich vertritt die Kommission die Auffassung, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursacht wurde.

## F. SCHADENSURSACHE

### 1. Einleitung

- (67) Die Kommission prüfte, ob die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf die gedumpte Einfuhren aus Malaysia und China zurückzuführen war oder ob andere Faktoren diese Schädigung verursacht oder zu ihr beigetragen hatten.

Die in der Gemeinschaft hergestellten RBM und die aus Malaysia und der Volksrepublik China eingeführten RBM stehen in unmittelbarem Wettbewerb miteinander, wobei insbesondere die Preise ausschlaggebend sind, da es keine nennenswerten Qualitätsunterschiede zwischen den eingeführten Waren und den in der Gemeinschaft hergestellten RBM gibt. Die Waren sind für die gleichen Abnehmer (Ringbuchhersteller) im selben geographischen Gebiet bestimmt und werden über ähnliche Verkaufskanäle vermarktet.

## 2. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

- (68) Bei der Prüfung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren stellte die Kommission fest, daß der Anstieg des Volumens und des Marktanteils dieser Einfuhren, die zu immer niedrigeren Preisen angeboten wurden, und die damit einhergehende Preisunterbietung zeitlich mit den Marktanteileinbußen und dem Verfall der Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zusammenfielen.
- (69) Der Markt für Standard-RBM, der den größten Teil des Gemeinschaftsmarktes ausmacht, ist transparent und als solcher preiseempfindlich. Verkäufe zu Billigpreisen ziehen damit zwangsläufig Substitutionseffekte nach sich, da die Kunden jeweils die billigste Bezugsquelle wählen. Daher wurde der Schluß gezogen, daß diese Billigeinfuhren eindeutig mit der Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Zusammenhang stehen.

## 3. Auswirkungen anderer Faktoren

- (70) Die Kommission prüfte, ob andere Faktoren als die gedumpte Einfuhren aus Malaysia und der Volksrepublik China — und zwar insbesondere Einfuhren aus anderen Drittländern — die Schwierigkeiten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht oder zu ihnen beigetragen hatten.

### a) Ungarn

- (71) Wie unter Randnummer 43 dargelegt, wird ein Teil der Waren eines Gemeinschaftsherstellers in Ungarn produziert, so daß diese Waren für die Zwecke der Schadensprüfung aus der Produktion dieses Herstellers ausgeschlossen wurden. Die Kommission prüfte den Umfang und die Preise der Einfuhren aus Ungarn in die Gemeinschaft, um festzustellen, ob diese Einfuhren für sich genommen die Ursache einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren.

Da die Eurostat-Einfuhrstatistiken, wie unter Randnummer 43 dargelegt, die tatsächlichen Einfuhren von RBM mit Ursprung in Ungarn nicht genau wiedergaben, mußte sich die Kommission bei der Prüfung der Einfuhren aus Ungarn zwischen 1992 und September 1995 auf die Angaben über diejenigen RBM beschränken, die gemäß den nicht-präferentiellen Ursprungsregeln ihren Ursprung in Ungarn hatten. Danach blieben die Einfuhren mit Ursprung in Ungarn zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum konstant und ihre Preise wurden auf der Stufe des ersten unabhängigen Abnehmers durch die Einfuhren aus China und Malaysia unterboten. Aufgrund des Preisdrucks, der von den beiden betroffenen Ländern ausging, wurden die Waren aus Ungarn geringfügig billiger verkauft als die Gemeinschaftswaren.

Daher vertrat die Kommission die Ansicht, daß die Einfuhren aus Ungarn nicht in bedeutendem Maße zur Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrugen.

### b) Andere Drittländer

- (72) Die Eurostat-Einfuhrstatistiken wiesen auch Einfuhren aus Slowenien aus, doch nach zuverlässigen Quellen betrafen diese Einfuhren Hebelmechaniken, die nicht von dieser Untersuchung betroffen sind.

Das Volumen der Einfuhren aus anderen Drittländern in die Gemeinschaft ist daher weder nennenswert, noch ist eine steigende Tendenz zu erkennen. Daher wird der Schluß gezogen, daß die Einfuhren aus anderen Ländern nicht zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in dem zur Schadensermittlung herangezogenen Zeitraum beitrugen.

### c) Sonstige Argumente

- (73) Es wurde geltend gemacht, in der Vergangenheit hätten beide Gemeinschaftshersteller sowie ein drittes Unternehmen, das zu diesem Zeitpunkt in der Gemeinschaft produzierte, wettbewerbswidrige Praktiken angewendet, so daß die Antragsteller selbst zu ihrer Schädigung beigetragen hätten.

Die Untersuchung ergab jedoch, daß sich weder eine Wettbewerbsbehörde der Gemeinschaft noch eine entsprechende Behörde der Mitgliedstaaten mit dieser Angelegenheit befaßt hatte, so daß es sich hier um eine unbegründete Behauptung handelt, der bei der vorläufigen Sachaufklärung nicht Rechnung getragen werden kann.

## 4. Schlußfolgerung zur Schadensursache

- (74) Nach Auffassung der Kommission verursachten die gedumpte Einfuhren aus Malaysia und der Volksrepublik China eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Diese Schlußfolgerung stützt sich auf die oben dargelegten Umstände, und insbesondere die Marktanteilgewinne, die betroffenen Mengen sowie den dadurch hervorgerufenen Preisverfall auf dem Gemeinschaftsmarkt für RBM, der im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft besonders stark war.

## G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

### 1. Allgemeines

- (75) Bei der vorläufigen Sachaufklärung prüfte die Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Grundverordnung anhand aller vorgelegten Informationen, ob sie eindeutig zu dem Ergebnis kommen könnte, daß die Anwendung von Maßnahmen nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt.

Dazu prüfte sie, welche Folgen die Einführung vorläufiger Maßnahmen bzw. der Verzicht auf solche Maßnahmen für alle vom Verfahren betroffenen Parteien hätte.

## 2. Folgen für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (76) Ohne Maßnahmen zur Beseitigung der Auswirkungen der gedumpten Einfuhren müßte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mit großer Wahrscheinlichkeit seine Preise noch stärker senken; andernfalls würde er immer höhere Marktanteileinbußen erleiden. In beiden Fällen würde sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft weiter verschlechtern. Sollten die seit 1992 verzeichneten Verluste anhalten, wäre die Produktion in der Gemeinschaft innerhalb kurzer Zeit nicht mehr lebensfähig und müßte eingestellt oder aus der Gemeinschaft verlagert werden, was sich nachteilig auf die Beschäftigungslage und die Investitionstätigkeit sowie den Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt auswirken würde. Diese Entwicklung wäre nicht das Ergebnis eines normalen Wettbewerbs, denn die eingeholten Angaben deuten darauf hin, daß die Gemeinschaftshersteller insbesondere im Vergleich zu den Unternehmen in Malaysia wirtschaftlich arbeiten. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß die Gemeinschaftshersteller ihre Waren zum Teil von Subunternehmen produzieren lassen und daß es sich bei ihren Lieferanten und Subunternehmern in erster Linie um kleine und mittlere Unternehmen handelt, die in ähnlicher Weise unter der Entwicklung leiden würden.

## 3. Auswirkungen auf die Verwender

- (77) Mehrere interessierte Parteien machten geltend, die Einführung von Antidumpingmaßnahmen liege nicht im Interesse der Gemeinschaft. Insbesondere wurde behauptet, die RBM-Kosten würden je nach Modell einen wesentlichen Teil der Produktionskosten von Ringbüchern ausmachen, so daß die Einführung von Maßnahmen negative Auswirkungen auf die nachgelagerte Industrie hätte (Hersteller von Ringbüchern und sonstigen Artikeln des Büro-/Schulbedarfs und des Papierhandels).

Die fraglichen Verwender versäumten es jedoch, früh genug ausreichende Beweise für ihre Behauptungen vorzulegen, um eine Überprüfung vor der Einführung vorläufiger Maßnahmen zu ermöglichen. Die Kommission beabsichtigt, diesen Gesichtspunkt vor den endgültigen Feststellungen eingehender zu prüfen.

- (78) Ferner wurde behauptet, die Einführung von Maßnahmen würde zu einem Angebots-Duopol auf

dem EG-Markt führen, was sich nachteilig auf die Preise auswirken könnte.

Die Kommission kann diesem Vorbringen nicht folgen. Dabei wird nicht berücksichtigt, daß es sich bei Antidumpingmaßnahmen um Abhilfe- und nicht um Verbotsmaßnahmen handelt, da sie weder den Ausführern in Drittländern den Zugang zum Gemeinschaftsmarkt verwehren — sofern die Ausfuhren zu fairen Preisen angeboten werden — noch den wirksamen Wettbewerb oder die Qualität und Vielfalt des Angebots mindern.

- (79) Schließlich wurde behauptet, Antidumpingmaßnahmen würden die Wettbewerbsfähigkeit der Ringbuchhersteller in der EG im Vergleich zu ihren Konkurrenten in Drittländern schmälern, da diese weiterhin die billigen RBM aus den betroffenen Ländern kaufen könnten. Dadurch könnten die Ringbuchhersteller in der Gemeinschaft Marktanteile verlieren und sich zur Verlagerung ihrer Produktion in Nachbarländer veranlaßt sehen.

Zur Konkurrenz durch Ringbuchhersteller in Drittländern ist anzumerken, daß ein Teil des Ringbuchmarktes auf gewerbliche Verbraucher ausgerichtet ist und es für diesen Teil des Marktes von entscheidender Bedeutung ist, daß sich die Hersteller in der Nähe der Kunden befinden, ihre Produktion flexibel gestalten können und den Markt genau kennen. Zudem ist die Konkurrenz durch diese Drittländer derzeit relativ gering und dürfte auch künftig nur in begrenztem Maße steigen, da die Transportkosten pro Stück aufgrund des größeren Volumens der Fertigerzeugnisse bis zu fünfmal höher sind als bei der betroffenen Ware. Daher dürften die RBM-Einfuhren in absehbarer Zeit nicht durch die Einfuhren von Fertigerzeugnissen (d. h. Ringbüchern) ersetzt werden.

Außerdem liegen der Kommission keine Hinweise dafür vor, daß die Einführung von Antidumpingmaßnahmen bei RBM ausschlaggebend für die Verlagerung der Ringbuchproduktion außerhalb der Gemeinschaft sein könnte.

- (80) Nach Auffassung der Kommission liegt daher die Einführung von Antidumpingmaßnahmen zur Aufrechterhaltung einer möglichst großen Zahl von RBM-Anbietern mittel- und langfristig eher im Interesse der Verwender und Verbraucher als der Rückgang oder die Einstellung der Gemeinschaftsproduktion der fraglichen Ware. Schließlich ist daran zu erinnern, daß die bisherigen Preisvorteile der Käufer auf unfaire Preispraktiken zurückzuführen sind und eine Aufrechterhaltung dieser unfairen Billigpreise nicht gerechtfertigt ist.

## 4. Schlußfolgerung

- (81) Nach Abwägung aller auf dem Spiel stehenden Interessen ist die Kommission vorläufig der Ansicht, daß es keinen zwingenden Grund gibt, nicht gegen die fraglichen Einfuhren vorzugehen.

Würde der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht angemessen gegen den festgestellten unlauteren Wettbewerb geschützt, so würden sich seine Probleme verschärfen, was zur Einstellung oder Verlagerung der Produktion außerhalb der Gemeinschaft führen könnte. Der voraussichtliche Preisanstieg und die damit einhergehenden zusätzlichen Kosten für die Verbraucher wiegen in keinem Fall so schwer wie die Einstellung der gesamten Produktion eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

Die Kommission beabsichtigt, vor den endgültigen Feststellungen gemäß Artikel 21 der Grundverordnung in gebührender Weise weitere Gesichtspunkte zu prüfen, die für die Beurteilung des Interesses der Gemeinschaft maßgeblich sein können.

#### H. ZOLL

- (82) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung prüfte die Kommission, welcher Zollsatz zur Beseitigung der dumpingbedingten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angemessen wäre. Dazu ermittelte sie einen Richtpreis anhand der Produktionskosten der Gemeinschaftshersteller zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne.

Unter Berücksichtigung des langfristigen Investitionsbedarfs und insbesondere der Ergebnisse, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne die Konkurrenz durch die schadensverursachenden gedumpte Einfuhren erzielen könnte, hielt sie eine Mindestgewinnspanne von 5 % für angemessen. Diese Gewinnspanne wurde anhand des normalen Ertrags festgesetzt, den ein Anteilseigner unter normalen Wettbewerbsbedingungen erwarten könnte, d. h. unter Zugrundelegung einer Eigenkapitalrentabilität von 10 %.

- (83) Angesichts der Vielzahl der verkauften Modelle beschränkte die Kommission ihre Berechnungen auf die meistverkauften Modelle des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (60 % der gesamten Verkaufsmenge) und ermittelte für die einzelnen Kategorien dieser Modelle mit den gleichen grundlegenden Eigenschaften einen Richtpreis, wobei sie sich unter gebührender Berücksichtigung der Gesamtrentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf die gewogenen durchschnittlichen Produktionskosten der Gemeinschaftshersteller zuzüglich der vorgenannten Gewinnspanne stützte.
- (84) Die Kommission vertrat die Auffassung, daß der Zoll für gleiche Modellkategorien der Differenz zwischen diesem Richtpreis und den tatsächlichen Verkaufspreisen der Ausführer in der Gemeinschaft entsprechen sollte. Zur Festsetzung des Zollsatzes wurden die so ermittelten Preiserhöhungen als

Prozentsatz des gewogenen durchschnittlichen Wertes der eingeführten Waren, frei Grenze der Gemeinschaft, ausgedrückt.

- (85) Wie unter Randnummer 52 dargelegt, mußten die chinesischen Ausführpreise, die unabhängigen Einführern in Rechnung gestellt wurden, nach oben angepaßt werden, um den Vergleich auf derselben Handelsstufe durchzuführen.

Für die Volksrepublik China wurde eine Schadensschwelle von 35,4 % ermittelt. Da diese Schadensschwelle niedriger ist als die vorläufige Dumpingspanne, sollte der vorläufige Antidumpingzoll ebenfalls auf der Höhe der Schadensschwelle festgesetzt werden.

- (86) Für Malaysia wurde eine Schadensschwelle von 10,5 % ermittelt. Da auch diese Schadensschwelle niedriger ist als die vorläufige Dumpingspanne, sollte der vorläufige Antidumpingzoll auf der Höhe der Schadensschwelle festgesetzt werden.

#### I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (87) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb derer die betroffenen Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß alle Feststellungen für die Zwecke dieser Verordnung vorläufig sind und für die Zwecke eines endgültigen Zolls, den die Kommission unter Umständen vorschlägt, überprüft werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken des KN-Codes ex 8305 10 00 (Taric-Code 8305 10 00 10) mit Ursprung in Malaysia und der Volksrepublik China wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt. Ringbuchmechaniken im Sinne dieser Verordnung sind Mechaniken, die aus zwei rechteckigen Stahlschienen oder aus Stahldrähten mit mindestens vier darauf angebrachten Halbringen aus Stahldraht bestehen und durch eine Abdeckung aus Stahl zusammengehalten werden. Sie können entweder durch Auseinanderziehen der Halbringe oder mit einem kleinen auf der Ringbuchmechanik angebrachten Druckmechanismus aus Stahl geöffnet werden.
- (2) Der Zollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt:
- a) 10,5 % auf die Einfuhren mit Ursprung in Malaysia,
  - b) 35,4 % auf die Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China.
- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

(4) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

*Artikel 2*

Unbeschadet des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können die betroffenen Parteien innerhalb von 15 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können die betroffenen Parteien innerhalb eines

Monats nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung Bemerkungen zu ihrer Anwendung vorbringen.

*Artikel 3*

Vorbehaltlich der Artikel 7, 9, 10 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 gilt Artikel 1 dieser Verordnung für sechs Monate, sofern der Rat vor Ablauf dieser Frist keine endgültigen Maßnahmen erläßt.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1996

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN

*Vizepräsident*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1466/96 DER KOMMISSION**

vom 25. Juli 1996

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2931/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne daß die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung

der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 über besondere Vorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1315/96<sup>(4)</sup>, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist. Für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 0402 99 11, ex 0402 99 19, ex 0404 90 51, ex 0404 90 53, ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Fettgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr in fettfreiem Trockenstoff wird der genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen zugesetzte Saccharose enthaltenden Erzeugnisse der KN-Codes 0402 und 0404 wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für ein Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 9. 7. 1996, S. 20.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/96<sup>(2)</sup>, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 230,00 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88<sup>(4)</sup>, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95<sup>(6)</sup>, untersagt den

Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates<sup>(7)</sup> der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Damit sich die Käseausfuhr unter Berücksichtigung der neuen Auflagen bezüglich der subventionierten Ausfuhr besser verwalten läßt, ist die für die Ausfuhr mehrerer Käsesorten nach bestimmten Drittländern vorgesehene Erstattung zu senken.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

(1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhren nach Bestimmung Nr. 400 wird für die Erzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.

(3) Für die Ausfuhren nach den Bestimmungen Nrn. 022, 028, 043, 044 und 045 wird für die Erzeugnisse des KN-Codes 0406 keine Erstattung festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 1996 zur Festsetzung der  
Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0401 10 10 000	+	4,748	0402 21 99 500	+	110,00
0401 10 90 000	+	4,748	0402 21 99 600	+	119,21
0401 20 11 100	+	4,748	0402 21 99 700	+	124,61
0401 20 11 500	+	7,340	0402 21 99 900	+	130,71
0401 20 19 100	+	4,748	0402 29 15 200	+	0,5500
0401 20 19 500	+	7,340	0402 29 15 300	+	0,8653
0401 20 91 100	+	9,775	0402 29 15 500	+	0,9116
0401 20 91 500	+	11,39	0402 29 15 900	+	0,9805
0401 20 99 100	+	9,775	0402 29 19 200	+	0,5500
0401 20 99 500	+	11,39	0402 29 19 300	+	0,8653
0401 30 11 100	+	14,62	0402 29 19 500	+	0,9116
0401 30 11 400	+	22,55	0402 29 19 900	+	0,9805
0401 30 11 700	+	33,87	0402 29 91 100	+	0,9877
0401 30 19 100	+	14,62	0402 29 91 500	+	1,0761
0401 30 19 400	+	22,55	0402 29 99 100	+	0,9877
0401 30 19 700	+	33,87	0402 29 99 500	+	1,0761
0401 30 31 100	+	40,34	0402 91 11 110	+	4,748
0401 30 31 400	+	63,00	0402 91 11 120	+	9,775
0401 30 31 700	+	69,47	0402 91 11 310	+	14,00
0401 30 39 100	+	40,34	0402 91 11 350	+	17,15
0401 30 39 400	+	63,00	0402 91 11 370	+	20,85
0401 30 39 700	+	69,47	0402 91 19 110	+	4,748
0401 30 91 100	+	79,18	0402 91 19 120	+	9,775
0401 30 91 400	+	116,37	0402 91 19 310	+	14,00
0401 30 91 700	+	135,80	0402 91 19 350	+	17,15
0401 30 99 100	+	79,18	0402 91 19 370	+	20,85
0401 30 99 400	+	116,37	0402 91 31 100	+	19,31
0401 30 99 700	+	135,80	0402 91 31 300	+	24,65
0402 10 11 000	+	55,00	0402 91 39 100	+	19,31
0402 10 19 000	+	55,00	0402 91 39 300	+	24,65
0402 10 91 000	+	0,5500	0402 91 51 000	+	22,55
0402 10 99 000	+	0,5500	0402 91 59 000	+	22,55
0402 21 11 200	+	55,00	0402 91 91 000	+	79,18
0402 21 11 300	+	86,53	0402 91 99 000	+	79,18
0402 21 11 500	+	91,16	0402 99 11 110	+	0,0475
0402 21 11 900	+	98,05	0402 99 11 130	+	0,0978
0402 21 17 000	+	55,00	0402 99 11 150	+	0,1336
0402 21 19 300	+	86,53	0402 99 11 310	+	16,14
0402 21 19 500	+	91,16	0402 99 11 330	+	19,37
0402 21 19 900	+	98,05	0402 99 11 350	+	25,75
0402 21 91 100	+	98,77	0402 99 19 110	+	0,0475
0402 21 91 200	+	99,45	0402 99 19 130	+	0,0978
0402 21 91 300	+	100,67	0402 99 19 150	+	0,1336
0402 21 91 400	+	107,61	0402 99 19 310	+	16,14
0402 21 91 500	+	110,00	0402 99 19 330	+	19,37
0402 21 91 600	+	119,21	0402 99 19 350	+	25,75
0402 21 91 700	+	124,61	0402 99 31 110	+	0,2094
0402 21 91 900	+	130,71	0402 99 31 150	+	26,81
0402 21 99 100	+	98,77	0402 99 31 300	+	0,4034
0402 21 99 200	+	99,45	0402 99 31 500	+	0,6947
0402 21 99 300	+	100,67	0402 99 39 110	+	0,2094
0402 21 99 400	+	107,61			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0402 99 39 150	+	26,81	0404 90 29 130	+	106,65
0402 99 39 300	+	0,4034	0404 90 29 135	+	109,00
0402 99 39 500	+	0,6947	0404 90 29 150	+	118,13
0402 99 91 000	+	0,7918	0404 90 29 160	+	123,50
0402 99 99 000	+	0,7918	0404 90 29 180	+	129,53
0403 10 11 400	+	4,748	0404 90 81 100	+	0,5410
0403 10 11 800	+	7,340	0404 90 81 910	+	0,0475
0403 10 13 800	+	9,775	0404 90 81 950	+	16,00
0403 10 19 800	+	14,62	0404 90 83 110	+	0,5410
0403 10 31 400	+	0,0475	0404 90 83 130	+	0,8576
0403 10 31 800	+	0,0734	0404 90 83 150	+	0,9035
0403 10 33 800	+	0,0978	0404 90 83 170	+	0,9718
0403 10 39 800	+	0,1462	0404 90 83 911	+	0,0475
0403 90 11 000	+	54,10	0404 90 83 913	+	0,0978
0403 90 13 200	+	54,10	0404 90 83 915	+	0,1462
0403 90 13 300	+	85,76	0404 90 83 917	+	0,2255
0403 90 13 500	+	90,35	0404 90 83 919	+	0,3387
0403 90 13 900	+	97,18	0404 90 83 931	+	16,00
0403 90 19 000	+	97,90	0404 90 83 933	+	19,20
0403 90 31 000	+	0,5410	0404 90 83 935	+	25,52
0403 90 33 200	+	0,5410	0404 90 83 937	+	26,55
0403 90 33 300	+	0,8576	0404 90 89 130	+	0,9790
0403 90 33 500	+	0,9035	0404 90 89 150	+	1,0665
0403 90 33 900	+	0,9718	0404 90 89 930	+	0,4843
0403 90 39 000	+	0,9790	0404 90 89 950	+	0,6947
0403 90 51 100	+	4,748	0404 90 89 990	+	0,7918
0403 90 51 300	+	7,340	0405 10 11 500	+	170,73
0403 90 53 000	+	9,775	0405 10 11 700	+	175,00
0403 90 59 110	+	14,62	0405 10 19 500	+	170,73
0403 90 59 140	+	22,55	0405 10 19 700	+	175,00
0403 90 59 170	+	33,87	0405 10 30 100	+	170,73
0403 90 59 310	+	40,34	0405 10 30 300	+	175,00
0403 90 59 340	+	63,00	0405 10 30 500	+	170,73
0403 90 59 370	+	69,47	0405 10 30 700	+	175,00
0403 90 59 510	+	79,18	0405 10 50 100	+	170,73
0403 90 59 540	+	116,37	0405 10 50 300	+	175,00
0403 90 59 570	+	135,80	0405 10 50 500	+	170,73
0403 90 61 100	+	0,0475	0405 10 50 700	+	175,00
0403 90 61 300	+	0,0734	0405 10 90 000	+	181,40
0403 90 63 000	+	0,0978	0405 20 90 500	+	160,06
0403 90 69 000	+	0,1462	0405 20 90 700	+	166,46
0404 90 21 100	+	54,10	0405 90 10 000	+	223,00
0404 90 21 910	+	4,748	0405 90 90 000	+	175,00
0404 90 21 950	+	13,87	0406 10 20 100	+	—
0404 90 23 120	+	54,10	0406 10 20 230	037	—
0404 90 23 130	+	85,76		039	—
0404 90 23 140	+	90,35		046	25,24
0404 90 23 150	+	97,18		052	25,24
0404 90 23 911	+	4,748		400	30,90
0404 90 23 913	+	9,775		404	—
0404 90 23 915	+	14,62		600	25,24
0404 90 23 917	+	22,55		...	36,05
0404 90 23 919	+	33,87			
0404 90 23 931	+	13,87	0406 10 20 290	037	—
0404 90 23 933	+	17,00		039	—
0404 90 23 935	+	20,66		046	23,47
0404 90 23 937	+	24,43		052	23,47
0404 90 23 939	+	25,54		400	28,74
0404 90 29 110	+	97,90		404	—
0404 90 29 115	+	98,55		600	23,47
0404 90 29 120	+	99,78		...	33,54

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 10 20 610	037	—	0406 10 20 850	037	—
	039	—		039	—
	046	43,79		046	21,34
	052	43,79		052	21,34
	400	62,55		400	30,49
	404	—		404	—
	600	43,79		600	21,34
	...	62,55	...	30,49	
0406 10 20 620	037	—	0406 10 20 870	+	—
	039	—	0406 10 20 900	+	—
	046	48,01	0406 20 90 100	+	—
	052	48,01	0406 20 90 913	037	—
	400	68,59		039	—
	404	—		046	41,57
	600	48,01		052	41,57
	...	68,59		400	59,38
0406 10 20 630	037	—		404	—
	039	—		600	41,57
	046	54,22	0406 20 90 915	...	59,38
	052	54,22		037	—
	400	77,44		039	—
	404	—		046	55,42
	600	54,22		052	55,42
	...	77,44		400	79,17
0406 10 20 640	037	—		404	—
	039	—		600	55,42
	046	63,61	0406 20 90 917	...	79,17
	052	63,61		037	—
	400	90,88		039	—
	404	—		046	58,87
	600	63,61		052	58,87
	...	90,88		400	84,11
0406 10 20 650	037	—		404	—
	039	—		600	58,87
	046	66,22	0406 20 90 919	...	84,11
	052	66,22		037	—
	400	47,83		039	—
	404	—		046	65,81
	600	66,22		052	65,81
	...	94,61		400	94,01
0406 10 20 660	+	—		404	—
0406 10 20 810	037	—	0406 20 90 990	+	—
	039	—	0406 30 10 100	+	—
	046	10,31	0406 30 10 150	037	—
	052	10,31		039	—
	400	14,73		046	9,282
	404	—		052	9,282
	600	10,31		400	12,25
	...	14,73		404	—
0406 10 20 830	037	—		600	9,282
	039	—	0406 30 10 200	...	13,25
	046	17,60		037	—
	052	17,60		039	—
	400	25,15		046	19,79
	404	—		052	19,79
	600	17,60		400	26,60
	...	25,15		404	—
				600	19,79
				...	28,26

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 30 10 250	037	—	0406 30 10 650	037	—
	039	—		039	—
	046	19,79		046	42,24
	052	19,79		052	42,24
	400	26,60		400	56,85
	404	—		404	—
	600	19,79		600	42,24
	...	28,26		...	60,33
0406 30 10 300	037	—	0406 30 10 700	037	—
	039	—		039	—
	046	29,03		046	42,24
	052	29,03		052	42,24
	400	39,04		400	56,85
	404	—		404	—
	600	29,03		600	42,24
	...	41,47		...	60,33
0406 30 10 350	037	—	0406 30 10 750	037	—
	039	—		039	—
	046	19,79		046	50,09
	052	19,79		052	50,09
	400	26,60		400	67,42
	404	—		404	—
	600	19,79		600	50,09
	...	28,26		...	71,56
0406 30 10 400	037	—	0406 30 10 800	037	—
	039	—		039	—
	046	29,03		046	50,09
	052	29,03		052	50,09
	400	39,04		400	67,42
	404	—		404	—
	600	29,03		600	50,09
	...	41,47		...	71,56
0406 30 10 450	037	—	0406 30 31 100	+	—
	039	—		0406 30 31 300	037
	046	42,24	039		—
	052	42,24	046		9,282
	400	56,85	052		9,282
	404	—	400		12,25
	600	42,24	404		—
	...	60,33	600		9,282
0406 30 10 500	+	—	...		13,25
0406 30 10 550	037	—	0406 30 31 500	037	—
	039	—		039	—
	046	19,79		046	19,79
	052	19,79		052	19,79
	400	26,60		400	26,60
	404	11,62		404	—
	600	19,79		600	19,79
	...	28,26		...	28,26
0406 30 10 600	037	—	0406 30 31 710	037	—
	039	—		039	—
	046	29,03		046	19,79
	052	29,03		052	19,79
	400	39,04		400	26,60
	404	16,26		404	—
	600	29,03		600	19,79
	...	41,47		...	28,26

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 30 31 730	037	—	0406 30 39 930	037	—
	039	—		039	—
	046	29,03		046	42,24
	052	29,03		052	42,24
	400	39,04		400	56,85
	404	—		404	—
	600	29,03		600	42,24
	***	41,47		***	60,33
0406 30 31 910	037	—	0406 30 39 950	037	—
	039	—		039	—
	046	19,79		046	50,09
	052	19,79		052	50,09
	400	26,60		400	67,42
	404	—		404	—
	600	19,79		600	50,09
	***	28,26		***	71,56
0406 30 31 930	037	—	0406 30 90 000	037	—
	039	—		039	—
	046	29,03		046	50,09
	052	29,03		052	50,09
	400	39,04		400	67,42
	404	—		404	—
	600	29,03		600	50,09
	***	41,47		***	71,56
0406 30 31 950	037	—	0406 40 50 000	037	—
	039	—		039	—
	046	42,24		046	61,90
	052	42,24		052	61,90
	400	56,85		400	62,00
	404	—		404	—
	600	42,24		600	61,90
	***	60,33		***	88,44
0406 30 39 100	+	—	0406 40 90 000	037	—
0406 30 39 300	037	—		039	—
	039	—		046	61,90
	046	19,79		052	61,90
	052	19,79		400	62,00
	400	26,60		404	—
	404	11,62		600	61,90
	600	19,79		***	88,44
	***	28,26	0406 90 07 000	037	—
0406 30 39 500	037	—		039	—
	039	—		046	75,91
	046	29,03		052	75,91
	052	29,03		400	102,86
	400	39,04		404	—
	404	16,26		600	75,91
	600	29,03		***	108,45
	***	41,47	0406 90 08 100	037	—
0406 30 39 700	037	—		039	—
	039	—		046	75,91
	046	42,24		052	75,91
	052	42,24		400	102,86
	400	56,85		404	—
	404	—		600	75,91
	600	42,24		***	108,45
	***	60,33	0406 90 08 900	+	—



Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 90 35 190	037	32,07	0406 90 73 900	037	—
	039	32,07		039	—
	046	83,42		046	73,90
	052	83,42		052	73,90
	400	119,17		400	105,56
	404	67,66		404	83,90
	600	83,42		600	73,90
	...	119,17		...	105,56
0406 90 35 990	037	—	0406 90 75 900	037	—
	039	—		039	—
	046	63,61		046	61,64
	052	63,61		052	61,64
	400	90,88		400	47,83
	404	—		404	—
	600	63,61		600	61,64
	...	90,88		...	88,06
0406 90 37 000	037	—	0406 90 76 100	037	—
	039	—		039	—
	046	77,97		046	54,22
	052	77,97		052	54,22
	400	102,86		400	43,24
	404	—		404	—
	600	77,97		600	54,22
	...	111,38		...	77,44
0406 90 61 000	037	42,75	0406 90 76 300	037	—
	039	42,75		039	—
	046	85,98		046	66,22
	052	85,98		052	66,22
	400	123,03		400	47,83
	404	93,10		404	—
	600	85,98		600	66,22
	...	123,03		...	94,61
0406 90 63 100	037	60,33	0406 90 76 500	037	—
	039	60,33		039	—
	046	109,25		046	66,22
	052	109,25		052	66,22
	400	155,80		400	55,19
	404	117,33		404	—
	600	109,25		600	66,22
	...	155,80		...	94,61
0406 90 63 900	037	47,98	0406 90 78 100	037	—
	039	47,98		039	—
	046	78,85		046	47,64
	052	78,85		052	47,64
	400	108,00		400	41,00
	404	54,63		404	—
	600	78,85		600	47,64
	...	112,58		...	67,99
0406 90 69 100	+	—	0406 90 78 300	037	—
0406 90 69 910	037	—		039	—
	039	—		046	58,28
	046	80,74		052	58,28
	052	80,74		400	45,50
	400	110,38		404	—
	404	55,93		600	58,28
	600	80,74		...	83,25
	...	115,34			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 90 78 500	037	—	0406 90 86 300	037	—
	039	—		039	—
	046	58,28		046	45,60
	052	58,28		052	45,60
	400	52,50		400	65,08
	404	—		404	—
	600	58,28		600	45,60
	***	83,25		***	65,08
0406 90 79 900	037	—	0406 90 86 400	037	—
	039	—		039	—
	046	56,13		046	51,30
	052	56,13		052	51,30
	400	41,30		400	73,63
	404	—		404	—
	600	56,13		600	51,30
	***	80,17		***	73,63
0406 90 81 900	037	—	0406 90 86 900	037	—
	039	—		039	—
	046	63,61		046	60,33
	052	63,61		052	60,33
	400	90,88		400	86,45
	404	—		404	—
	600	63,61		600	60,33
	***	90,88		***	86,45
0406 90 85 910	037	32,07	0406 90 87 100	+	—
	039	32,07		0406 90 87 200	037
	046	83,42	039		—
	052	83,42	046		40,70
	400	119,17	052		40,70
	404	67,66	400		57,81
	600	83,42	404		—
	***	119,17	600	40,70	
0406 90 85 991	037	—	***	57,81	
	039	—	0406 90 87 300	037	—
	046	63,61		039	—
	052	63,61		046	44,40
	400	90,88		052	44,40
	404	—		400	63,36
	600	63,61		404	—
	***	90,88		600	44,40
0406 90 85 995	037	—		***	63,36
	039	—	0406 90 87 400	037	—
	046	66,22		039	—
	052	66,22		046	49,95
	400	47,83		052	49,95
	404	—		400	71,69
	600	66,22		404	—
	***	94,61		600	49,95
0406 90 85 999	+	—		***	71,69
	+	—	0406 90 87 951	037	—
0406 90 86 100	+	—		039	—
0406 90 86 200	037	—		046	73,54
	039	—		052	73,54
	046	41,80		400	104,99
	052	41,80		404	62,44
	400	59,38		600	73,54
	404	—		***	104,99
	600	41,80			
***	59,38				

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 90 87 971	037	—	2309 10 15 400	+	—
	039	—	2309 10 15 500	+	—
	046	61,05	2309 10 15 700	+	—
	052	61,05	2309 10 19 010	+	—
	400	54,46	2309 10 19 100	+	—
	404	—	2309 10 19 200	+	—
	600	61,05	2309 10 19 300	+	—
	***	87,41	2309 10 19 400	+	—
0406 90 87 972	046	23,13	2309 10 19 500	+	—
	052	23,13	2309 10 19 600	+	—
	400	30,90	2309 10 19 700	+	—
	404	—	2309 10 19 800	+	—
	600	23,13	2309 10 70 010	+	—
	***	33,30	2309 10 70 100	+	14,58
0406 90 87 979	037	—	2309 10 70 200	+	19,44
	039	—	2309 10 70 300	+	24,30
	046	61,05	2309 10 70 500	+	29,16
	052	61,05	2309 10 70 600	+	34,02
	400	54,46	2309 10 70 700	+	38,88
	404	—	2309 10 70 800	+	42,77
	600	61,05	2309 90 35 010	+	—
	***	87,41	2309 90 35 100	+	—
			2309 90 35 200	+	—
			2309 90 35 300	+	—
0406 90 88 100	+	—			
0406 90 88 200	037	—	2309 90 35 400	+	—
	039	—	2309 90 35 500	+	—
	046	41,80	2309 90 35 700	+	—
	052	41,80	2309 90 39 010	+	—
	400	59,38	2309 90 39 100	+	—
	404	—	2309 90 39 200	+	—
	600	41,80	2309 90 39 300	+	—
	***	59,38	2309 90 39 400	+	—
			2309 90 39 500	+	—
			2309 90 39 600	+	—
0406 90 88 300	037	—	2309 90 39 700	+	—
	039	—	2309 90 39 800	+	—
	046	45,60	2309 90 70 010	+	—
	052	45,60	2309 90 70 100	+	14,58
	400	65,08	2309 90 70 200	+	19,44
	404	—	2309 90 70 300	+	24,30
	600	45,60	2309 90 70 500	+	29,16
	***	65,08	2309 90 70 600	+	34,02
2309 10 15 010	+	—			
2309 10 15 100	+	—			
2309 10 15 200	+	—			
2309 10 15 300	+	—			

(\*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6) angegeben wurden.

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „\*\*\*“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden. Ist keine Bestimmung („+“) angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen anwendbar.

(\*\*) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1467/96 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/94<sup>(4)</sup>, wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen festgelegt.

Die Kommission hat mit der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1072/96<sup>(6)</sup>, die Beihilfen für die Versorgung mit Milcherzeugnissen festgesetzt.

Für diese Erzeugnisse wurden die Erstattungen mit der Verordnung (EG) Nr. 1466/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse<sup>(7)</sup>, festgesetzt. Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 ist deshalb entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2993/94 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 316 vom 9. 12. 1994, S. 11.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 14. 6. 1996, S. 28.

<sup>(7)</sup> Siehe Seite 59 dieses Amtsblatts.

## ANHANG

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln <sup>(1)</sup> :			
0401 10	– mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger:			
0401 10 10	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 10 10 000	( <sup>1</sup> )	4,748
0401 10 90	– – andere	0401 10 90 000	( <sup>1</sup> )	4,748
0401 20	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:			
0401 20 11	– – mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger:			
0401 20 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 11 100	( <sup>1</sup> )	4,748
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 11 500	( <sup>1</sup> )	7,340
0401 20 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 19 100	( <sup>1</sup> )	4,748
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 19 500	( <sup>1</sup> )	7,340
0401 20 91	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT:			
0401 20 91	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 91 100	( <sup>1</sup> )	9,775
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 91 500	( <sup>1</sup> )	11,39
0401 20 99	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 99 100	( <sup>1</sup> )	9,775
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 99 500	( <sup>1</sup> )	11,39
0401 30	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT:			
0401 30 11	– – mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger:			
0401 30 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 11 100	( <sup>1</sup> )	14,62
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 11 400	( <sup>1</sup> )	22,55
	– über 17 GHT	0401 30 11 700	( <sup>1</sup> )	33,87
0401 30 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 19 100	( <sup>1</sup> )	14,62
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 19 400	( <sup>1</sup> )	22,55
	– über 17 GHT	0401 30 19 700	( <sup>1</sup> )	33,87
0401 30 31	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT:			
0401 30 31	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 35 GHT	0401 30 31 100	( <sup>1</sup> )	40,34
	– über 35 bis 39 GHT	0401 30 31 400	( <sup>1</sup> )	63,00
	– über 39 GHT	0401 30 31 700	( <sup>1</sup> )	69,47

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401 30 39	-- -- andere: -- mit einem Milchfettgehalt von: -- höchstens 35 GHT -- über 35 bis 39 GHT -- über 39 GHT	0401 30 39 100 0401 30 39 400 0401 30 39 700	( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> )	40,34 63,00 69,47
0401 30 91	-- -- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT: -- -- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger: -- mit einem Milchfettgehalt von: -- höchstens 68 GHT -- über 68 bis 80 GHT -- über 80 GHT	0401 30 91 100 0401 30 91 400 0401 30 91 700	( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> )	79,18 116,37 135,80
0401 30 99	-- -- -- andere: -- mit einem Milchfettgehalt von: -- höchstens 68 GHT -- über 68 bis 80 GHT -- über 80 GHT	0401 30 99 100 0401 30 99 400 0401 30 99 700	( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> )	79,18 116,37 135,80
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
0402 10	-- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger (?): -- -- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (?):			
0402 10 11	-- -- -- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 11 000	( <sup>2</sup> )	55,00
0402 10 19	-- -- -- andere -- -- andere (?):	0402 10 19 000	( <sup>2</sup> )	55,00
0402 10 91	-- -- -- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 91 000	( <sup>3</sup> )	0,5500
0402 10 99	-- -- -- andere -- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT (?):	0402 10 99 000	( <sup>3</sup> )	0,5500
0402 21	-- -- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (?): -- -- -- mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger:			
0402 21 11	-- -- -- -- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: -- mit einem Milchfettgehalt von: -- höchstens 11 GHT -- über 11 bis 17 GHT -- über 17 bis 25 GHT -- über 25 GHT	0402 21 11 200 0402 21 11 300 0402 21 11 500 0402 21 11 900	( <sup>2</sup> ) ( <sup>2</sup> ) ( <sup>2</sup> ) ( <sup>2</sup> )	55,00 86,53 91,16 98,05
0402 21 17	-- -- -- -- andere: -- -- -- -- mit einem Milchfettgehalt von bis 11 GHT	0402 21 17 000	( <sup>2</sup> )	55,00
0402 21 19	-- -- -- -- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT: -- bis 17 GHT -- über 17 bis 25 GHT -- über 25 GHT	0402 21 19 300 0402 21 19 500 0402 21 19 900	( <sup>3</sup> ) ( <sup>2</sup> ) ( <sup>2</sup> )	86,53 91,16 98,05
	-- -- -- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT:			

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0402 21 91	-- -- -- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	-- mit einem Milchfettgehalt von:			
	-- höchstens 28 GHT	0402 21 91 100	( <sup>2</sup> )	98,77
	-- über 28 bis 29 GHT	0402 21 91 200	( <sup>2</sup> )	99,45
	-- über 29 bis 41 GHT	0402 21 91 300	( <sup>2</sup> )	100,67
	-- über 41 bis 45 GHT	0402 21 91 400	( <sup>2</sup> )	107,61
	-- über 45 bis 59 GHT	0402 21 91 500	( <sup>2</sup> )	110,00
	-- über 59 bis 69 GHT	0402 21 91 600	( <sup>2</sup> )	119,21
	-- über 69 bis 79 GHT	0402 21 91 700	( <sup>2</sup> )	124,61
	-- über 79 GHT	0402 21 91 900	( <sup>2</sup> )	130,71
0402 21 99	-- -- -- andere:			
	-- mit einem Milchfettgehalt von:			
	-- höchstens 28 GHT	0402 21 99 100	( <sup>2</sup> )	98,77
	-- über 28 bis 29 GHT	0402 21 99 200	( <sup>2</sup> )	99,45
	-- über 29 bis 41 GHT	0402 21 99 300	( <sup>2</sup> )	100,67
	-- über 41 bis 45 GHT	0402 21 99 400	( <sup>2</sup> )	107,61
	-- über 45 bis 59 GHT	0402 21 99 500	( <sup>2</sup> )	110,00
	-- über 59 bis 69 GHT	0402 21 99 600	( <sup>2</sup> )	119,21
	-- über 69 bis 79 GHT	0402 21 99 700	( <sup>2</sup> )	124,61
	-- über 79 GHT	0402 21 99 900	( <sup>2</sup> )	130,71
ex 0402 29	-- -- andere ( <sup>3</sup> ):			
	-- -- -- mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger:			
	-- -- -- andere:			
0402 29 15	-- -- -- -- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	-- mit einem Milchfettgehalt von:			
	-- höchstens 11 GHT	0402 29 15 200	( <sup>3</sup> )	0,5500
	-- über 11 bis 17 GHT	0402 29 15 300	( <sup>3</sup> )	0,8653
	-- über 17 bis 25 GHT	0402 29 15 500	( <sup>3</sup> )	0,9116
	-- über 25 GHT	0402 29 15 900	( <sup>3</sup> )	0,9805
0402 29 19	-- -- -- -- andere:			
	-- mit einem Milchfettgehalt von:			
	-- höchstens 11 GHT	0402 29 19 200	( <sup>3</sup> )	0,5500
	-- über 11 bis 17 GHT	0402 29 19 300	( <sup>3</sup> )	0,8653
	-- über 17 bis 25 GHT	0402 29 19 500	( <sup>3</sup> )	0,9116
	-- über 25 GHT	0402 29 19 900	( <sup>3</sup> )	0,9805
	-- -- -- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT:			

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0402 29 91	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:</li> <li>— mit einem Milchfettgehalt von: <ul style="list-style-type: none"> <li>— höchstens 41 GHT</li> <li>— über 41 GHT</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>0402 29 91 100</li> <li>0402 29 91 500</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(<sup>2</sup>)</li> <li>(<sup>2</sup>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>0,9877</li> <li>1,0761</li> </ul>
0402 29 99	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — — — andere:</li> <li>— mit einem Milchfettgehalt von: <ul style="list-style-type: none"> <li>— höchstens 41 GHT</li> <li>— über 41 GHT</li> </ul> </li> <li>— andere:</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>0402 29 99 100</li> <li>0402 29 99 500</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(<sup>2</sup>)</li> <li>(<sup>2</sup>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>0,9877</li> <li>1,0761</li> </ul>
0402 91	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (<sup>2</sup>):</li> <li>— — — mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger:</li> </ul>			
0402 91 11	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:</li> <li>— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse: <ul style="list-style-type: none"> <li>— unter 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von: <ul style="list-style-type: none"> <li>— höchstens 3 GHT</li> <li>— über 3 GHT</li> </ul> </li> <li>— ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von: <ul style="list-style-type: none"> <li>— höchstens 3 GHT</li> <li>— über 3 bis 7,4 GHT</li> <li>— über 7,4 GHT</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>0402 91 11 110</li> <li>0402 91 11 120</li> <li>0402 91 11 310</li> <li>0402 91 11 350</li> <li>0402 91 11 370</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(<sup>2</sup>)</li> <li>(<sup>2</sup>)</li> <li>(<sup>2</sup>)</li> <li>(<sup>2</sup>)</li> <li>(<sup>2</sup>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>4,748</li> <li>9,775</li> <li>13,98</li> <li>17,15</li> <li>20,85</li> </ul>
0402 91 19	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — — — andere:</li> <li>— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse: <ul style="list-style-type: none"> <li>— unter 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von: <ul style="list-style-type: none"> <li>— höchstens 3 GHT</li> <li>— über 3 GHT</li> </ul> </li> <li>— ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von: <ul style="list-style-type: none"> <li>— höchstens 3 GHT</li> <li>— über 3 bis 7,4 GHT</li> <li>— über 7,4 GHT</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT:</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>0402 91 19 110</li> <li>0402 91 19 120</li> <li>0402 91 19 310</li> <li>0402 91 19 350</li> <li>0402 91 19 370</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(<sup>2</sup>)</li> <li>(<sup>2</sup>)</li> <li>(<sup>2</sup>)</li> <li>(<sup>2</sup>)</li> <li>(<sup>2</sup>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>4,748</li> <li>9,775</li> <li>13,98</li> <li>17,15</li> <li>20,85</li> </ul>
0402 91 31	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:</li> <li>— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse: <ul style="list-style-type: none"> <li>— unter 15 GHT</li> <li>— ab 15 GHT</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>0402 91 31 100</li> <li>0402 91 31 300</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(<sup>2</sup>)</li> <li>(<sup>2</sup>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>19,31</li> <li>24,65</li> </ul>
0402 91 39	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — — — andere:</li> <li>— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse: <ul style="list-style-type: none"> <li>— unter 15 GHT</li> <li>— ab 15 GHT</li> </ul> </li> <li>— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT:</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>0402 91 39 100</li> <li>0402 91 39 300</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(<sup>2</sup>)</li> <li>(<sup>2</sup>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>19,31</li> <li>24,65</li> </ul>
0402 91 51	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger</li> </ul>	0402 91 51 000	( <sup>2</sup> )	22,55
0402 91 59	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — — — andere</li> </ul>	0402 91 59 000	( <sup>2</sup> )	22,55

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:			
0402 91 91	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 91 91 000	( <sup>2</sup> )	79,18
0402 91 99	— — — — andere	0402 91 99 000	( <sup>2</sup> )	79,18
0402 99	— — andere:			
	— — — mit einem Milchfettgehalt von 9,5 GHT oder weniger:			
0402 99 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT und einem Milchfettgehalt von ( <sup>3</sup> ):			
	— höchstens 3 GHT	0402 99 11 110	( <sup>3</sup> )	0,0475
	— über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 11 130	( <sup>3</sup> )	0,0978
	— über 6,9 GHT	0402 99 11 150	( <sup>3</sup> )	0,1336
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von ( <sup>4</sup> ):			
	— höchstens 3 GHT	0402 99 11 310	( <sup>4</sup> )	16,14
	— über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 11 330	( <sup>4</sup> )	19,37
	— über 6,9 GHT	0402 99 11 350	( <sup>4</sup> )	25,75
0402 99 19	— — — — andere:			
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT und einem Milchfettgehalt von ( <sup>3</sup> ):			
	— höchstens 3 GHT	0402 99 19 110	( <sup>3</sup> )	0,0475
	— über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 19 130	( <sup>3</sup> )	0,0978
	— über 6,9 GHT	0402 99 19 150	( <sup>3</sup> )	0,1336
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von ( <sup>4</sup> ):			
	— höchstens 3 GHT	0402 99 19 310	( <sup>4</sup> )	16,14
	— über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 19 330	( <sup>4</sup> )	19,37
	— über 6,9 GHT	0402 99 19 350	( <sup>4</sup> )	25,75
	— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT:			
0402 99 31	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	— mit einem Milchfettgehalt von höchstens 21 GHT:			
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT ( <sup>3</sup> )	0402 99 31 110	( <sup>3</sup> )	0,2094
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT ( <sup>4</sup> )	0402 99 31 150	( <sup>4</sup> )	26,81
	— mit einem Milchfettgehalt von über 21 GHT bis 39 GHT ( <sup>3</sup> )	0402 99 31 300	( <sup>3</sup> )	0,4034
	— mit einem Milchfettgehalt von über 39 GHT ( <sup>3</sup> )	0402 99 31 500	( <sup>3</sup> )	0,6947

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0402 99 39	— — — — andere:			
	— mit einem Milchfettgehalt von höchstens 21 GHT:			
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT <sup>(?)</sup>	0402 99 39 110	(?)	0,2094
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT <sup>(*)</sup>	0402 99 39 150	(*)	26,81
	— mit einem Milchfettgehalt von über 21 GHT bis 39 GHT <sup>(?)</sup>	0402 99 39 300	(?)	0,4034
	— mit einem Milchfettgehalt von über 39 GHT <sup>(?)</sup>	0402 99 39 500	(?)	0,6947
	— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:			
0402 99 91	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger <sup>(?)</sup>	0402 99 91 000	(?)	0,7918
0402 99 99	— — — — andere <sup>(?)</sup>	0402 99 99 000	(?)	0,7918
ex 0405	<b>Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:</b>			
0405 10	— Butter:			
	— — mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger:			
	— — — natürliche Butter:			
0405 10 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 11 500		170,73
	— — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 11 700		175,00
0405 10 19	— — — — andere:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 19 500		170,73
	— — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 19 700		175,00
0405 10 30	— — — rekombinierte Butter:			
	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 30 100		170,73
	— — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 30 300		175,00
	— — — — andere:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 30 500		170,73
	— — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 30 700		175,00
0405 10 50	— — — Molkenbutter:			
	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 50 100		170,73
	— — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 50 300		175,00
	— — — — andere:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 50 500		170,73
	— — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 50 700		175,00
0405 10 90	— — andere	0405 10 90 000		181,40

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
ex 0405 20	– Milchstreichfette:			
0405 20 90	– – mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT:			
	– – – mit einem Fettgehalt von:			
	– – – – mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 78 GHT	0405 20 90 500		160,06
	– – – – 78 GHT oder mehr	0405 20 90 700		166,46
0405 90	– andere:			
0405 90 10	– – mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und einem Wassergehalt von nicht mehr als 0,5 GHT	0405 90 10 000		223,00
0405 90 90	– – andere	0405 90 90 000		175,00
0406	Käse:			
0406 30	– Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform (*):			
0406 30 10	– – hergestellt aus einer Mischung unter ausschließlicher Verwendung von Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller, die als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) enthalten kann, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 56 GHT oder weniger:			
	– – – hergestellt aus einer Mischung unter ausschließlicher Verwendung von Emmentaler und Greyerzer, mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 56 GHT oder weniger:			
	– – – – mit einem Milchfettgehalt von 36 GHT oder weniger und einem Fettgehalt im Trockenstoff von:			
	– – – – – 48 GHT oder weniger:			
	– mit einem Trockenstoff:			
	– unter 27 GHT	0406 30 10 100		—
	– ab 27 bis unter 33 GHT	0406 30 10 150		13,25
	– ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 10 200		28,26
	– ab 38 bis unter 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff:			
	– unter 20 GHT	0406 30 10 250		28,26
	– ab 20 GHT	0406 30 10 300		41,47
	– ab 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff:			
	– unter 20 GHT	0406 30 10 350		28,26
	– ab 20 bis unter 40 GHT	0406 30 10 400		41,47
	– ab 40 GHT	0406 30 10 450		60,33
	– – – – – mehr als 48 GHT:			
	– mit einem Trockenstoff:			
	– unter 33 GHT	0406 30 10 500		—
	– ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 10 550		28,26
	– ab 38 bis unter 43 GHT	0406 30 10 600		41,47

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0406 30 10 (Forts.)	— ab 43 bis unter 46 GHT	0406 30 10 650		60,33
	— ab 46 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff:			
	— unter 55 GHT	0406 30 10 700		60,33
	— ab 55 GHT	0406 30 10 750		71,56
	— — — mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	0406 30 10 800		71,56
	— — — andere	0406 30 10 900		—
	— — — andere:			
	— — — mit einem Milchfettgehalt von 36 GHT oder weniger und einem Fettgehalt im Trockenstoff von:			
0406 30 31	— — — — 48 GHT oder weniger:			
	— mit einem Trockenstoff:			
	— unter 27 GHT	0406 30 31 100		—
	— ab 27 bis unter 33 GHT	0406 30 31 300	( <sup>9</sup> )	13,25
	— ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 31 500	( <sup>9</sup> )	28,26
	— ab 38 bis unter 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff:			
	— unter 20 GHT	0406 30 31 710	( <sup>9</sup> )	28,26
	— ab 20 GHT	0406 30 31 730	( <sup>9</sup> )	41,47
	— ab 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff:			
	— unter 20 GHT	0406 30 31 910	( <sup>9</sup> )	28,26
	— ab 20 bis unter 40 GHT	0406 30 31 930	( <sup>9</sup> )	41,47
	— ab 40 GHT	0406 30 31 950	( <sup>9</sup> )	60,33
0406 30 39	— — — — mehr als 48 GHT:			
	— mit einem Trockenstoff:			
	— unter 33 GHT	0406 30 39 100		—
	— ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 39 300	( <sup>9</sup> )	28,26
	— ab 38 bis unter 43 GHT	0406 30 39 500	( <sup>9</sup> )	41,47
	— ab 43 bis unter 46 GHT	0406 30 39 700	( <sup>9</sup> )	60,33
	— ab 46 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff:			
	— unter 55 GHT	0406 30 39 930	( <sup>9</sup> )	60,33
	— ab 55 GHT	0406 30 39 950	( <sup>9</sup> )	71,56
0406 30 90	— — — mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	0406 30 90 000	( <sup>9</sup> )	71,56
0406 90 23	— — — Edamer:			
	— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	— unter 39 GHT	0406 90 23 100		—
	— ab 39 GHT	0406 90 23 900	( <sup>9</sup> )	75,85
0406 90 25	— — — Tilsiter:			
	— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	— unter 39 GHT	0406 90 25 100		—
	— ab 39 GHT	0406 90 25 900	( <sup>9</sup> )	92,12

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0406 90 27	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — — Butterkäse:</li> <li>— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse: <ul style="list-style-type: none"> <li>— unter 39 GHT</li> <li>— ab 39 GHT</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>0406 90 27 100</li> <li>0406 90 27 900</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li></li> <li>(<sup>9</sup>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>—</li> <li>80,17</li> </ul>
0406 90 76	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — — — — Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo und Samsø:</li> <li>— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT</li> <li>— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT</li> <li>— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 55 GHT</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>0406 90 76 100</li> <li>0406 90 76 300</li> <li>0406 90 76 500</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(<sup>9</sup>)</li> <li>(<sup>9</sup>)</li> <li>(<sup>9</sup>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>77,44</li> <li>94,61</li> <li>94,61</li> </ul>
0406 90 78	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — — — — Gouda:</li> <li>— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT</li> <li>— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT</li> <li>— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 55 GHT</li> <li>— — — — — anderer, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>0406 90 78 100</li> <li>0406 90 78 300</li> <li>0406 90 78 500</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(<sup>9</sup>)</li> <li>(<sup>9</sup>)</li> <li>(<sup>9</sup>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>67,99</li> <li>83,25</li> <li>83,25</li> </ul>
0406 90 79	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — — — — Esrom, Italice, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio:</li> <li>— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT</li> <li>— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>0406 90 79 100</li> <li>0406 90 79 900</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li></li> <li>(<sup>9</sup>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>—</li> <li>80,17</li> </ul>
0406 90 81	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — — — — Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey:</li> <li>— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT</li> <li>— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>0406 90 81 100</li> <li>0406 90 81 900</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li></li> <li>(<sup>9</sup>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>—</li> <li>90,88</li> </ul>
0406 90 86	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — — — — mehr als 47 bis 52 GHT:</li> <li>— aus Molke hergestellt</li> <li>— anderer: <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse: <ul style="list-style-type: none"> <li>— unter 5 GHT</li> <li>— von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT</li> <li>— von 19 GHT oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT</li> <li>— ab 39 GHT</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>0406 90 86 100</li> <li>0406 90 86 200</li> <li>0406 90 86 300</li> <li>0406 90 86 400</li> <li>0406 90 86 900</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li></li> <li>(<sup>9</sup>)</li> <li>(<sup>9</sup>)</li> <li>(<sup>9</sup>)</li> <li>(<sup>9</sup>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>—</li> <li>59,38</li> <li>65,08</li> <li>73,63</li> <li>86,45</li> </ul>

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0406 90 87	----- mehr als 52 bis 62 GHT:			
	- aus Molke hergestellt	0406 90 87 100		—
	- anderer:			
	- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	- unter 5 GHT	0406 90 87 200	( <sup>1</sup> )	57,81
	- von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	0406 90 87 300	( <sup>1</sup> )	63,36
	- von 19 GHT oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT	0406 90 87 400	( <sup>1</sup> )	71,69
	- ab 39 GHT:			
	- Idiazabal, Manchego und Roncal, ausschließlich aus Schafsmilch hergestellt	0406 90 87 951	( <sup>1</sup> )	104,99
	- Maasdam	0406 90 87 971	( <sup>1</sup> )	87,41
	- Manouri, mit einem Fettgehalt ab 30 GHT	0406 90 87 972	( <sup>1</sup> )	33,30
	- andere	0406 90 87 979	( <sup>1</sup> )	87,41
0406 90 88	----- mehr als 62 bis 72 GHT:			
	- aus Molke hergestellt	0406 90 88 100		—
	- anderer:			
	- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	- von 5 GHT und einer Trockenmasse ab 32 GHT	0406 90 88 200	( <sup>1</sup> )	59,38
	- ab 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT und einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 32 GHT	0406 90 88 300	( <sup>1</sup> )	65,08
	- andere	0406 90 88 900		—

(<sup>1</sup>) Handelt es sich bei dem unter diese Position (Unterposition) fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so wird keine Beihilfe gewährt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden.

(<sup>2</sup>) Bei der Berechnung des Fettgehalts in GHT bleibt das Gewicht der Zusätze von milchfremden Bestandteilen, Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat unberücksichtigt.

Handelt es sich bei dem unter diese Unterpositionen fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so bleibt der auf diese Zusätze entfallende Bestandteil bei der Berechnung der Beihilfebeträge unberücksichtigt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen:

- den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis sowie
- den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.

(<sup>3</sup>) Bei der Berechnung des Fettgehalts in GHT bleibt das Gewicht der Zusätze von milchfremden Bestandteilen, Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat unberücksichtigt.

Die Höhe der Beihilfe für 100 kg unter diese Unterposition fallende Erzeugnisse ergibt sich aus der Summe folgender Werte:

a) angegebener Betrag je kg, multipliziert mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis.

Im Falle des Zusatzes von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat wird der angegebene Betrag je kg jedoch mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis ohne die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat multipliziert;

- b) nach Artikel 12 Absatz 3 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission (ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22) berechneter Wert.  
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen:
- den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis sowie
  - den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (<sup>9</sup>) Die Höhe der Beihilfe je 100 kg unter diese Unterpositionen fallender Erzeugnisse ergibt sich aus der Summe folgender Werte:
- a) angegebener Betrag je 100 kg.  
Im Falle des Zusatzes von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat wird der angegebene Betrag je 100 kg jedoch
- mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis ohne die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat multipliziert und
  - durch das Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis dividiert;
- b) nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 berechneter Wert.  
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen:
- den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis sowie
  - den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (<sup>9</sup>) Die Beihilfe für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit Flüssigkeiten zur Haltbarmachung, insbesondere Salzlake, wird auf das Nettogewicht, d. h. abzüglich des Gewichts dieser Flüssigkeiten, gewährt.
- (<sup>9</sup>) Enthält das Erzeugnis Kasein und/oder Kaseinat, bleibt der Anteil von zugesetztem Kasein und/oder Kaseinat bei der Berechnung der Beihilfe unberücksichtigt.  
Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Kasein und/oder Kaseinat zugesetzt worden sind und welches der tatsächliche Gewichtsgehalt des zugesetzten Kaseins und/oder Kaseinats je 100 kg Enderzeugnis ist.
- (<sup>7</sup>) Für gefrorene Kondensmilch gilt die der Unterposition 0402 91 oder 0402 99 entsprechende Erstattung.
-

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1468/96 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1996

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen bezüglich der Beihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93<sup>(4)</sup>, wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen festgelegt.

In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 der Kommission vom 30. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen und zur Erstellung der Bedarfsvorausschätzung<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EG) Nr. 1227/96<sup>(6)</sup>, wurden die für Milcherzeugnisse zu gewährenden Beihilfen festgesetzt.

Für diese Erzeugnisse wurden die Erstattungen mit der Verordnung (EG) Nr. 1466/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse<sup>(7)</sup> festgesetzt. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 ist deshalb entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 218 vom 1. 8. 1992, S. 75.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 75.

<sup>(7)</sup> Siehe Seite 59 dieses Amtsblatts.

ANHANG  
„ANHANG II

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (!):			
0401 10	– mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger:			
0401 10 10	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 10 10 000	(!)	4,748
0401 10 90	– – andere	0401 10 90 000	(!)	4,748
0401 20	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:			
0401 20 11	– – mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger:			
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 11 100	(!)	4,748
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 11 500	(!)	7,340
0401 20 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 19 100	(!)	4,748
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 19 500	(!)	7,340
0401 20 91	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT:			
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 91 100	(!)	9,775
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 91 500	(!)	11,39
0401 20 99	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 99 100	(!)	9,775
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 99 500	(!)	11,39
0401 30	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT:			
	– – mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger:			
0401 30 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 11 100	(!)	14,62
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 11 400	(!)	22,55
	– über 17 GHT	0401 30 11 700	(!)	33,87
0401 30 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 19 100	(!)	14,62
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 19 400	(!)	22,55
	– über 17 GHT	0401 30 19 700	(!)	33,87
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT:			
0401 30 31	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 35 GHT	0401 30 31 100	(!)	40,34
	– über 35 bis 39 GHT	0401 30 31 400	(!)	63,00
	– über 39 GHT	0401 30 31 700	(!)	69,47
0401 30 39	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 35 GHT	0401 30 39 100	(!)	40,34
	– über 35 bis 39 GHT	0401 30 39 400	(!)	63,00
	– über 39 GHT	0401 30 39 700	(!)	69,47
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:			

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401 30 91	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	— mit einem Milchfettgehalt von:			
	— höchstens 68 GHT	0401 30 91 100	( <sup>1</sup> )	79,18
	— über 68 bis 80 GHT	0401 30 91 400	( <sup>1</sup> )	116,37
	— über 80 GHT	0401 30 91 700	( <sup>1</sup> )	135,80
0401 30 99	— — — andere:			
	— mit einem Milchfettgehalt von:			
	— höchstens 68 GHT	0401 30 99 100	( <sup>1</sup> )	79,18
	— über 68 bis 80 GHT	0401 30 99 400	( <sup>1</sup> )	116,37
	— über 80 GHT	0401 30 99 700	( <sup>1</sup> )	135,80
ex 0402	Magermilchpulver mit einem Fettgehalt von höchstens 1,5 Gewichtshundertteilen	0402 10 11 000 0402 10 19 000	( <sup>2</sup> )	55,00
ex 0402	Vollmilchpulver mit einem Fettgehalt von höchstens 27 Gewichtshundertteilen	0402 21 11 900 0402 21 19 900	( <sup>2</sup> )	98,05
0402 21 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	— mit einem Milchfettgehalt von:			
	— höchstens 11 GHT	0402 21 11 200	( <sup>2</sup> )	55,00
	— über 11 bis 17 GHT	0402 21 11 300	( <sup>2</sup> )	86,53
	— über 17 bis 25 GHT	0402 21 11 500	( <sup>2</sup> )	91,16
	— über 25 GHT	0402 21 11 900	( <sup>2</sup> )	98,05
	— — — — andere:			
0402 21 19	— — — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT:			
	— bis 17 GHT	0402 21 19 300	( <sup>2</sup> )	86,53
	— über 17 bis 25 GHT	0402 21 19 500	( <sup>2</sup> )	91,16
	— über 25 GHT	0402 21 19 900	( <sup>2</sup> )	98,05
	— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT:			
ex 0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:			
0405 10	— Butter:			
	— — mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger:			
	— — — natürliche Butter:			
0405 10 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	— — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 11 500		170,73
	— — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 11 700		175,00
0405 10 19	— — — — andere:			
	— — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 19 500		170,73
	— — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 19 700		175,00
0405 10 30	— — — rekombinierte Butter:			
	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	— — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 30 100		170,73
	— — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 30 300		175,00
	— — — — andere:			
	— — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 30 500		170,73
	— — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 30 700		175,00

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0405 10 50	--- Molkenbutter: --- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: --- mit einem Fettgehalt von: --- 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT --- 82 GHT oder mehr --- andere: --- mit einem Fettgehalt von: --- 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT --- 82 GHT oder mehr	0405 10 50 100 0405 10 50 300		170,73 175,00
0405 10 90	--- andere:	0405 10 50 500 0405 10 50 700		170,73 175,00
ex 0405 20	--- andere	0405 10 90 000		181,40
0405 20 90	--- Milchstreichfette: --- mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT: --- mit einem Fettgehalt von: --- mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 78 GHT --- 78 GHT oder mehr	0405 20 90 500 0405 20 90 700		160,06 166,46
0405 90	--- andere:			
0405 90 10	--- mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und einem Wassergehalt von nicht mehr als 0,5 GHT	0405 90 10 000		223,00
0405 90 90	--- andere	0405 90 90 000		175,00
ex 0406	Käse:			
0406 90 23	Edamer	0406 90 23 900		75,85
0406 90 25	Tilsiter	0406 90 25 900		92,12
0406 90 76	--- Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo und Samsø	0406 90 76 100		77,44
0406 90 78	--- Gouda: --- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT --- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT --- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 55 GHT --- anderer, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:	0406 90 78 100 0406 90 78 300 0406 90 78 500	( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> )	67,99 83,25 83,25
0406 90 79	Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	0406 90 79 900		80,17
0406 90 81	Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	0406 90 81 900		90,88
0406 90 86	--- mehr als 47 bis 52 GHT: --- aus Molke hergestellt --- anderer: --- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse: --- unter 5 GHT --- von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT --- von 19 GHT oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT --- ab 39 GHT	0406 90 86 100 0406 90 86 200 0406 90 86 300 0406 90 86 400 0406 90 86 900	   ( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> )	   59,38 65,08 73,63 86,45



## VERORDNUNG (EG) Nr. 1469/96 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1996

zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im Juli 1996 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Fleisch aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien im Rahmen der Zollkontingente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1221/96 stattgegeben wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1221/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1996 betreffend die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates für die Republik Polen, die Republik Ungarn, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, die Republik Bulgarien und die Republik Rumänien vorgesehenen Zollkontingente für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1221/96 wurde festgelegt, wieviel frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch mit Ursprung in Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien sowie Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Polen zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 1996 zu Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen. Angesichts der Mengen frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch, für welche Einfuhrlizenzen beantragt wurden, kann den betreffenden Anträgen voll-

ständig stattgegeben werden. Die für Verarbeitungserzeugnisse gestellten Anträge müssen jedoch gemäß Artikel 3 Absatz 4 der genannten Verordnung anteilmäßig verringert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Den zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 1996 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1221/96 genannten Kontingente wird stattgegeben zu:

- a) 100 % der beantragten Mengen im Fall der Erzeugnisse der KN-Codes 0201 und 0202 mit Ursprung in Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien;
- b) 16,418 % der beantragten Mengen im Fall der Erzeugnisse der KN-Codes 1602 50 31 und 1602 50 39 mit Ursprung in Polen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 59.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1470/96 DER KOMMISSION**

vom 25. Juli 1996

**zur Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1996 für die Einfuhr lebender, 160 bis 300 kg schwerer Rinder im Rahmen von Zollkontingenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1250/96 beantragten Lizenzen genehmigt werden können**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1250/96 der  
Kommission vom 28. Juni 1996 zur Festlegung  
bestimmter Durchführungsbestimmungen zu einem Zoll-  
kontingent für die Einfuhr von lebenden Rindern mit  
einem Stückgewicht von 160 bis 300 kg mit Ursprung in  
bestimmten Drittländern für das zweite Halbjahr 1996<sup>(1)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1250/96  
wurde festgelegt, wieviele zum Mästen oder zur Schlach-  
tung bestimmte Lebendrinder mit einem Stückgewicht  
von 160 bis 300 kg mit Ursprung in bestimmten Drittlän-  
dern im zweiten Halbjahr 1996 unter Sonderbedingungen  
eingeführt werden dürfen.Die Mengen, für welche Einfuhrlicenzen beantragt  
wurden, sind größer als die in Betracht kommenden  
Mengen. Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG)  
Nr. 1250/96 sollte deshalb ein einheitlicher Prozentsatz  
festgesetzt werden, um den die beantragten Mengen zu  
kürzen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Mengen, die auf die für das zweite Halbjahr 1996 im  
Rahmen der Sonderregelung gemäß der Verordnung (EG)  
Nr. 1250/96 gestellten Anträge entfallen, werden um  
98,7991 % gekürzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 131.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1471/96 DER KOMMISSION**

vom 25. Juli 1996

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 95/96<sup>(4)</sup>, aufgeführt sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der

Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95<sup>(6)</sup>, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates<sup>(7)</sup> limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1996, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für  
Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
0709 90 60 000	—	—	1101 00 11 000	—	—
0712 90 19 000	—	—	1101 00 15 100	01	0
1001 10 00 200	—	—	1101 00 15 130	01	0
1001 10 00 400	—	—	1101 00 15 150	—	—
1001 90 91 000	—	—	1101 00 15 170	—	—
1001 90 99 000	—	—	1101 00 15 180	—	—
1002 00 00 000	01	0	1101 00 15 190	—	—
1003 00 10 000	—	—	1101 00 90 000	—	—
1003 00 90 000	—	—	1102 10 00 500	01	30,00
1004 00 00 200	—	—	1102 10 00 700	—	—
1004 00 00 400	—	—	1102 10 00 900	—	—
1005 10 90 000	—	—	1103 11 10 200	01	0 (3)
1005 90 00 000	—	—	1103 11 10 400	—	— (3)
1007 00 90 000	—	—	1103 11 10 900	—	—
1008 20 00 000	—	—	1103 11 90 200	—	— (3)
			1103 11 90 800	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(3) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Griß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1472/96 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1996

## zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 95/96<sup>(4)</sup>, kann für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muß unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung

der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(6)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95<sup>(8)</sup>, erlassen.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1996, S. 10.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 1996 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung <sup>(1)</sup>	Laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11	5. Term. 12	6. Term. 1
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 400	01	0	0	0	0	0	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 100	01	0	- 1,51	- 3,02	- 4,53	- 6,04	—	—
1101 00 15 130	01	0	- 1,41	- 2,82	- 4,23	- 5,64	—	—
1101 00 15 150	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 170	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 180	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 200	01	0	- 1,65	- 3,30	- 4,95	- 6,60	—	—
1103 11 10 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

<sup>(1)</sup> Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1473/96 DER KOMMISSION****vom 25. Juli 1996****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der  
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-  
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von  
Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 2933/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4  
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen  
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien  
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in  
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume  
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im  
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94  
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle  
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 25. Juli 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)			
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 35	052	73,4		388	94,6	
	060	80,2		400	81,2	
	064	70,8		404	63,6	
	066	60,3		416	72,7	
	068	80,3		508	113,5	
	204	86,8		512	91,2	
	208	44,0		524	100,3	
	212	97,5		528	93,5	
	624	95,8		624	86,5	
	999	76,6		728	107,3	
ex 0707 00 25	052	62,4	0808 20 51	800	212,5	
	053	156,2		804	107,1	
	060	61,0		999	97,0	
	066	53,8		039	104,1	
	068	69,1		052	138,2	
	204	144,3		064	72,5	
	624	87,1		388	87,2	
	999	90,6		400	70,4	
0709 90 77	052	54,3		512	81,8	
	204	77,5		528	132,9	
	412	54,2		624	79,0	
	624	151,9		728	115,4	
0805 30 30	999	84,5	0809 10 40	800	84,0	
	052	131,8		804	73,0	
	204	88,8		999	94,4	
	220	74,0		052	144,4	
	388	73,3		061	51,3	
	400	68,2		064	100,9	
	512	54,8		091	57,0	
	520	66,5		400	338,0	
	524	60,9		999	138,3	
	528	66,7		0809 20 59	052	202,7
600	96,5	061	182,0			
624	48,9	064	137,1			
999	75,5	066	73,7			
0806 10 40	052	148,6	0809 30 31, 0809 30 39		068	91,0
	064	75,6			400	175,6
	066	49,4			600	94,9
	220	110,8			616	171,8
	400	157,5			624	63,7
	412	128,9			676	166,2
	508	307,2		999	135,9	
	512	186,0		052	63,1	
	600	175,5		220	121,8	
	624	121,7		624	106,8	
0808 10 71, 0808 10 73, 0808 10 79	999	146,1	0809 40 30	999	97,2	
		039		119,6	052	78,8
		052		64,0	064	74,1
		064		78,6	066	84,9
		070		90,2	068	61,2
		284		72,1	400	143,5
			624	209,4		
		676	68,6			
		999	102,9			

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 16). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

## RICHTLINIE 96/38/EG DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1996

### zur Anpassung der Richtlinie 76/115/EWG des Rates über die Verankerungen der Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/54/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 76/115/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verankerungen der Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/629/EWG der Kommission<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Richtlinie 76/115/EWG handelt es sich um eine Einzelrichtlinie des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingeführten EWG-Typgenehmigungsverfahrens. Daher finden die in der Richtlinie 70/156/EWG festgelegten Bestimmungen über Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten von Fahrzeugen auf diese Richtlinie Anwendung.

Insbesondere wird in Artikel 3 Absatz 4 sowie in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 70/156/EWG festgelegt, daß jeder Einzelrichtlinie ein Beschreibungsbogen mit den einschlägigen Punkten des Anhangs I dieser Richtlinie sowie ein Typgenehmigungsbogen gemäß Anhang VI der genannten Richtlinie beigefügt wird, damit das Typgenehmigungsverfahren rechnergestützt durchgeführt werden kann.

Der Schutz der Insassen gegen ein Hinausgeschleudertwerden im Falle eines Unfalls kann dadurch verbessert werden, daß in Kraftfahrzeugen der Klassen M<sub>2</sub> und M<sub>3</sub> (mit Ausnahme von Fahrzeugen, die für den Einsatz im Nahverkehr und für stehende Fahrgäste konstruiert sind) entsprechend der Richtlinie 90/628/EWG der Kommission<sup>(5)</sup> an allen nach vorn und nach hinten gerichteten Sitzen zumindest der Einbau von Beckengurten mit Retraktoren vorgeschrieben wird.

Voraussetzung für das Inkrafttreten einer Änderung der Richtlinie 77/541/EWG des Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/628/EWG, durch die solche Sicherheitsgurte in Fahrzeugen der Klassen M<sub>2</sub> und M<sub>3</sub> vorgeschrieben werden, ist die Anpassung der Richtlinie 74/408/EWG des Rates<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/577/EWG<sup>(8)</sup>, über die Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung an den technischen Fortschritt.

Auf die Richtlinie 74/60/EWG des Rates über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/632/EWG der Kommission<sup>(10)</sup>, wird Bezug genommen.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Richtlinie 76/115/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

##### „Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für in Kraftfahrzeugen angebrachte Verankerungen von Sicherheitsgurten für erwachsene Personen auf nach vorne und nach hinten gerichteten Sitzen.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

„Anhang I“ wird ersetzt durch „Anhang II A“.

3. Die Artikel 3 und 4 werden wie folgt geändert:

„Anhänge I, III und IV“ wird ersetzt durch „Anhänge“.

4. Die Anhänge werden entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

#### Artikel 2

1. Ab dem 1. Januar 1997 dürfen die Mitgliedstaaten für einen Fahrzeugtyp aus Gründen, die sich auf die Verankerungen der Sicherheitsgurte beziehen,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 266 vom 8. 11. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 341 vom 6. 12. 1990, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 341 vom 6. 12. 1990, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 29. 8. 1977, S. 95.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 221 vom 12. 8. 1974, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 29. 7. 1981, S. 34.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 2.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1978, S. 26.

- für einen Kraftfahrzeugtyp weder die EWG-Typgenehmigung oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern noch
- die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme der Fahrzeuge verbieten,

wenn die Verankerungen in diesem Fahrzeugtyp oder in diesen Fahrzeugen die Anforderungen der Richtlinie 76/115/EWG, in der Fassung dieser Richtlinie, erfüllen.

2. Die Mitgliedstaaten dürfen für einen Fahrzeugtyp aus Gründen, die sich auf die Verankerungen der Sicherheitsgurte beziehen, ab dem 1. Oktober 1999 bei Fahrzeugen der Klasse M<sub>2</sub> mit einer Gesamtmasse von bis zu 3500 kg und ab dem 1. Oktober 1997 bei allen anderen Fahrzeugen

- die EWG-Typgenehmigung nicht mehr erteilen und
- die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern,

wenn die Anforderungen der Richtlinie 76/115/EWG, in der Fassung dieser Richtlinie, nicht erfüllt sind.

3. Ab dem 1. Oktober 2001 bei Fahrzeugen der Klasse M<sub>2</sub> mit einer Gesamtmasse von bis zu 3500 kg und ab dem 1. Oktober 1999 bei allen anderen Fahrzeugen

- betrachten die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Sicherheitsgurte beziehen, die gemäß der Richtlinie 70/156/EWG ausgestellten Übereinstimmungsbescheinigungen für Neufahrzeuge als nicht mehr gültig im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der genannten Richtlinie, und
- dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Sicherheitsgurte beziehen, die Zulassung, den Verkauf und die Inbetriebnahme von Neufahrzeugen, die nicht mit einer Übereinstimmungsbescheinigung

gemäß der Richtlinie 70/156/EWG versehen sind, verweigern,

wenn die Anforderungen der Richtlinie 76/115/EWG, in der Fassung dieser Richtlinie, nicht erfüllt sind.

#### *Artikel 3*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1996 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### *Artikel 4*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

#### *Artikel 5*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juni 1996

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

1) Das folgende Verzeichnis der Anhänge wird eingefügt:

## „VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

ANHANG I:	Begriffsbestimmungen, Antrag auf Erteilung der EWG-Typgenehmigung, Erteilung der EWG-Typgenehmigung, Vorschriften, Prüfungen, Übereinstimmung der Produktion, Anweisungen <i>Anlage 1</i> Mindestanzahl der Verankerungspunkte <i>Anlage 2</i> Lage der unteren Verankerungen, vorgeschriebene Winkelwerte <i>Anlage 3</i> Beschreibungsbogen <i>Anlage 4</i> Typgenehmigungsbogen
ANHANG II:	Lage der effektiven Gurtverankerungen
ANHANG III:	Zugvorrichtung“

2) Anhang I wird wie folgt geändert:

— Nach der Nummer 1.14 wird eine neue Nummer mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- „1.15. ‚Bezugsbereich‘ der Bereich zwischen zwei senkrechten, 400 mm voneinander entfernt und symmetrisch zum H-Punkt liegenden Ebenen, die durch Drehung der im Anhang II der Richtlinie 74/60/EWG beschriebenen kopfförmigen Prüfvorrichtung von der Senkrechten zur Horizontalen um einen 127 mm vor dem H-Punkt liegenden Punkt bestimmt wird. Die Prüfvorrichtung wird auf die Höchstlänge von 840 mm eingestellt.“

— Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

- „2.1. Der Antrag auf Erteilung einer EWG-Typgenehmigung für einen Fahrzeugtyp in bezug auf die Sicherheitsgurtverankerungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG wird vom Hersteller eingereicht.“

— Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

- „2.2. Ein Muster des Beschreibungsbogens ist in der Anlage 3 enthalten.“

— Die Nummern 2.2.1 bis einschließlich 2.2.5 werden gestrichen.

— Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- „3. **Erteilung der EWG-Typgenehmigung**
- 3.1. Sind die jeweiligen Anforderungen erfüllt, wird die EWG-Typgenehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 70/156/EWG erteilt.
- 3.2. Ein Muster des EWG-Typgenehmigungsbogens ist in der Anlage 4 enthalten.
- 3.3. Jedem genehmigten Fahrzeugtyp wird eine Typgenehmigungsnummer gemäß Anhang VII der Richtlinie 70/156/EWG zugeteilt. Ein und derselbe Mitgliedstaat darf die gleiche Nummer keinem anderen Fahrzeugtyp zuteilen.“

— Unter Nummer 4.1 wird „Anhang I“ durch „Anhang II“ ersetzt.

— Nummer 4.3.1 erhält folgende Fassung:

- „4.3.1. Fahrzeuge der Klassen M und N (mit Ausnahme von Fahrzeugen der Klassen M<sub>2</sub> und M<sub>3</sub>, die sowohl für den Einsatz im Nahverkehr als auch für stehende Fahrgäste konstruiert sind) müssen mit Sicherheitsgurtverankerungen versehen sein, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.“

- Nummer 4.3.2 erhält folgende Fassung:
  - „4.3.2. Die Mindestzahl der Sicherheitsgurtverankerungen für jeden nach vorn und nach hinten gerichteten Sitzplatz ist in der Anlage 1 festgelegt.“
- Unter der Nummer 4.3.5 wird das Symbol „\*“ ersetzt durch das Symbol „#“ (betrifft nur die deutsche Fassung).
- Eine neue Nummer 4.3.7 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:
  - „4.3.7. An jedem Sitzplatz, der in der Anlage 1 mit dem Symbol  $\mathfrak{H}$  bezeichnet ist, müssen drei Verankerungen vorgesehen werden, sofern nicht eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
    - Unmittelbar vor dem Sitz befinden sich ein Sitz oder sonstige Fahrzeugteile entsprechend Nummer 3.5 der Anlage 1 des Anhangs II der Richtlinie 74/408/EWG oder
    - kein Teil des Fahrzeugs befindet sich während der Fahrt im Bezugsbereich oder kann sich darin befinden oder
    - Teile des Fahrzeugs innerhalb des genannten Bezugsbereichs entsprechen den Energieaufnahmeanforderungen nach Anlage 6 des Anhangs III der Richtlinie 74/408/EWG, in diesem Fall können zwei Verankerungen vorgesehen werden.“
- Die bisherige Nummer 4.3.7 wird unnummeriert in 4.3.8.
- Der erste Satz der Nummer 4.3.8 erhält folgende Fassung:

„Für alle Klappsitze sowie Sitze, die nur zur Verwendung bei stehendem Fahrzeug bestimmt sind, und für alle Sitzplätze ... sind keine Gurtverankerungen vorgeschrieben.“
- Nach der Nummer 4.3.8 werden zwei neue Nummern eingefügt:
  - „4.3.9. Bei dem Oberdeck eines Doppeldeckfahrzeugs gelten die Vorschriften für die mittleren Vordersitze auch für die äußeren Vordersitze.
  - 4.3.10. Bei Sitzen, die nur bei stehendem Fahrzeug benutzt werden und die in andere Richtungen gedreht oder angeordnet werden können, gelten die Vorschriften von 4.3.1 nur für die Richtungen, die entsprechend dieser Richtlinie bei auf der Straße fahrendem Fahrzeug für die normale Benutzung bestimmt sind. Eine diesbezügliche Anmerkung ist in den Beschreibungsbogen aufzunehmen.“
- Am Ende der Nummer 4.4.3.4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei anderen Sitzen als Vordersitzen von Fahrzeugen der Klassen  $M_2$  und  $M_3$ , müssen die Winkel  $\alpha_1$  und  $\alpha_2$  für alle normalen Benutzungsstellungen zwischen 45 und 90° betragen.“
- Eine neue Nummer 5.1.1.2 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:
  - „5.1.1.2. Die Prüfungen dürfen auf die Verankerungen an nur einem Sitz oder einer Sitzreihe beschränkt werden, sofern
    - die betroffenen Verankerungen die gleichen Baumerkmale aufweisen wie die Verankerungen an den anderen Sitzen oder Sitzreihen und
    - dort, wo solche Verankerungen vollständig oder teilweise an dem Sitz oder der Sitzreihe angebracht sind, die Baumerkmale des Sitzes oder der Sitzreihe die gleichen sind wie bei den anderen Sitzen oder Sitzreihen.“
- Die bisherigen Nummern 5.1.1.2 und 5.1.1.3 werden in 5.1.1.3 und 5.1.1.4 unnummeriert.
- Nummer 5.3.1 erhält folgende Fassung:
  - „5.3.1. Alle Gurtverankerungen der gleichen Sitzreihe sind gleichzeitig zu prüfen. Besteht jedoch die Gefahr, daß eine ungleiche Lastverteilung auf den Sitzen und/oder Verankerungen zu Ausfällen führen kann, so kann eine zusätzliche Prüfung mit ungleicher Lastverteilung durchgeführt werden.“
- Nummer 5.3.2 erhält folgende Fassung:
  - „5.3.2. Die Zugkraft muß in eine Richtung wirken, die der Stellung des Sitzes in einem Winkel von  $10^\circ \pm 5^\circ$  zur Waagerechten in einer parallel zur Längsmittlebene des Fahrzeugs verlaufenden Ebene entspricht.“

- In den Nummern 5.3.4, 5.4.1.2, 5.4.1.3, 5.4.2.1, 5.4.2.2, 5.4.3 und 5.4.5.2 wird „Anhang IV“ durch „Anhang III“ ersetzt.
- Nummer 5.4.4.2 erhält folgende Fassung:
  - „5.4.4.2. Die in 5.4.1, 5.4.2 und 5.4.3 angegebenen Belastungen werden durch eine Kraft ergänzt, die der 20-fachen Masse des vollständigen Sitzes entspricht.  
  
Bei Fahrzeugen der Klassen  $M_2$  und  $N_2$  muß diese Kraft der 10-fachen Masse des vollständigen Sitzes entsprechen; bei Fahrzeugen der Klasse  $M_3$  und  $N_3$  muß sie der 6,6-fachen Masse des vollständigen Sitzes entsprechen.“
- Nach der Nummer 5.4.5.2 wird eine neue Nummer mit folgendem Wortlaut eingefügt:
  - „5.4.6. Prüfung bei nach hinten gerichteten Sitzen.
    - 5.4.6.1. Die Verankerungspunkte sind mit den in 5.4.1 bzw. 5.4.2 oder 5.4.3 vorgeschriebenen Kräften zu prüfen. In jedem Fall muß die Prüflast der für Fahrzeuge der Klasse  $M_3$  oder  $N_3$  vorgeschriebenen Last entsprechen.
    - 5.4.6.2. Die Prüflast muß entsprechend dem in 5.3 beschriebenen Verfahren in bezug auf den jeweiligen Sitzplatz nach vorn gerichtet werden.“
- Nach der Nummer 5.5.3 wird eine neue Nummer mit folgendem Wortlaut eingefügt:
  - „5.5.4. Abweichend hiervon brauchen die oberen Verankerungen, die an einem oder mehreren Sitzen von Fahrzeugen der Klasse  $M_2$  mit über 3,5 t und der Klasse  $M_3$  angebracht sind, welche die Anforderungen nach Anhang III der Richtlinie 74/408/EWG erfüllen, den Anforderungen nach 5.5.1 hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von 4.4.4.6 nicht zu genügen. Einzelheiten des (der) betroffenen Sitze(s) sind im Nachtrag des Typpenehmigungsbogens nach Anlage 4 anzugeben.“
- Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:
  - „6.1. Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion sind generell gemäß den Bestimmungen von Artikel 10 der Richtlinie 70/156/EWG zu treffen.“
- Nummer 7 wird in Nummer 8 umnummeriert und eine neue Nummer 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
  - „7. **Veränderungen des Typs und Änderungen der Typpenehmigung**
    - 7.1. Bei Veränderungen des gemäß dieser Richtlinie genehmigten Typs gelten die Bestimmungen von Artikel 5 der Richtlinie 70/156/EWG.“

— Im Anhang I werden die folgenden neuen Anlagen 1 und 2 eingefügt:

„Anlage 1

**Mindestanzahl der Verankerungspunkte**

Fahrzeugklasse	Nach vorne gerichtete Sitze				Nach hinten gerichtet
	Außen		Mitte		
	Vorn	Sonstige	Vorn	Sonstige	
M <sub>1</sub>	3	3 oder 2 ∅	3 oder 2 *	2	2
M <sub>2</sub> ≤ 3,5 T	3	3	3	3	2
M <sub>3</sub> & M <sub>2</sub> > 3,5 T	3 ✱	3 oder 2 ⚡	3 oder 2 ⚡	3 oder 2 ⚡	2
N <sub>1</sub> , N <sub>2</sub> & N <sub>3</sub>	3	2 oder 0 #	3 oder 2 *	2 oder 0 #	—

**Erklärung der Symbole:**

- 2: Zwei untere Verankerungen zum Einbau eines Sicherheitsgurts des Typs B oder, falls nach Anhang XV der Richtlinie 77/541/EWG erforderlich, des Typs Br, Br3, Br4m oder Br4Nm.
- 3: Zwei untere Verankerungen und eine obere Verankerung zum Einbau eines Drei-Punkt-Sicherheitsgurts des Typs A oder, wenn nach Anhang XV der Richtlinie 77/541/EWG erforderlich, des Typs Ar, Ar4m oder Ar4Nm.
- ∅: Bezugnahme auf Nummer 4.3.3 (zwei Verankerungen zulässig, wenn der Sitz an einem Durchgang liegt).
- \*: Bezugnahme auf Nummer 4.3.4 (zwei Verankerungen zulässig, wenn sich die Windschutzscheibe außerhalb des Bezugsbereichs befindet).
- #: Bezugnahme auf die Nummern 4.3.5 und 4.3.6 (an exponierten Sitzplätzen zwei Verankerungen erforderlich).
- ⚡: Bezugnahme auf Nummer 4.3.7 (zwei Verankerungen zulässig, falls außerhalb des Bezugsbereichs).
- ✱: Bezugnahme auf Nummer 4.3.10 (besondere Vorschrift für das obere Deck eines Fahrzeugs).

*Anlage 2*

**Lage der unteren Verankerungen — ausschließlich Vorschriften betreffend den Winkel**

Sitz		M <sub>1</sub>	Andere als M <sub>1</sub>
vorn #	Verschlußseite (α <sub>2</sub> )	45° — 80°	30° — 80°
	andere als Verschlußseite (α <sub>1</sub> )	30° — 80°	30° — 80°
	konstanter Winkel	50° — 70°	50° — 70°
	Sitzbank — Verschlußseite (α <sub>2</sub> )	45° — 80°	20° — 80°
	Sitzbank — andere als Verschlußseite (α <sub>1</sub> )	30° — 80°	20° — 80°
	verstellbarer Sitz mit Rückenlehnenwinkel < 20°	45° — 80° (α <sub>2</sub> ) * 20° — 80° (α <sub>1</sub> ) *	20° — 80°
hinten #		30° — 80°	20° — 80° Ψ
Klappsitz	Keine Verankerungen vorgeschrieben. Sofern Verankerungen vorhanden, siehe linke Vorschriften vorn und hinten.		

**Anmerkungen:**

- #: Außen und Mitte
- \*: Bei konstantem Winkel siehe 4.4.3.1
- Ψ: 45° — 90° bei Sitzen in Fahrzeugen der Klassen M<sub>2</sub> und M<sub>3</sub>.

Die beiden folgenden neuen Anlagen werden angefügt:

„Anlage 3

Beschreibungsbogen Nr. ...

gemäß Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (\*) betreffend die EWG-Typgenehmigung eines Fahrzeugs in bezug auf die Sicherheitsgurtverankerungen (76/115/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie .../EG

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie in Frage kommen, zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein. Liegen Fotografien bei, müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

Weisen die Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.

- 0. **Allgemeines**
- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers): .....
- 0.2. Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en): .....
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden (\*): .....
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale: .....
- 0.4. Fahrzeugklasse (\*): .....
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers: .....
- 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
- 1. **Allgemeine Baumerkmale des Fahrzeugs**
- 1.1. Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs: .....
- 9. **Aufbau**
- 9.10.3. **Sitze**
- 9.10.3.1. Anzahl: .....
- 9.10.3.2. Lage und Anordnung: .....
- 9.10.3.2.1. Sitzplätze, die nur zur Benutzung bei stehendem Fahrzeug vorgesehen sind: .....
- 9.10.3.3. Masse: .....
- 9.10.3.4. Technische Merkmale: Beschreibung und Zeichnungen
- 9.10.3.4.1. der Sitze und ihrer Verankerungen: .....
- 9.10.3.4.2. der Einstelleinrichtung: .....
- 9.10.3.4.3. der Verstell- und Verriegelungseinrichtungen: .....
- 9.10.3.4.4. die Sicherheitsgurtverankerungen, falls diese im Sitz eingebaut sind: .....
- 9.10.3.6. **Nomineller Rückenlehnenwinkel**
- 9.10.3.6.1. Fahrersitz: .....
- 9.10.3.6.2. alle anderen Sitze: .....
- 9.10.3.7. **Sitzverstellbereich**
- 9.10.3.7.1. Fahrersitz: .....
- 9.10.3.7.2. alle anderen Sitze: .....

(\*) Die Numerierungen und Fußnoten in diesem Beschreibungsbogen entsprechen denen in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG. Für die Zwecke dieser Richtlinie nicht relevante Punkte wurden weggelassen.

- 9.13. Verankerungen der Sicherheitsgurte
- 9.13.1. Fotos und/oder Zeichnungen des Aufbaus, mit Angabe der Lage und Abmessungen der tatsächlichen und effektiven Verankerungen einschließlich der R-Punkte: .....
- 9.13.2. Zeichnungen der Gurtverankerungen und Teile des Fahrzeugaufbaus, an denen sie befestigt sind (mit Angabe der Werkstoffe): .....
- 9.13.3. Angabe der Gurttypen <sup>(1)</sup>, die an den im Fahrzeug vorhandenen Verankerungen angebracht werden dürfen:

Reihe	Sitz	Lage der Verankerung	Verankerung an	
			Fahrzeugstruktur	Sitzstruktur
Erste Sitzreihe	Rechter Sitz	Untere Verankerung außen		
		Untere Verankerung innen		
		Obere Verankerung(en)		
	Mittlerer Sitz	Untere Verankerung außen		
		Untere Verankerung innen		
		Obere Verankerung(en)		
	Linker Sitz	Untere Verankerung außen		
		Untere Verankerung innen		
		Obere Verankerung(en)		
Zweite Sitzreihe #	Rechter Sitz	Untere Verankerung außen		
		Untere Verankerung innen		
		Obere Verankerung(en)		
	Mittlerer Sitz	Untere Verankerung außen		
		Untere Verankerung innen		
		Obere Verankerung(en)		
	Linker Sitz	Untere Verankerung außen		
		Untere Verankerung innen		
		Obere Verankerung(en)		

# Erforderlichenfalls kann die Tabelle für Fahrzeuge mit mehr als zwei Sitzreihen oder mehr als drei über die Breite des Fahrzeugs verteilten Sitzen erweitert werden.

- 9.13.4. Beschreibung eines besonderen Sicherheitsgurttyps, der im Falle eines in der Rückenlehne angeordneten Verankerungspunktes oder einer Energieaufnahmevorrichtung erforderlich ist: .....

Datum, Ordner

<sup>(1)</sup> Zeichen und Kennbuchstaben entsprechend den Angaben in den Abschnitten 1.1.3 und 1.1.4 des Anhangs III der Richtlinie 77/541/EWG. Im Fall von Gurten der Kategorie ‚S‘ ist die Art der Gurte anzugeben.

## Anlage 4

## MUSTER

[Größtformat A4 (120 × 297 mm)]

## EWG-Typgenehmigungsbogen

Stempel der Behörde
------------------------

## Benachrichtigung über

- die Typgenehmigung (1),
- die Erweiterung der Typgenehmigung (1),
- die Verweigerung der Typgenehmigung (1),
- den Entzug der Typgenehmigung (1)

des Typs eines Fahrzeugs/Bauteils/einer selbständigen technischen Einheit (1) in bezug auf die Richtlinie 76/115/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EG.

Typgenehmigungsnummer:

Grund für die Erweiterung:

## ABSCHNITT I

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung sofern am Fahrzeug/Bauteil/an der selbständigen technischen Einheit vorhanden (1) (2):
  - 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- 0.4. Fahrzeugklasse (3):
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.7. Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten, Lage und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens:
- 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

## ABSCHNITT II

1. (Gegebenenfalls) zusätzliche Angaben: siehe Nachtrag
2. Für die Durchführung der Prüfungen zuständiger technischer Dienst:
3. Datum des Prüfprotokolls:
4. Nummer des Prüfprotokolls:
5. (Gegebenenfalls) Bemerkungen: siehe Nachtrag
6. Ort:
7. Datum:
8. Unterschrift:
9. Das Inhaltsverzeichnis der bei der Genehmigungsbehörde hinterlegten Beschreibungsunterlagen, die auf Antrag erhältlich sind, liegt bei.

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Beschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit gemäß diesem Typgenehmigungsbogen nicht relevant sind, so werden diese Schriftzeichen in den betreffenden Unterlagen durch das Symbol „?“ dargestellt (z. B. ABC??123??).

(3) Gemäß der Definition in Anhang IIa der Richtlinie 70/156/EWG.

*Nachtrag zu dem EG-Typgehmigungsbogen Nr. ....*

betreffend die Typgenehmigung eines Fahrzeugs in bezug auf die Richtlinie 75/115/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EWG

- 1. Zusätzliche Angaben
- 1.1. Fahrzeugklasse:
- 1.2. Lage der Verankerungen und vorgesehenen Sicherheitsgurte <sup>(1)</sup>:

Reihe	Sitz	Lage der Verankerung	Verankerung an	
			Fahrzeugstruktur	Sitzstruktur
Erste Sitzreihe	Rechter Sitz	Untere Verankerung außen		
		Untere Verankerung innen		
		Obere Verankerung(en)		
	Mittlerer Sitz	Untere Verankerung außen		
		Untere Verankerung innen		
		Obere Verankerung(en)		
	Linker Sitz	Untere Verankerung außen		
		Untere Verankerung innen		
		Obere Verankerung(en)		
Zweite Sitzreihe #	Rechter Sitz	Untere Verankerung außen		
		Untere Verankerung innen		
		Obere Verankerung(en)		
	Mittlerer Sitz	Untere Verankerung außen		
		Untere Verankerung innen		
		Obere Verankerung(en)		
	Linker Sitz	Untere Verankerung außen		
		Untere Verankerung innen		
		Obere Verankerung(en)		

# Erforderlichenfalls kann die Tabelle für Fahrzeuge mit mehr als zwei Sitzreihen oder mehr als drei über die Breite des Fahrzeugs verteilten Sitzen erweitert werden.

- 5. Bemerkungen:“

<sup>(1)</sup> Zeichen und Kennbuchstaben entsprechend den Angaben in den Abschnitten 1.1.3 und 1.1.4 des Anhangs III der Richtlinie 77/541/EWG. Im Fall von Gurten der Kategorie ‚S‘ ist die Art der Gurte anzugeben.

- 3) Anhang II wird gestrichen.
  - 4) ANHANG III wird umnummeriert in „ANHANG II“ und erhält folgenden Titel: „Lage der effektiven Gurtverankerungen“.
  - 5) ANHANG IV wird umnummeriert in „ANHANG III“.
-

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

**Unterrichtung über das Inkrafttreten der Vereinbarungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan sowie zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über den Marktzugang für Textilwaren<sup>(1)</sup>**

1. Nachdem die für das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über den Marktzugang für Textilwaren erforderlichen Verfahren am 27. März 1996 abgeschlossen wurden, ist diese Vereinbarung am selben Tag in Kraft getreten.
2. Nachdem die für das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über den Marktzugang für Textilwaren erforderlichen Verfahren am 8. März 1996 abgeschlossen wurden, ist diese Vereinbarung am selben Tag in Kraft getreten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 27. 6. 1996, S. 47.

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1996

**über die Rücknahme der Hinweise auf das Harmonisierungsdokument HD 271 S 1 „Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke — Besondere Bestimmungen für elektrisches Spielzeug für Sicherheitskleinspannung bis 24 V“**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/450/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Fundstellen der einzelstaatlichen Normen, durch die die harmonisierten Normen umgesetzt werden, zu veröffentlichen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Die Fundstellen für das Harmonisierungsdokument HD 271 S 1 „Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke — Besondere Bestimmungen für elektrisches Spielzeug für Sicherheitskleinspannung bis 24 V“ und die zugehörigen Änderungen 1, 2 und 3 wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in den Ausgaben Nr. C 155 vom 23. Juni 1989 und Nr. C 34 vom 9. Februar 1991 veröffentlicht.

gestützt auf die Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug<sup>(1)</sup> in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

nach Anhörung des durch die Richtlinie 83/189/EWG eingesetzten Ständigen Ausschusses,

In Anwendung von Artikel 7 der Richtlinie 88/378/EWG hat Frankreich Maßnahmen getroffen, um das Inverkehrbringen von elektrischem, batteriebetriebenem Spielzeug zu beschränken, und die Kommission über diese Maßnahmen in einer Schutzklausel in Kenntnis gesetzt, die mit einem Mangel im Harmonisierungsdokument HD 271 S 1 begründet wurde.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 der Richtlinie 88/378/EWG sieht vor, daß Spielzeug nur dann in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es die Sicherheit und/oder Gesundheit von Benutzern oder Dritten bei einer bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Verwendung unter Berücksichtigung des üblichen Verhaltens von Kindern nicht gefährdet.

Der von Frankreich festgestellte Mangel bezieht sich auf die Frage, wann Batteriegehäuse von elektrischem Spielzeug Kurzschlußtests unterzogen werden müssen.

Es wird davon ausgegangen, daß ein Spielzeug die in Artikel 3 der Richtlinie 88/378/EWG genannten wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt, wenn es den harmonisierten Normen entspricht, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden.

Die Kommission ist aus diesem Grund verpflichtet, den Ausschuß 83/189/EWG mit der Angelegenheit zu befassen.

Die Angelegenheit wurde vom Ausschuß 83/189/EWG wiederholt erörtert, wobei Frankreich die Ansicht vertrat, daß es nicht ausreicht, die Kurzschlußtests bei elektrischem Spielzeug nur dann anzuwenden, wenn das Batteriegehäuse die Festigkeitsprüfungen nicht bestanden hat.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 16. 6. 1988, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

Frankreich untermauerte seine Argumentation mit dem Hinweis auf einen Unfall, bei dem ein Kind einen Kurzschluß auslöste, indem es die Antenne eines ferngesteuerten Spielzeugautos in das Batteriegehäuse einführte, das es zum Auswechseln der Batterien geöffnet hatte.

Die Kommission erkennt, nachdem sie die von Frankreich vorgelegten Informationen geprüft und die Stellungnahme des Ausschusses 83/189/EWG erhalten hat, das Bestehen eines Mangels im Harmonisierungsdokument HD 271 S 1 für batteriebetriebenes elektrisches Spielzeug an.

Folglich müssen die Hinweise auf das Harmonisierungsdokument HD 271 S 1 und seine Änderungen aus den Veröffentlichungen zurückgenommen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Hinweise auf das Harmonisierungsdokument HD 271 S 1 „Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke — Besondere Bestim-

mungen für elektrisches Spielzeug für Sicherheitskleinspannung bis 24 V<sup>ac</sup> und die zugehörigen Änderungen 1, 2 und 3 werden aus den Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zurückgenommen, soweit ihre Anwendung auf die Batteriegehäuse von elektrischem Spielzeug betroffen ist.

(2) Die Mitgliedstaaten nehmen die Hinweise auf die einzelstaatlichen Normen, mit denen das Harmonisierungsdokument HD 271 S 1 und seine Änderungen umgesetzt werden, aus den in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 88/378/EWG genannten Veröffentlichungen zurück.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 1996

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1996

zur Ermächtigung Finnlands, in den Sektoren Schweine, Eier und Geflügel  
Sonderbeihilfen zu gewähren

(96/451/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt von Österreich,  
Finnland und Schweden, insbesondere auf Artikel 140,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der genannten Akte ermächtigt die Kommission Österreich und Finnland, die in Anhang XIV derselben Akte genannten degressiven Sonderbeihilfen ab einer von ihr bestimmten Höhe zu gewähren. Zu diesen Beihilfen gehören die, welche Finnland in den Sektoren Schweine, Eier und Geflügel für Investitionen zu gewähren beabsichtigt, die nach Artikel 6 Absatz 4 erster Unterabsatz und Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2387/95<sup>(2)</sup>, untersagt, nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung jedoch zugelassen sind. Diese Beihilfen dürfen keine Vergrößerung der Erzeugungskapazitäten insgesamt zur Folge haben und dürfen unter Einhaltung der nach Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 individuell beschränkten Erzeugungsmengen gewährt werden.

Finnland hat der Kommission am 23. Februar 1996 den Entwurf für die Beihilfen mitgeteilt, die in den Sektoren Schweine, Eier und Geflügel gemäß den genannten Bestimmungen gewährt werden sollen. Am 27. März 1996 hat Finnland klargestellt, daß die für die Investitionen durch Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 vorgesehenen Höchstwerte und andere Bestimmungen derselben Verordnung eingehalten werden.

Die Haushaltskosten der betreffenden Beihilfenmaßnahmen belaufen sich auf geschätzt 15 Millionen FMK jährlich. Die betreffenden Beihilfen sollen in Form von Zinsvergünstigungen (5 % für höchstens 30 Jahre und 70 % der Investitionssumme, jedoch begrenzt auf 30 % der Investitionssumme), oder Kapitalzuschüssen (höchstens 30 % der Investitionssumme) an hauptberufliche Betriebsleiter gewährt werden, die Gebäude

ausbauen und das Material erwerben, das für die Aufstokung ihrer Erzeugungskapazitäten unter Einhaltung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 mit Ausnahme der in Artikel 6 Absatz 4 erster Unterabsatz und Artikel 6 Absatz 6 derselben Verordnung genannten Bedingungen erforderlich ist.

Die betreffenden Beihilfen werden gemäß den von der Kommission mit der Entscheidung K (96) 733 vom 19. April 1996 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur in Finnland im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 festgelegten Höchstwerten gewährt. Da außerdem eine geeignete Kontrolle der Entwicklung der Erzeugungskapazitäten vorgesehen ist, dürften diese Beihilfen keine Erhöhung der 1994 festgestellten Gesamtkapazitäten zur Folge haben. Sie entsprechen somit der genannten Bestimmung der Beitrittsakte. Die Kommission muß jedoch über etwaige Änderungen der Erzeugungskapazitäten in den jeweiligen Sektoren in Kenntnis gesetzt werden, da diese in keinem direkten Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzfläche stehen, bei ihnen also mit starken Schwankungen zu rechnen ist.

Bezüglich der von Finnland vorgesehenen Gewährung von Beihilfen sollte festgelegt werden, daß diese 1997, 1998 und 1999 in Anwendung der Beitrittsakte und abgestimmt auf die Erfordernisse der finnischen Erzeugungsstrukturen degressiv und bis spätestens 31. Dezember 1999 gewährt werden dürfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die von Finnland am 23. Februar 1996 mitgeteilten, die Sektoren Schweine, Eier und Geflügel betreffenden Beihilfenentwürfe werden genehmigt.

Für diese Beihilfen gelten unabhängig davon, ob sie in Form von Zinsvergünstigungen oder Kapitalzuschüssen gewährt werden, folgende Höchstwerte:

- 30 % der Investitionssumme im Fall der Beihilfen, die spätestens am 31. Dezember 1996 beschlossen werden;
- 27 % der Investitionssumme im Fall der Beihilfen, die zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 1997 beschlossen werden;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 244 vom 12. 10. 1995, S. 50.

- 24 % der Investitionssumme im Fall der Beihilfen, die zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 1998 beschlossen werden;
- 20 % der Investitionssumme im Fall der Beihilfen, die zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 1999 beschlossen werden.

Die Gewährung von Beihilfen endet am 31. Dezember 1999.

*Artikel 2*

Im Anwendungszeitraum der in Artikel 1 genannten Beihilfen teilt Finnland der Kommission folgendes mit:

- zweimal jährlich die Erzeugungskapazitäten der Sektoren Schweine und Eier,

- einmal jährlich die Erzeugungskapazität des Sektors Geflügel;
- einmal monatlich die Zahl der Schweine- und Geflügelschlachtungen sowie die Zahl der verpackten Eier.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Republik Finnland gerichtet.

Brüssel, den 26. Juni 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1996

zur Änderung bestimmter Angaben in der Liste des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als acht Metern, die in bestimmten Küstengebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen

(96/452/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3071/95 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 55/87 der Kommission vom 30. Dezember 1986 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als acht Metern, die in bestimmten Küstengebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3410/93 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierungen der betroffenen Mitgliedstaaten haben Änderungen zu den Angaben in der Liste gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 beantragt. Diese Anträge enthalten sämtliche Angaben, die die Anträge gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 rechtfertigen. Die Prüfung dieser

Angaben hat ergeben, daß sie mit der vorgenannten Vorschrift übereinstimmen. Daher sind die Angaben in der Liste des Anhangs der genannten Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Angaben in der Liste des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 werden entsprechend dem Anhang dieser Entscheidung geändert.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Juni 1996

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 8 vom 10. 1. 1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 310 vom 14. 12. 1993, S. 27.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —  
LIITE — BILAGA

A. Datos que se retiran de la lista — Oplysninger, der skal slettes i listen — Aus der Liste herauszunehmende Angaben — Στοιχεία που διαγράφονται από τον κατάλογο — Information to be deleted from the list — Renseignements à retirer de la liste — Dati da togliere dall'elenco — Inlichtingen te schrappen uit de lijst — Informações a retirar da lista — Luettelosta poistettavat tiedot — Uppgifter som skall tas bort från förteckningen

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

ALEMANIA / TYSKLAND / DEUTSCHLAND / ΓΕΡΜΑΝΙΑ / GERMANY / ALLEMAGNE / GERMANIA /  
DUITSLAND / ALEMANHA / SAKSA / TYSKLAND

ACC	1	Delphin	DCDK	Accumersiel	176
ACC	3	Harmonie	DCRK	Accumersiel	183
ACC	8	Orion	DCFM	Accumersiel	184
ACC	9	Ozean	DCHI	Accumersiel	219
ACC	10	Komet	DCWK	Accumersiel	218
ACC	14	Gerda Katharina	DIUO	Accumersiel	181
CUX	1	Cuxi	DFNB	Cuxhaven	104
DOR	8	Delphin	DEUP	Dorum	137
GRE	8	Sperber	DCVF	Harlesiel	146
HUS	6	Oland	DJFU	Husum	174
NEU	245	Seestern	DCMK	Neuharlingersiel	180
NG	6	Hoop op zegen	DMFP	Emden	220
NG	9	Haaije	DLNZ	Emden	180
POG	2	Jan	DCRD	Pogum	146
SC	19	Bonafide	DMAM	Büsum	221
SC	33	Melanie B	DJGS	Büsum	184
SC	43	Horns Riff	DIZA	Büsum	221
SC	45	Marijtje Keuter	DIVU	Büsum	221
ST	12	Anja II	DJIV	Tönning	165

PAÍSES BAJOS / NEDERLANDENE / NIEDERLANDE / ΚΑΤΩ ΧΩΡΕΣ / NETHERLANDS / PAYS-BAS /  
PAESI BASSI / NEDERLAND / PAÍSES BAIXOS / ALANKOMAAAT / NEDERLÄNDERNA

GO	131	Rigeja	PHAU	Goedereede-Ouddorp	221
HA	6	Johanna Aaltje		Harlingen	116
HA	29	Esperanza		Harlingen	124
LO	7	Zwerver	PIZO	Ulrum-Lauwersoog	221
LO	9	Deurzetter		Ulrum-Lauwersoog	202
OD	7	Adrianus	PDPL	Goedereede-Ouddorp	220
SCH	16	Cornelia		Scheveningen	59
TH	61	Johanna Cornelia	PEDD	Tholen	221
TX	7	De Poolster		Texel	221
UK	25	Fora		Urk	184
UK	144	Jurie Sjoerd	PFFY	Urk	165
UQ	3	Grietje		Usquert	146
VLI	8	Roulette	PHEQ	Vlissingen	221
WON	29	Albertje		Wonsradeel	136
WR	21	Jente	PFCW	Wieringen	221
WR	25	Bertina	PFCP	Wieringen	128
WR	128	Concordia	PDJQ	Wieringen	221
WR	158	Antonia		Wieringen	221
WR	244	Margretha	PHXZ	Wieringen	221
YE	76	Tobber		Yerseke	151
ZK	15	Lambert		Ulrum-Zoutkamp	221
ZK	23	Wilhelmina	PIOU	Ulrum-Zoutkamp	188
ZK	44	Vier Gebroeders	PIGY	Ulrum-Zoutkamp	174

1	2	3	4	5	
REINO UNIDO / DET FORENEDE KONGERIGE / VEREINIGTES KÖNIGREICH / ΗΝΩΜΕΝΟ ΒΑΣΙΛΕΙΟ / UNITED KINGDOM / ROYAUME-UNI / REGNO UNITO / VERENIGD KONINKRIJK / REINO UNIDO / YHDISTYNYT KUNINGASKUNTA / FÖRENADE KUNGARIKET					
LT	187	Fortissimo	2GHB	Lowestoft	210

B. Datos que se añaden a la lista — Oplysninger, der skal anføres i listen — In die Liste hinzuzufügende Angaben — Στοιχεία που προστίθενται στον κατάλογο — Information to be added to the list — Renseignements à ajouter à la liste — Dati da aggiungere all'elenco — Inlichtingen toe te voegen aan de lijst — Informações a aditar à lista — Luetteloon lisättävät tiedot — Uppgifter som skall läggas till i förteckningen

1	2	3	4	5	
DINAMARCA / DANMARK / DÄNEMARK / ΔΑΝΙΑ / DENMARK / DANEMARK / DANIMARCA / DENEMARKEN / DINAMARCA / TANSKA / DANMARK					
RI	48	Laisiry	OYCI	Hvide Sande	126

ALEMANIA / TYSKLAND / DEUTSCHLAND / ΓΕΡΜΑΝΙΑ / GERMANY / ALLEMAGNE / GERMANIA / DUITSLAND / ALEMANHA / SAKSA / TYSKLAND

ACC	3	Harmonie	DCRK	Accumersiel	221
ACC	8	Orion	DCFM	Accumersiel	221
ACC	9	Ozean	DCHI	Accumersiel	221
ACC	10	Komet	DCWK	Accumersiel	221
ACC	14	Gerda Katharina	DIUO	Accumersiel	221
CUX	1	Cuxi	DFNB	Cuxhaven	169
CUX	16	Crangon	DJIV	Cuxhaven	165
DIT	6	Amisia	DQNW	Ditzum	221
DOR	8	Delphin	DEUP	Dorum	151
GRE	26	Avalon	DCDK	Greetsiel	176
HAR	3	Sperber	DCVF	Harlesiel	146
NEU	245	Seestern	DCMK	Neuharlingersiel	221
NG	9	Nordsee	DLNZ	Emden	180
NOR	213	Nordsee	DCPV	Norddeich	161
POG	1	Jan	DQQH	Pogum	221
SC	19	Bonafide	DIYT	Büsum	221
SC	33	Joke Sabine	DJGS	Büsum	184
SC	43	Horns Riff	DIZA	Büsum	220
SC	45	Marijtje Keuter	DIYU	Büsum	221

PAÍSES BAJOS / NEDERLANDENE / NIEDERLANDE / ΚΑΤΩ ΧΩΡΕΣ / NETHERLANDS / PAYS-BAS / PAESI BASSI / NEDERLAND / PAÍSES BAIXOS / ALANKOMAAT / NEDERLÄNDERNA

IJM	42	Avontuur	PFFC	IJmuiden	113
OD	7	Adrianus	PHEQ	Goedereede-Ouddorp	221
OL	12	De Drie Gebroeders	PDJQ	Oostdongeradeel	221
SCH	65	Quo vadis		Scheveningen	221
TH	61	Johanna Cornelia	PFDD	Tholen	221
TX	7	De Poolster	PFCW	Texel	221
UK	228	Aaltje		Urk	208
VLI	8	Esperanto	PHEQ	Vlissingen	221

1		2		3		4		5	
WR	21	Jente				Wieringen			221
WR	25	Bertina	PDAG			Wieringen			128
WR	189	Grietje				Wieringen			221
WR	244	Margretha Hendrika	PHXZ			Wieringen			221
YE	76	Tobber				Yerseke			221
ZK	15	Lambert				Zoutkamp			220
ZK	23	Wilhelmina				Ulrum-Zoutkamp			188
ZK	35	Noordzee	PFFC			Ulrum-Zoutkamp			221
ZK	39	Zeepaard				Ulrum-Zoutkamp			81
ZK	44	Vier Gebroeders	PIGY			Ulrum-Zoutkamp			221

REINO UNIDO / DET FORENEDE KONGERIGE / VEREINIGTES KÖNIGREICH / ΗΝΩΜΕΝΟ  
 ΒΑΣΙΛΕΙΟ / UNITED KINGDOM / ROYAUME-UNI / REGNO UNITO / VERENIGD KONINKRIJK /  
 REINO UNIDO / YHDISTYNYT KUNINGASKUNTA / FÖRENADE KUNGARIKET

PH	412	Aleyna	MSAF		Plymouth			220
FR	460	Brothers	MCWX7		Fraserburgh			216

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1996

**zur Änderung bestimmter Angaben in der Liste des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 160/96 zur Festlegung der Liste für 1996 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen**

(96/453/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3071/95 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3554/90 der Kommission vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung der Vorschriften zur Erstellung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3407/93 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat mit der Verordnung (EG) Nr. 160/96 der Kommission <sup>(5)</sup> für 1996 die Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 festgelegt, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen.

Die Regierungen der betroffenen Mitgliedstaaten haben Änderungen an den Angaben dieser Liste beantragt. Diese

Anträge enthalten alle Angaben, die die Anträge gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3554/90 rechtfertigen. Die Prüfung dieser Angaben ergab, daß sie der vorgenannten Bestimmung entsprechen und daß die Angaben in dieser Liste daher geändert werden müssen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Angaben in der Liste des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 160/96 werden durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1996

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 346 vom 11. 12. 1990, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 310 vom 14. 12. 1993, S. 19.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 31. 1. 1996, S. 7.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —  
LIITE — BILAGA

A. Datos que se retiran de la lista — Oplysninger, der skal slettes i listen — Aus der Liste herauszunehmende Angaben — Στοιχεία που διαγράφονται από τον κατάλογο — Information to be deleted from the list — Renseignements à retirer de la liste — Dati da togliere dall'elenco — Inlichtingen te schrappen uit de lijst — Informações a retirar da lista — Luettelosta poistettavat tiedot — Uppgifter som skall tas bort från förteckningen

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

ALEMANIA / TYSKLAND / DEUTSCHLAND / ΓΕΡΜΑΝΙΑ / GERMANY / ALLEMAGNE / GERMANIA /  
DUITSLAND / ALEMANHA / SAKSA / TYSKLAND

ACC	3	Harmonie	DCRK	Accumersiel	183
ACC	9	Ozean	DCHI	Accumersiel	219
ACC	14	Gerda Katharina	DIUO	Accumersiel	181
CUX	1	Cuxi	DFNB	Cuxhaven	104
DOIR	12	Sirius	DESC	Dorum	162
DOR	5	Stor	DFAT	Dorum	165
DOR	5	Delphin	DEUP	Dorum	137
DOR	8	Delphin	DEUP	Dorum	137
GRE	8	Sperber	DCVF	Greetsiel	146
HAR	6	Gudrun Albrecht	DCCD	Harlesiel	214
HOO	54	Fabian	DJMP	Hooksiel	214
HUS	6	Oland	DJFU	Husum	174
POG	2	Jan	DCRD	Pogum	146
SC	19	Bonafide	DMAM	Büsum	221
SC	33	Melanie B	DJGS	Büsum	184
SC	43	Horns Riff	DIZA	Büsum	221
SC	45	Marijtje Keuter	DIVU	Büsum	221
SPI	10	Jan Janshen Bruhns	DCSR	Spieka	147
ST	12	Anja II	DJIV	Tönning	165

PAÍSES BAJOS / NEDERLANDENE / NIEDERLANDE / ΚΑΤΩ ΧΩΡΕΣ / NETHERLANDS / PAYS-BAS /  
PAESI BASSI / NEDERLAND / PAÍSES BAIXOS / ALANKOMAAT / NEDERLÄNDERNA

BR	7	Res Nova	PHAI	Oostburg-Breskens	221
GO	131	Rigeja	PHAU	Goedereede-Ouddorp	221
LO	7	Zwerver	PIZO	Ulrum-Lauwersoog	221
OD	27	Vertrouwen	PIFW	Ouddorp	221
TH	61	Johanna Cornelia	PEDD	Tholen	221
WON	29	Albertje		Wonseradeel	136
WR	12	Dirk	PDQD	Wieringen	158
WR	21	Jente	PFCW	Wieringen	221
WR	89	Geja Anjo		Wieringen	175
WR	106	Alida Catharina	PCLM	Wieringen	202
WR	128	Concordia	PDJQ	Wieringen	221
WR	158	Antonia		Wieringen	221
WR	177	Neeltje Alida	PGEU	Wieringen	221
WR	244	Margretha	PHXZ	Wieringen	221
ZK	18	Liberty		Ulrum-Zoutkamp	138
ZK	24	Soltcamp		Ulrum-Zoutkamp	198
ZK	30	Dollard		Ulrum-Zoutkamp	74
ZK	33	Reitdiep		Ulrum-Zoutkamp	159
ZK	34	Eems	PDVR	Ulrum-Zoutkamp	134
ZK	36	Lauwers		Ulrum-Zoutkamp	110

1	2	3	4	5	
REINO UNIDO / DET FORENEDE KONGERIGE / VEREINIGTES KÖNIGREICH / ΗΝΩΜΕΝΟ ΒΑΣΙΛΕΙΟ / UNITED KINGDOM / ROYAUME-UNI / REGNO UNITO / VERENIGD KONINKRIJK / REINO UNIDO / YHDISTYNYT KUNINGASKUNTA / FÖRENADE KUNGARIKET					
LT	187	Fortissimo	2GHB	Lowestoft	210

**B. Datos que se añaden a la lista — Oplysninger, der skal anføres i listen — In die Liste hinzuzufügende Angaben — Στοιχεία που προστίθενται στον κατάλογο — Information to be added to the list — Renseignements à ajouter à la liste — Dati da aggiungere all'elenco — Inlichtingen toe te voegen aan de lijst — Informações a aditar à lista — Luetteloon lisättävät tiedot — Uppgifter som skall läggas till i förteckningen**

1	2	3	4	5	
ALEMANIA / TYSKLAND / DEUTSCHLAND / ΓΕΡΜΑΝΙΑ / GERMANY / ALLEMAGNE / GERMANIA / DUTSLAND / ALEMANHA / SAKSA / TYSKLAND					
ACC	3	Harmonie	DCRK	Accumersiel	221
ACC	9	Ozean	DCHI	Accumersiel	221
ACC	14	Gerda Katharina	DIUO	Accumersiel	221
CUX	1	Cuxi	DFNB	Cuxhaven	169
CUX	16	Crangon	DJIV	Cuxhaven	165
DIT	6	Amisia	DQNW	Ditzum	221
DOR	5	Stör	DFAT	Dorum	165
DOR	8	Delphin	DEUP	Dorum	137
DOR	8	Delphin	DEUP	Dorum	151
DOR	12	Sirius	DESC	Dorum	162
HAR	3	Sperber	DCVF	Harlesiel	146
NOR	213	Nordsee	DCPV	Norddeich	161
POG	2	Jan	DQQH	Pogum	146
SC	19	Bonafide	DIYT	Büsum	221
SC	33	Joke Sabine	DJGS	Büsum	184
SC	43	Horns Riff	DIZA	Büsum	220
SC	45	Marijtje Keuter	DIVU	Büsum	221
SPI	10	Jan Janshen Bruhns	DCSR	Spieka	151
ST	12	Anja II	DJIV	Tönning	165

PAÍSES BAJOS / NEDERLANDENE / NIEDERLANDE / ΚΑΤΩ ΧΩΡΕΣ / NETHERLANDS / PAYS-BAS / PAESI BASSI / NEDERLAND / PAÍSES BAIXOS / ALANKOMAAT / NEDERLÄNDERNA

ARM	25	Deo Volente		Arnemuiden	221
OD	9	Geertruida	PEGK	Goedereede-Ouddorp	221
OD	15	De Zwerver	PDPX	Goedereede-Ouddorp	221
SCH	20	Deo Volente	PDOQ	Scheveningen	221
SCH	65	Quo vadis		Scheveningen	221
SL	9	Boy Robin	PDER	Stellendam	221
TH	61	Johanna Cornelia	PFDD	Tholen	221
VLI	7	Eben Haezer	PDWW	Vlissingen	221
VLI	8	Esperanto	PHEQ	Vlissingen	221
WR	20	Elisabeth	PDXH	Wieringen	221

1		2		3	4	5
WR	21	Jente			Wieringen	221
WR	51	Nova Cura	PGKG		Wieringen	221
WR	129	Grietje Hendrika	PEKX		Wieringen	221
WR	189	Grietje			Wieringen	221
WR	244	Margretha	PHXZ		Wieringen	221
WR	244	Margretha Hendrika	PHXZ		Wieringen	221
ZK	87	Klazina	PFKD		Ulrum-Zoutkamp	221

REINO UNIDO / DET FORENEDE KONGERIGE / VEREINIGTES KÖNIGREICH / ΗΝΩΜΕΝΟ  
 ΒΑΣΙΛΕΙΟ / UNITED KINGDOM / ROYAUME-UNI / REGNO UNITO / VERENIGD KONINKRIJK /  
 REINO UNIDO / YHDISTYNYT KUNINGASKUNTA / FÖRENADE KUNGARIKET

FR	460	Brothers	MCWX7	Fraserburgh	216
----	-----	----------	-------	-------------	-----